1891
DOCUMENTS
DEPT.

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

DOCUMENTS
DEPT.

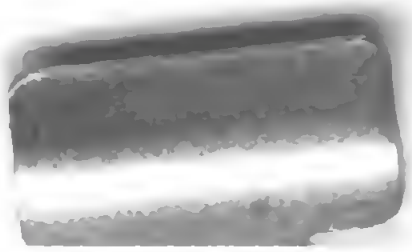

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für

Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

1891.

Nr. 1—41 incl.

Neustrelitz.

Unter Redaction der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Druck der Hellwig'schen Hofbuchdruckerei in Neustrelitz.

Digitized by Google

J366
A15
1891
DOCUMENTS
DEPT.

Systematisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
I. Großherzogliches Haus.					
Anzeige der Verlobung J. H. der Herzogin Helene mit Sr. H. dem Prinzen Albert zu Sachsen-Altenburg	5.	Octbr.	1891.	32	173
II. Staatsrecht und Landes-Verfassung.					
Landes-Angelegenheiten.					
Bekanntmachung, betr. den am 18. November in Sternberg zu eröffnenden allgemeinen Landtag	12.	Octbr.	„	34	180
Beziehungen zum Ausland.					
Bekanntmachung, betr. das Königl. Rumänische Consulat in Hamburg	23.	Mai	„	19	199
Bekanntmachung, betr. die Vorschriften über Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . .	28.	Januar	„	4	15
III. Kirchen- und Schul-Sachen.					
Verordnung, betr. die praktische Ausbildung der Candidaten des höheren Lehramtes	23.	April	„	16	87
Bekanntmachung, betr. die Verlegung des Erntebettages . . .	4.	Juli	„	23	137
Bekanntmachung, betr. die Gestattung von Ernte-Arbeiten an den nächsten drei Sonntagen	10.	August	„	26	149
Bekanntmachung, betr. die Gestattung von Ernte-Arbeiten an den nächsten beiden Sonntagen	31.	August	„	28	157

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
IV. Justiz-Sachen.					
Bekanntmachung, betr. die Genossenschaft der Ritter des Johanniter-Ordens im hiesigen Lande	20.	Januar	1891.	4	15
Bekanntmachung, betr. die Vorschriften über Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . .	28.	Januar	„	4	15
Bekanntmachung, betr. die Kleinkinderschule in Neubrandenburg	18.	Juli	„	24	142
Bekanntmachung, betr. die Aufstellung von Urlisten für die Schöffen für das Jahr 1892	15.	August	„	27	155
Bekanntmachung, betr. die der Großherzogl. Hypothekenkammer für Landgüter beigelegte Befugniß zur executivischen Einziehung ihrer Gebühren und Auslagen	10.	Septbr.	„	30	163
V. Steuer- und Zoll-Sachen.					
Landessteuern.					
Bekanntmachung, betr. die Normalpreise für die Kornberechnung im Steuerjahre $18^{91}/_{92}$	1.	Juli	„	23	139
Verordnung, betr. das Steuer-Edict für das Jahr $18^{92}/_{93}$ . .	16.	Decbr.	„	40	203
Communalsteuern.					
Bekanntmachung, betr. das Communalsteuer-Regulativ für die Residenzstadt Neustrelitz	9.	Decbr.	„	38	195
Bekanntmachung, betr. die Communalsteuer für die Residenzstadt Neustrelitz für 1892	17.	Decbr.	„	39	199
Bekanntmachung, betr. die Armenkassen-Beiträge in Neustrelitz für 1892	17.	Decbr.	„	39	200
Reichssteuern und Zölle.					
Bekanntmachung, betr. die zur Abstempelung von Spielkarten befugten Zoll- und Steuerstellen	10.	Januar	„	2	7
Bekanntmachung, desgleichen	14.	März	„	9	41
Bekanntmachung, desgleichen	13.	August	„	27	151

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Bekanntmachung, desgleichen	5.	Novbr.	1891.	37	192
Bekanntmachung, desgleichen	7.	Novbr.	„	37	193
Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben	18.	Juli	„	24	142
Publicandum, betr. die Bestimmung des Grenzbezirks für die Zuckerfabrik Friedland	15.	Septbr.	„	30	164
Bekanntmachung, betr die Ermächtigung des Hauptsteueramtes in Neubrandenburg zur Abfertigung von Waaren der Nr. 22 f und g 1 und 2 des Zolltarifes zu anderen als den höchsten Zollsätzen	28.	Septbr.	„	31	169
Bekanntmachung, betr. die Bestellung des Steueramtes in Friedland als Zuckersteuerstelle	28.	Septbr.	„	31	169
Bekanntmachung, betr. die Ermächtigung des Steueramtes in Friedland zur Erledigung von Begleitscheinen I über Säcke, welche für die dortige Zuckerfabrik vom Auslande eingehen	3.	Octbr.	„	33	176
VI. Allgemeine Verwaltung und Landes-Polizei.					
Bekanntmachung, betr. Vorschriften über Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete	28.	Januar	„	4	15
Verordnung zur Abänderung der Ausführungs-Verordnung vom 20. Februar 1871 zum Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz	10.	Febr.	„	6	27
Verordnung, betr. Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken	19.	Febr.	„	6	31
Bekanntmachung, betr. die Thätigkeit der Gensdarmerie im Jahre 1890	24.	März	„	11	59
Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betr. die Gewerbegewichte	7.	April	„	14	71
Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Anleitung zur polizeilichen Revision der Maaße, Gewichte und Waagen sowie der Schankgefäße	22.	Septbr.	„	30	164

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. das Verzeichniß der ritterschaftlichen Polizeiämter	5.	Octbr.	1891.	33	176
Bekanntmachung, betr. die Eisenbahn-Versendungen von Fischbrut und lebenden Fischen in aichamtlich beglaubigten Gefäßen .	15.	Decbr.	„	41	207
Bekanntmachung, betr. Abänderung des §. 1 Abs. 2 des Reglements vom 13. August 1872 für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten	19.	Decbr.	„	41	208
Sanitäts- und Veterinär-Polizei.					
Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königl. Preußischen Arznei-Taxe für 1891	31.	Decbr.	1890.	2	5
Bekanntmachung, betr. die Einreichung der Impf-Uebersichten für 1890	3.	April	1891.	11	62
Bekanntmachung, betr. die Aufbewahrung und Verabfolgung des Kochschen Heilmittels gegen die Tuberkulose	24.	April	„	17	93
Bekanntmachung, betr. die Bestellung von Schiedsmännern für die Schätzung zu tödtender Thiere	7.	Juli	„	24	142
Bekanntmachung, betr. Nichtanwendlichkeit der Verordnung vom 20. December 1887, betr. die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach deutschen Nordseehäfen, auf Viehsendungen für den städtischen Schlachthof in Bremen . .	19.	Septbr.	„	33	175
Wege, Chausseen, Eisenbahnen, Schiffahrt.					
Bekanntmachung, betr. die Vornahme von Special-Vorarbeiten für die Blaukensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn . . .	5.	März	„	7	34
Verordnung zur Publication einer revidirten Polizeiordnung für die Elde, Havel und Stör	7.	April	„	15	75
Bekanntmachung, betr. die Districts-Deputirten für die Besichtigung der Communicationswege in der Ritterschaft . .	20.	Octbr.	„	35	183
Bekanntmachung, betr. die Eisenbahn-Versendungen von Fischbrut und lebenden Fischen in aichamtlich beglaubigten Gefäßen .	15.	Decbr.	„	41	207

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Versicherungswesen.					
Bekanntmachung, betr. die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftl. Arbeiter	9.	Febr.	1891.	5	24
Verordnung, betr. die Unfallversicherung der Feuerwehrleute in den Städten	6.	März	„	10	43
Verordnung zur Ausführung des §. 8 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen	5.	März	„	13	67
Bekanntmachung, betr. den Oelser Sterbekassen-Verein . . .	16.	April	„	13	68
Bekanntmachung, betr. die Verwaltung der für die Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Amtsstellen in Neustrelitz und Friedland	21.	April	„	14	73
Bekanntmachung, betr. die Feuerversicherungs-Actiengesellschaft The Palatine Insurance Company limited zu Manchester	6.	Mai	„	18	95
Nachtrag zum Statut des Feuer-Versicherungsvereins für Mecklenburg zu Güstrow	„	„	„	19	101
Bekanntmachung, betr. die Hanseatische Mit- und Rückversicherungsgesellschaft in Lübeck	1.	Juni	„	20	103
Bekanntmachung, betr. die Mutual Reserve Fund Life Association, Lebensversicherungsgesellschaft in New-York . .	15.	Juni	„	21	107
Bekanntmachung, betr. die Bestellung von Controlbeamten für die Invaliditäts- und Altersversicherung	9.	Octbr.	„	34	179
Bekanntmachung, betr. die Allgemeine Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in Mannheim	17.	Octbr.	„	36	187
Stiftungen.					
Bekanntmachung, betr. die Constantin und Emma von Billerbeckſche Stiftung in Strelitz	16.	Decbr.	1890.	1	1
VII. Forst-, Jagd- und Fischerei-Sachen.					
Verordnung, betr. die Aufhebung der Verordnung vom 27. Februar 1830 wegen des Verbots des Herumlaufens der Hunde in den Wäldern und Wildbahnen	28.	Februar	1891.	7	33

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Verordnung, betr. den Fischereibetrieb	18.	März	1891.	10	43
Verordnung, betr. Beschränkungen des Ankaufs von Wild und des Wildtransports	17.	März	„	12	63
Bekanntmachung, betr. das unbefugte Gehen, Fahren und Reiten im Großherzogl. Wildpark	20.	Mai	„	19	99
VIII. Lehn- und Fideicommiß-Sachen.					
Aufforderung zur Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fideicommißbehörde für das Jahr 1891	29.	Juni	„	23	138
IX. Post- und Telegraphensachen.					
Bekanntmachung, betr. die Post-Dampfschiffverbindung zwischen Kopenhagen und Reykjavik	29.	Decbr.	1890.	1	2
Bekanntmachung, betr. die Gebühren für Telegramme nach Schweden und Norwegen, Griechenland und Bulgarien .	30.	Decbr.	„	1	3
Bekanntmachung, betr. Postanweisungen im Verkehr mit den deutschen Postagenturen in Shanghai und in Finschhafen	31.	Decbr.	„	1	3
Bekanntmachung, betr. die Abminderung der Telegrammgebühr .	18.	Januar	1891.	3	12
Bekanntmachung, betr. der Austausch von Postpacketen mit den deutschen Postanstalten in Bagamoyo, Dar-es-Salaam und Zanzibar	20.	Januar	„	3	13
Bekanntmachung, betr. den Postbezug von Zeitungen bei den Kaiserlichen Postagenturen in den deutschen Schutzgebieten von Kamerun, Neu-Guinea, Ostafrika und Togo, sowie in Shanghai und Zanzibar	20.	Januar	„	3	13
Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach der Südafrikanischen Republik (Transvaal)	12.	Febr.	„	5	25
Bekanntmachung, betr. das Drucksachen-Porto im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn	25.	Febr.	„	6	32
Bekanntmachung, betr. Abänderung der Postordnung . . .	12.	März	„	8	37
Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Postpacketen nach den Marokkanischen Hafenplätzen	14.	März	„	8	38

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite
Bekanntmachung, betr. den Umtausch älterer Postwerthzeichen .	23.	März	1891.	9	42
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Postagentur in Bredenfelde	1.	April	„	11	62
Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Postpacketen nach Deutsch-Neu-Guinea	20.	April	„	13	69
Bekanntmachung, betr. den Tarif für Telegramme nach Australien	20.	April	„	13	69
Bekanntmachung, betr. Postpackete nach Mombas und Lamu an der Ostküste von Afrika	2.	Mai	„	18	96
Bekanntmachung, betr. Aenderung der Postverbindungen anläßlich der Sommerfahrpläne	27.	Mai	„	19	100
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Groß-Nemerow	30.	Mai	„	20	104
Bekanntmachung, betr. die Versendung von Postpacketen nach Bangkok	5.	Juni	„	20	105
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Grünow	9.	Juni	„	21	108
Bekanntmachung, betr. die Einrichtung Kaiserl. Postagenturen in Tanga und Lindi (Ostafrika)	12.	Juni	„	21	108
Bekanntmachung, betr. die Postdampferverbindung mit Helgoland	13.	Juni	„	21	109
Bekanntmachung, betr. den Ablauf der Frist für den Umtausch älterer Postwerthzeichen	18.	Juni	„	21	109
Bekanntmachung, betr. die Wortgebühr für Telegramme nach Frankreich, nach Rußland und nach Algerien und Tunis .	20.	Juni	„	21	109
Bekanntmachung, betr. die Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni 1891	23.	Juni	„	22	111
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Canow	18.	Juli	„	24	144
Bekanntmachung, betr. die Errichtung mehrerer Posthülfstellen .	30.	Juli	„	25	147
Bekanntmachung, betr. die mit dem Dampfer „Neko“ verlorene Post	6.	August	„	26	150
Bekanntmachung, betr. Postsendungen nach Deutsch-Neu-Guinea	9.	Septbr.	„	29	161
Bekanntmachung, betr. die Portoaversionirung für Großherzogl. Behörden	14.	Septbr.	„	31	167

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. die Aenderung der Postverbindungen, anläßlich der Einführung der Winterfahrpläne	24.	Septbr.	1891.	31	170
Bekanntmachung, betr. den Eintritt von Australien, Neu-Seeland und Britisch Neu-Guinea in den Weltpostverein	25.	Septbr.	„	31	171
Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach dem Schutzgebiet von Deutsch-Ostafrika	3.	Octbr.	„	33	177
Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphenanlagen	16.	Octbr.	„	35	185
Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach der Britischen Kolonie Labuan	19.	Octbr.	„	35	186
Bekanntmachung, betr. den Eintritt der Fidji-Inseln in den Weltpostverein	19.	Octbr.	„	35	186
Bekanntmachung, betr. die Einrichtung weiterer Posthülfstellen	4.	Novbr.	„	37	193
Bekanntmachung, betr. die als Landmarken für die unterseeischen Telegraphenkabel dienenden Telegraphenbaken	5.	Novbr.	„	37	193
Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Postpacketstücken nach Constantinopel und Salonich	19.	Decbr.	„	41	210
Bekanntmachung, betr. die Wortgebühr für Telegramme nach Oesterreich-Ungarn	24.	Decbr.	„	41	210
X. Militaria.					
Bekanntmachung, betr. die Vergütung für Naturalverpflegung im Jahre 1891	31.	Decbr.	1890.	1	2
Bekanntmachung, betr. die Militair-Abschätzungs-Commission für das hiesige Herzogthum	6.	Januar	1891.	2	6
Bekanntmachung, betr. die Currenthaltung der Generalstabskarten	7.	Januar	„	2	6
Bekanntmachung, betr. die Anmeldung der Militairpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrollen	9.	Januar	„	2	7
Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Jahres 1890	15.	Januar	„	3	11
Bekanntmachung, betr. die zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres 1. April $18^{97}/_{02}$ für Landlieferungen .	19.	Januar	„	3	12
Bekanntmachung, betr. die Liquidationen über Militairleistungen	10.	Febr.	„	5	25
Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabkömmlicher Beamter	15.	Juli	„	24	142

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. Abänderungen und Ergänzungen der deutschen Wehrordnung	15.	August	1891.	27	152
Bekanntmachung, betr. die Anlegung und Einreichung der Stammrollen	8.	Septbr.	„	29	161
Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabkömmlicher Beamter	17.	Decbr.	„	39	199
Bekanntmachung, betr. die im §. 84² der Wehrordnung vorgeschriebenen, obrigkeitlichen Führungszeugnisse	22.	Decbr.	„	41	209
Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat December 1890	10.	Januar	„	2	8
desgleichen „ „ „ Januar 1891	4.	Febr.	„	5	23
„ „ „ „ Februar „	7.	März	„	7	35
„ „ „ „ März „	7.	April	„	12	66
„ „ „ „ April „	8.	Mai	„	18	96
„ „ „ „ Mai „	3.	Juni	„	20	104
„ „ „ „ Juni „	7.	Juli	„	23	138
„ „ „ „ Juli „	3.	August	„	25	145
„ „ „ „ August „	4.	Septbr.	„	29	159
„ „ „ „ September „	6.	Octbr.	„	33	177
„ „ „ „ October „	31.	Octbr.	„	37	192
„ „ „ „ November „	19.	Decbr.	„	41	208
XI. Varia.					
Aufforderung zur Einsendung von Notizen für das künftigjährige Hof- und Staatshandbuch	30.	Octbr.	„	36	188
XII. Dienst- und Personal-Nachrichten.					
Albrecht, Candidat der Theol. aus Friedland, Erlaubniß zu predigen	9.	Juli	„	25	148

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Bahlcke, Rector in Stargard, Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte	24.	Juni	1891.	25	148
v. Behmen, Hofgoldschmied, zum Mitgliede des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz bestellt	12.	Februar	„	6	32
Bentzin, Christ., zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten in Triepkendorf bestellt	31.	Octbr.	„	37	194
Berg, Rendant, zum Standesbeamten in Göhren bestellt	29.	Decbr.	1890.	2	9
Birckenstädt, Pächter in Marienhof, zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dewitz bestellt	23.	Septbr.	1891.	31	171
v. Blücher, Secondlieutenant, zum hiesigen Bataillon versetzt	23.	April	„	17	93
v. Blücher, Referendar aus Neustrelitz, zweite juristische Prüfung bestanden	9.	Novbr.	„	38	196
— zum Gerichts-Assessor ernannt und mit der Verwaltung des Richteramtes beim Großh. Amtsgerichte in Feldberg beauftragt	22.	Decbr.	„	41	210
Böhmer, Gutsbesitzer auf Cammin, Erwerbung der Mecklenb. Strelitz. Staatsangehörigkeit	31.	Decbr.	1890.	2	6
Bohm, Oberlehrer in Neubrandenburg, zum Professor ernannt	10.	April	1891.	12	66
Bohnstädt, Küster und Schulmeister in Fürstenhagen, zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten in Fürstenhagen ernannt	30.	April	„	18	97
Bossart, Candidat der Theol. aus Friedland, Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte	24.	Juni	„	25	148
v. Both, Secondlieutenant, ausgeschieden	21.	Novbr.	„	38	197
Breest, Candidat der Theol. aus Triepkendorf, Erlaubniß zu predigen	21.	Januar	„	5	26
Brunst, Ober-Telegraphen-Assistent in Mühlhausen, zum Ober-Telegraphen-Assistenten in Neubrandenburg ernannt	21.	April	„	14	73
v. Bülow, Premierlieutenant, zum Hauptmann befördert und versetzt	21.	Novbr.	„	38	196
Defrenne, Familienname der Emilie Krelenbring in Woldegk	12.	März		9	42
Dörbandt, Carl, in Fürstenberg, zum Hülfsgerichtsdiener ernannt	5.	Octbr.	„	36	188
Eckstein, Registrator bei der Großherzogl. Geheimen Commission, zum Secretair ernannt	23.	Decbr.	1890.	2	9

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr	Seite.
Fischer, Pastor in Woldegk, zum Präpositus der Woldegker Synode ernannt	8.	Septbr.	1891.	31	171
Fischer, Candidat der Theol. aus Woldegk, Erlaubniß zu predigen	25.	Septbr.	„	31	171
Frick, Bürgermeister in Fürstenberg, zum Vorsitzenden im Polizei-Collegium und Landespolizei-Districts-Commissarius ꝛc. bestellt	3.	Febr.	„	5	25
Friedrichs, Rentier, zum Mitgliede des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz bestellt	8.	Mai	„	18	97
Glanz, Johanne, in Neubrandenburg, Familienname Schmidt	4.	August	„	28	158
v. Grävenitz, Kgl. Würtemb. Oberstlieutenant, Ritterkreuz des Hausordens der Wendisch. Krone	28.	Novbr.	„	38	198
Grapow, Steuerrath in Schönberg, Character als Ober-Steuerrath	28.	März	„	11	62
Grimm, Premierlieutenant, versetzt	21.	Novbr.	„	38	196
Haberland, Realschullehrer in Neustrelitz, zum dritten Mitgliede der gemeinsamen Großherzogl. Aichungs-Inspection in Schwerin bestellt	16.	Mai	„	19	101
Heidensleben, Supernumerar, zum Assistenten in der Steuer- und Zoll-Verwaltung ernannt	13.	Juni	„	21	110
Hennings, Candidat der Theol. aus Kl. Daberkow, Erlaubniß zu predigen	21.	Januar	„	5	26
Heydemann, Rentier, zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neubrandenburg I bestellt	10.	Octbr.	„	34	182
v. Heynitz, Oberstlieutenant z. D., von der Stellung als Commandeur des Landwehr-Bezirks Neustrelitz entbunden .	23.	April	„	17	93
Heuck, Kaufmann in Friedland, zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten daf. bestellt	15.	Septbr.	„	30	165
Höcker, Schmiede-Obermeister, zum Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz bestellt	8.	Mai	„	18	97
Hoffmann, Familienname des Wilhelm Protz in Wanzka . .	22.	Mai	„	19	101
Horn, Cand. der Theol. aus Neustrelitz, Erlaubniß zu predigen	21.	Januar	„	5	26
Jackwitz, Amtsgerichts-Secretair in Friedland, zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten daf. bestellt	28.	August	„	29	161

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Jacoby, Buchhändler in Neustrelitz, zum Hofbuchhändler Sr. Königl. Hoheit des Erbgroßherzogs ernannt	4.	April	1891.	12	66
v. Klitzing, Hauptmann, zum hiesigen Bataillon versetzt . .	23.	April	„	17	93
— von hier versetzt	21.	Novbr.	„	38	196
Kluth, Bertha, in Friedland, Familienname Tesch	24.	Januar	„	4	21
Koch, Supernumerar, zum Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung ernannt	26.	Novbr.	„	38	198
Köhn, Familienname des August Paschen in Watzkendorf . .	19.	Febr.	„	6	32
König, Kürschner in Neustrelitz, zum Hofkürschner ernannt . .	7.	Juli	„	24	144
König, Consistorial-Copiist, in den Ruhestand versetzt . . .	5.	Octbr.	„	36	188
Koll, Lehrer in Mirow, zum Lehrer an der Bürgerschule in Neustrelitz ernannt	23.	April	„	15	86
Konow, Küster in Fürstenhagen, Titel als Cantor	23.	März	„	11	62
Kootz, Cand. der Theologie aus Dewitz, Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte	12.	Novbr.	„	38	198
Kreienbring, Emilie, in Woldegk, Familienname Defrenne .	12.	März	„	9	42
v. Krogh, Secondlieutenant, hierher versetzt	21.	Novbr.	„	38	197
Krummsee, Buchhalter, zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten in Schönbeck bestellt	17.	Octbr.	„	36	188
Kugler, Gerichtsdiätar in Woldegk, zum Protocollisten ernannt	8.	Septbr.	„	29	161
Kurth, Rathsprotocollist in Friedland, zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten daselbst bestellt	28.	August	„	29	161
Langbein, Cand. der Theol. zum Lehrer an der höheren Mädchenschule in Neustrelitz ernannt	4.	Septbr.	„	30	165
Langbein, Pastor in Schönberg, als Pastor zu Stargard ꝛc. eingeführt	14.	Decbr.	„	39	201
v. Langenn-Steinkeller, Secondlieutenant, hierher versetzt . .	21.	Novbr.	„	38	197
Langmann, Cand. der Theol. aus Carlow, Erlaubniß zu predigen	9.	Juli	„	25	148
Lemke, Amtsdiätar, zum Rentschreiber ernannt	23.	Decbr.	1890.	2	9
Lestmann, Fabrikbesitzer in Berlin, Prädicat als Hoflieferant .	7.	Juli	1891.	24	144
v. Lochow I, Secondlieutenant, von hier versetzt	21.	Novbr.	„	38	197
v. Lochow II, Secondlieutenant, hierher versetzt	21.	Novbr.	„	38	197

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
v. Löben, Premierlieutenant a. D. in Fürstenberg, goldenes Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone . .	14.	März	1891.	8	39
Lorentz, Rechtscandidat aus Neustrelitz, erste juristische Prüfung bestanden	10.	April	„	13	69
— zum Referendar ernannt	16.	April	„	14	73
Marung, Dr. med. in Schönberg, zum Landphysicus für das Fürstenthum Ratzeburg ernannt	6.	Januar	„	2	9
Masch, Erbpachtbauer in Schwanbeck, zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst bestellt	21.	Febr.	„	6	32
Masch, Bauer in Kublank, zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten daselbst bestellt	21.	Novbr.	„	38	196
Meyn, Walther, in Zechlin, Familienname Schwarz . . .	5.	Octbr.	„	36	188
Moll, Rechtsanwalt, Landesherrlicher Commissarius bei der Centralsteuerdirection in Neubrandenburg, zum Rath ernannt	19.	Juli	„	25	147
Moser, Schmiedemeister in Tornow, zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst bestellt	22.	Octbr.	„	36	189
Nest, Wilhelmine, in Neustrelitz, Familienname Philipp . .	24.	Novbr.	„	38	197
Nöbe, Rentei-Kassier, zum Rentmeister ernannt	23.	Decbr.	1890.	2	8
v. Oertzen, Secondlieutenant, zum hiesigen Bataillon versetzt .	23.	April	1891.	17	93
v. Oertzen, Henning, Muthschein wegen der Mannlehngüter Rattey und Brohm ertheilt	26.	Juni	„	23	139
v. Oertzen, Referendar, aus Kittendorf, zum Kammerjunker ernannt	19.	Juli	„	25	147
v. Oertzen, Referendar, aus Rattey, der erbetene Abschied ertheilt	5.	Octbr.	„	34	182
v. Oertzen, Klosterhauptmann, auf Lübbersdorf, zum Landrath ernannt	19.	Decbr.	„	41	210
Paschen, August, in Watzkendorf, Familienname Köhn . . .	19.	Februar	„	6	32
Paul, Oberlehrer in Neubrandenburg, zum Professor ernannt .	9.	April	„	12	66
Peters, Krüger in Alt-Käbelich, zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten daselbst bestellt	19.	Novbr.	„	38	196
Philipp, Familienname der Wilhelmine Nest in Neustrelitz .	24.	Novbr.	„	38	197
v. Platen, Secondlieutenant, Abschied bewilligt	21.	Novbr.	„	38	197
Präfcke, Syndikus in Neubrandenburg, zum Rath ernannt .	19.	Juli	„	25	147

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Protz, Wilhelm, in Wanzka, Familienname Hoffmann . . .	22.	Mai	1891.	19	101
v. Renouard de Biville, Major, zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Neustrelitz ernannt	23.	April	„	17	93
v. Rheinbaben, Frhr., Hauptmann versetzt	23.	April	„	17	93
Rönbeck, Aichamtsdirigent, zum Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz bestellt	12.	Febr.	„	6	32
Röper, Conrector in Mirow, Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte	22.	Januar	„	5	26
Scharenberg, Oberförster in Mirow, Titel eines Oberforstinspectors	17.	Novbr.	„	38	196
Scheel, Kammerrevisor, zum Rechnungsrath ernannt . . .	30.	August	„	28	158
v. Schleinitz, Frhr., Secondlieutenant, hierher versetzt . . .	21.	Novbr.	„	38	197
Schmidt, Rentmeister, zum Landrentmeister ernannt . . .	23.	Decbr.	1890.	2	8
Schmidt, Oberpostsecretair in Brandenburg a. H., zum Oberpostsecretair in Neustrelitz ernannt	29.	Juli	1891.	26	150
Schmidt, Familienname der Johanne Glanz in Neubrandenburg	4.	August	„	28	158
Schönbeck, Pastor in Gaarz, als Pastor zu Triepkendorf eingeführt	23.	Octbr.	„	36	189
Schröder, Kaufmann, zum Mitgliede des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz bestellt	12.	Febr.	„	6	32
Schröder, Gebr. Max und Otto, aus Altkäbelich, als Eigenthümer des Allodialgutes Dishley anerkannt	16.	Juli	„	25	147
Schüder, Kaufmann, zum Mitgliede des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz bestellt	12.	Febr.	„	6	32
Schultz, Unterförster in Meiershof, Titel als Hegemeister . .	3.	April	„	11	62
Schulz, Bauer in Triepkendorf, zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten das. bestellt	31.	Octbr.	„	37	194
Schwartz, Küster in Dahlen, zu einem Stellvertreter des Standesbeamten das. bestellt	17.	Novbr.	„	38	196
Schwarz, Familienname des Walther Meyn in Zechlin . .	5.	Octbr.	„	36	188

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Schweppe, Rentier in Friedland, zum Standesbeamten das. bestellt	28.	August	1891.	29	161
Schwieghusen, Freischulze in Kublank, zum Standesbeamten das. bestellt	20.	Juli	„	25	148
Schwinning, Feinbäcker und Conditor in Berlin, Prädicat als Hoflieferant	7.	Juli	„	24	144
Seegert, Inspector, in Genzkow, zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Jatzke bestellt	14.	März	„	9	42
Seip, Lieutenant a. D., mit dem Mannlehngute Wendorf belehnt	3.	März	„	9	42
Selmer, Dr. Landgerichts-Assessor, Titel eines Landgerichtsrathes	19.	Juli	„	25	147
Spiering, Ella, in Neubrandenburg, Familienname Wendorff	16.	April	„	14	73
Stäcker, Candidat der Theol. aus Leppin, Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte	12.	Novbr.	„	38	198
Stavenhagen, Rentier in Genzkow, zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Jatzke bestellt	14.	März	„	9	42
Stein, Gerichtsdiätar in Neustrelitz, Titel als Protokollführer	26.	Novbr.	„	38	197
v. Steinäcker, Frhr., Seeoudlieutenant, versetzt	23.	April	„	17	93
Steinführer, Lehrer in Schönberg, als Pastor zu Gaarz eingeführt	15.	Octbr.	„	35	186
Studier, Otto, in Wilhelmshöhe, Familienname Toll	12.	März	„	8	39
Süß, Hauptmann der Schloßgarde-Compagnie in Berlin, goldenes Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone	27.	Decbr.	1890.	3	13
v. Sydow, Oberst in Frankfurt a. M., zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone ernannt	19.	Juli	1891.	25	147
Tesch, Familienname der Bertha Kluth in Friedland	24.	Januar	„	4	21
Toll, Familienname des Otto Toll in Wilhelmshöhe	12.	März	„	8	39
Treth, Hülfsbidell, zum Bidellen beim Großherzogl. Consistorium ernannt	5.	Octbr.	„	36	188
v. Voigts-Rhetz, Premierlieutenant, hierher versetzt	21.	Novbr.	„	38	197
Waldow, Kaufmann in Hamburg, zum Hoflieferanten Sr. K. H. des Erbgroßherzogs ernannt	17.	März	„	9	42
v. Wallenberg, Hauptmann, hierher versetzt	21.	Novbr.	„	38	197
v. Wartensleben, Graf, Premierlieutenant, versetzt	21.	Novbr.	„	38	197

Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
v. Wenckſtern, Secondlieutenant, zum Premierlieutenant befördert	23.	April	1891.	17	93
Wendland, Oberamtmann in Ollendorf, zum Amtsrath ernannt	30.	April	„	18	97
Wendorff, Familienname der Ella Spiering in Neubrandenburg	16.	April	„	14	73
Wendt, Candidat der Theol. aus Neubrandenburg, Erlaubniß zu predigen	9.	Juli	„	25	148
v. d. Wenſe, Kammerjunker, Referendar, zum Kabinetsſecretair Sr. K. H. des Großherzogs ernannt	29.	April	„	18	97
Wienck, Amtsdiätar, zum Kammerſchreiber ernannt	10.	Januar	„	4	21
Wüſtenberg, Rentſchreiber, zum Rentei-Kaſſier ꝛc. ernannt .	23.	Decbr.	1890.	2	9

Hierbei: Nr. 31, ſowie Inhalts- und Sach-Regiſter des Reichs-Geſetzblattes für 1891.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 1. Neustrelitz, den 3. Januar. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Bekanntmachung, betr. die Constantin und Emma von Billerbeck'sche Stiftung in Strelitz.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Vergütung für Naturalverpflegung im Jahre 1891.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Post-Dampfschiffverbindung zwischen Kopenhagen und Reykjavik.

(4.) Bekanntmachung, betr. die Gebühren für Telegramme nach Schweden und Norwegen, Griechenland und Bulgarien.

(5.) Bekanntmachung, betr. Postanweisungen im Verkehr mit den Deutschen Postagenturen in Shanghai (China) und in Finschhafen (Neu-Guinea).

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die von dem Commerzienrathe Carl Born in Strelitz errichtete Constantin und Emma von Billerbeck'sche Stiftung zur Pflege von Kranken in der Stadt, auf der Amtsfreiheit und auf dem Bauhofe Strelitz als juristische Person anzuerkennen geruht.

Die Verwaltung dieser Stiftung führt unter Aufsicht des Magistrates das Verwaltungs-Collegium der Carl und Minna Born'schen Stiftung in Strelitz,

Digitized by Google

welches durch ein weiteres von dem Großherzoglichen Amte Strelitz zu bestimmendes Mitglied verstärkt wird.

Neustrelitz, den 16. December 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die nachstehende, in Nr. 52 des Centralblattes für das Deutsch Reiche vom Jahre 1890 publicirte

Bekanntmachung:

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1891 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost	85 Pfennig,	70 Pfennig,
b. für die Mittagskost	43 „	38 „
c. für die Abendkost	26 „	21 „
d. für die Morgenkost	16 „	11 „

Berlin, den 20. December 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 31. December 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung wird die Post-Dampfschiffverbindung zwischen Kopenhagen und Reykjavik auf Island über Granton oder Leith (Schottland) und Thorshavn (Faröer) während des Jahres 1891 sich, wie folgt, gestalten:

aus Kopenhagen: 16. Januar, 1. März, 22. März †, 19. April, 17. Mai †, 2. Juni, 4. Juli, 28. Juli †, 4. August, 13. September, 24. September †, 8. November;

Digitized by Google

in Reykjavik: 28. Januar, 14. März, 14. April, 30. April, 9. Juni, 11. Juni, 13. Juli, 19. August, 15. August, 27. September, 15. October, 20. November;

aus Reykjavik: 3. Februar, 21. März, 22. April †, 14. Mai, 13. Juni †, 3. Juli †, 18. Juli, 23. August, 28. August †, 3. October †, 21. October, 28. November;

in Kopenhagen: 15. Februar, 3. April, 10. Mai, 24. Mai, 2. Juli, 23. Juli, 27. Juli, 4. September, 17. September, 25. October, 1. November, 11. December.

Bei den mit einem Kreuz (†) bezeichneten Fahrten wird die Verbindung zwischen den Faröer und Reykjavik nicht unmittelbar, sondern nach vorhergehendem Anlegen an einzelnen anderen Küstenpunkten Islands stattfinden.

Schwerin (Mecklb.), den 29. December 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(4.) Vom 1. Januar 1891 ab wird die Wortgebühr für Telegramme

nach Schweden und Norwegen auf	15	Pf.
nach Griechenland auf	30	„
nach Bulgarien auf	20	„

ermäßigt.

Die Mindestgebühr von 60 Pf. für ein Telegramm bleibt unverändert.

Schwerin (Mecklb.), den 30. December 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(5.) Vom 1. Januar 1891 ab sind im Verkehr mit der Deutschen Postagentur in Shanghai (China), sowie mit der Deutschen Postagentur in Finschhafen (Neu-Guinea) Postanweisungen bis zum Betrage von 400 Mark zulässig.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf.

Digitized by Google

Zu den Postanweisungen sind Formulare der für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden.

Der Abschnitt der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

Schwerin (Mecklb.), den 31. December 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Hierbei: Nr. 1 des Reichsgesetzblatts 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 2. Neustrelitz, den 14. Januar. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königlich Preußischen Arznei-Taxe pro 1891.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Militair-Abschätzungs-Commission für das hiesige Herzogthum.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Kurrenthaltung der Generalstabskarten.
(5.) Bekanntmachung, betr. die Anmeldung der Militairpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrollen.
(6.) Bekanntmachung, betr. die zur Abstempelung von Spielkarten befugten Zoll- und Steuerstellen.
(7.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat December 1890.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die von dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ausgearbeitete in der R. Gärtner'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin erschienene

Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1891

soll vom 1. Januar 1891 an auch für die Apotheken des hiesigen Großherzogthums

Digitized by Google

in Wirksamkeit treten, so daß darnach ausschließlich die von ihnen dispensirten Arzneien zu berechnen sind.

Neustrelitz, den 31. December 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der preußische Staatsangehörige, Gutsbesitzer Robert Franz Johann Wilhelm Böhmer auf Cummin die Mecklenburg-Strelitzische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Neustrelitz, den 31. December 1890.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Bei der nach dem Publicandum vom 18. Juli 1876 — Offic. Anz. 1876, Seite 94 — eingesetzten Commission zur Vornahme der Militair-Abschätzungen sind auf die drei Jahre 1891, 1892 und 1893 für den Landwehr-Compagnie-Bezirk Neustrelitz

der von Warburg auf Stolpe,
der Pächter Boldt zu Bredenfelde und
der Pächter Harras zu Rollenhagen,

sowie für den Landwehr-Compagnie-Bezirk Neubrandenburg

der Dr. jur. von Oertzen auf Rossow,
der Gutspächter Bade zu Pleetz und
der Pächter Müller zu Rowa

zu sachverständigen Mitgliedern ernannt worden.

Neustrelitz, den 6. Januar 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Großherzogliche Landes-Regierung nimmt hierdurch Veranlassung, die Ortsobrigkeiten an die Erfüllung der nach der Verordnung vom 1. Juni 1881, betreffend die Currenthaltung der Generalstabskarten, — Offic. Anz. 1881, Nr. 20 — ihnen obliegenden Verpflichtung zur Anzeige der auf ihrem Gebiete

Digitized by Google

etwa vorgekommenen Veränderungen der in den topographischen Karten dargestellten Verhältnisse wiederholt zu erinnern.

Neustrelitz, den 7. Januar 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) Nach §. 25 Ziffer 2 der Wehrordnung vom 22. November 1888 — Offic. Anz. 1889, Nr. 1 — hat die Anmeldung zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle bei der Behörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Als dauernder Aufenthalt soll angesehen werden für Dienstboten ꝛc., Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen ist es zweifelhaft geworden, ob die außerhalb ihres gewöhnlichen Beschäftigungsortes wohnenden Fabrikarbeiter ꝛc. an dem Wohnorte oder aber an dem Beschäftigungsorte zur Anmeldung in die Rekrutirungsstammrolle für verpflichtet zu erachten sind. Zur Abschneidung solcher Zweifel werden die betheiligten Ortsobrigkeiten hierdurch angewiesen, Fabrikarbeiter ꝛc., welche außerhalb ihres gewöhnlichen Beschäftigungsortes wohnen, an dem Wohnorte, nicht an dem Beschäftigungsorte als meldepflichtig zu behandeln.

Neustrelitz, den 9. Januar 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(6.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des Königlich sächsischen Hauptsteueramtes zu Zwickau dem in dessen Bezirk belegenen sächsischen Untersteueramte zu Crimmitschau die Befugniß

1. zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung von im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten, sowie von Spielkarten, welche vom Ausland in das Bundesgebiet eingehen,
2. zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über Spielkarten

beigelegt worden ist.

Digitized by Google

Das unter dem 24. September 1880 veröffentlichte Verzeichniß der betreffenden Zoll- und Steuer-Stellen ist hiernach zu ergänzen.

Neustrelitz, den 10. Januar 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(7). Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats December 1890 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	18 ℳ	55 ₰
2.	„ „	Roggen	17 „	39 „
3.	„ „	Gerste	17 „	11 „
4.	„ „	Hafer	14 „	16 „
5.	„ „	Erbsen	30 „	— „
6.	„ „	Stroh	3 „	75 „
7.	„ „	Heu	3 „	75 „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8 „	50 „
9.	„ „	Tannenholz	6 „	50 „
10.	1000 Soden	Torf	8 „	— „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats December 1890 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Januar 1891 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	14 ℳ	50 ₰
„ „	Stroh	4 „	— „
„ „	Heu	4 „	— „

Neustrelitz, den 10. Januar 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Landrentmeisters Carl Oldörp den Rentmeister Bernhard Schmidt zum Landrentmeister, den Kassier August Röbe zum Rentmeister, den Rentschreiber

Digitized by Google

Carl Wüstenberg zum Kassier und den Amtsdiätar Paul Lemcke zum Rentschreiber wiederum zu ernennen geruht.

Zugleich ist der Rentei-Kassier Wüstenberg zum Kassier und Revisor bei der Großherzoglichen Geheimen Commission Allerhöchst ernannt worden.

Neustrelitz, den 23. December 1890.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Buchhalter bei der Großherzoglichen Geheimen Commission Registrator Johann Eckstein zum Secretair zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 23. December 1890.

(3.) Der Rendant Berg in Göhren ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Göhren bestellt worden.

Neustrelitz, den 29. December 1890.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Physikus Medicinalrathes Dr. Marung in Schönberg den Dr. med. Max Marung daselbst zum Landphysikus für das Fürstenthum Ratzeburg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 6. Januar 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 3. Neustrelitz, den 23. Januar. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Jahres 1890.
(2.) Bekanntmachung, betr. die zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres 1. April $18^{91}/_{02}$ für Landlieferungen.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Abminderung der Telegrammgebühr.
(4.) Bekanntmachung, betr. den Austausch von Postpacketen mit den deutschen Postanstalten in Bagamoyo, Dar-es-Salaam und Zanzibar.
(5.) Bekanntmachung, betr. den Postbezug von Zeitungen bei den Kaiserlichen Postagenturen in den deutschen Schutzgebieten von Kamerun, Neu-Guinea, Ostafrika und Togo, sowie in Shanghai und Zanzibar.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Landlieferungen in Gemäßheit des §. 19, Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 134) grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Jahres 1890 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	19 M.	7 Pf
2.	„ „	Roggen	16 „	89 „
3.	„ „	Gerste	16 „	99 „

Digitized by Google

4.	100 Kilogramm	Hafer	16	M.	40	Pf.
5.	„ „	Erbsen	29	„	—	„
6.	„ „	Stroh	5	„	85	„
7.	„ „	Heu	5	„	77	„
8.	ein Rammmeter	Buchenholz	8	„	50	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Neustrelitz, den 15. Januar 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Landlieferungen des hiesigen Herzogthums in Gemäßheit des §. 19, Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 134) grundleglich zu machenden zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres vom 1. April $18^{91}/_{92}$ — gültig bis zum 1. April 1892 — betragen:

a.	für 100 Kilogramm	Weizen	17	M.	73	Pf.
b.	„ „ „	Roggen	14	„	18	„
c.	„ „ „	Hafer	14	„	47	„
d.	„ „ „	Heu	5	„	90	„
e.	„ „ „	Weizenmehl	22	„	83	„
f.	„ „ „	Roggenmehl	19	„	92	„
g.	„ „ „	Stroh	5	„	13	„

Neustrelitz, den 19. Januar 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Der Absatz I §. 9 der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880, wonach die Telegrammgebühr auf 6 Pfennig für das Wort mit einem Mindestbetrage von 60 Pfennig für das Telegramm festgesetzt ist, wird vom 1. Februar d. J. ab, wie folgt, abgeändert:

„Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben."

Schwerin (Mecklb.), den 18. Januar 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Digitized by Google

(4.) Die in Bagamoyo, Dar-es-Salaam und Zanzibar bestehenden Deutschen Postanstalten nehmen fortan an dem Austausch von Postpacketen Theil. Der Austausch erfolgt für Postpackete bis 5 kg auf dem Wege über Hamburg, für solche bis 3 kg auf dem Wege über Neapel mittels der Reichs-Postdampfer der Deutschen Ostafrikalinie. Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpacket aus Deutschland nach jenen Orten beträgt auf beiden Wegen 3 *M.* 20 Pf.

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 20. Januar 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(5.) Die Kaiserlichen Postagenturen in den deutschen Schutzgebieten von Kamerun, Neu-Guinea, Ostafrika und Togo, sowie in Shanghai und Zanzibar nehmen fortan Bestellungen auf die in der Zeitungs-Preisliste des Reichs-Postamts aufgeführten Zeitungen und Zeitschriften im Wege des Post-Abonnements an.

Der Postbezugspreis der Zeitungen setzt sich aus dem Erlaßpreis für Deutschland und den Post-Transitgebühren zusammen. Die genannten Postagenturen sind mit den bezüglichen Instructionen versehen.

Schwerin (Mecklb.), den 20. Januar 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hauptmann der Schloßgarde-Compagnie Otto Süß in Berlin das goldene Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 27. December 1890.

Hierbei: Nr. 2 und 3 des Reichsgesetzblatts 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 4. Neustrelitz, den 4. Februar. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Genossenschaft der Ritter des Johanniter-Ordens im hiesigen Lande.
(2.) Bekanntmachung, betr. Vorschriften über Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Der Genossenschaft der im hiesigen Lande wohnenden Ritter des Johanniter-Ordens sind die Rechte einer juristischen Person Allerhöchst verliehen worden.

Neustrelitz, den 20. Januar 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Vorschriften über die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 28. Januar 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Ueber die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet hat der Bundesrath die nachstehenden Vorschriften beschlossen.

Vorschriften,

betreffend

die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet, auf Grund der §§. 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs.

§. 1.

Die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§. 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs erfolgt entweder:

1. mittelst Transport (§§. 3 bis 7) oder
2. durch Ertheilung eines Zwangspasses (§§. 8 bis 12) oder
3. durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung (§. 13).

§. 2.

Die Art der Vollziehung (§. 1) wird durch die ausweisende Behörde bestimmt, welche dabei zu beachten hat, inwieweit es mit Rücksicht auf internationale Beziehungen erforderlich ist, zunächst mit ausländischen Behörden eventuell auf diplomatischem Wege behufs Uebernahme des Auszuweisenden in Verbindung zu treten.

Ist anzunehmen, daß der Ausgewiesene der Ausweisung nicht ohne Anwendung körperlichen Zwanges Folge leisten werde, so ist die Ausweisung im Wege des Transports zu vollziehen.

§. 3.

Soll die Ausweisung durch Transport erfolgen, so hat die ausweisende Behörde die Transportrichtung, insbesondere die Reichsgrenzstation, festzusetzen, nach welcher der Transport zu leiten ist, auch, sofern sie die Vollziehung nicht selbst übernimmt, die damit beauftragte Behörde zu bezeichnen.

Die Reichsgrenzstationen werden auf Vorschlag der betheiligten Bundesregierungen durch den Reichskanzler bestimmt und unter Angabe der für dieselben zuständigen Grenzpolizeibehörden im Central-Blatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht.

Soll der Transport nicht nach dem Heimathsstaate des Ausgewiesenen gerichtet werden, so ist die Bestimmung der Landes-Centralbehörde einzuholen.

Die Genehmigung der letzteren ist außerdem erforderlich, wenn der Transport auf dem Seewege erfolgen oder durch das Gebiet eines außerdeutschen Staates geleitet werden soll.

Digitized by Google

§. 4.

Die vollziehende Behörde hat die Ausweisungsverfügung dem Auszuweisenden bekannt zu machen und seine Ueberführung an die Reichsgrenze zu veranlassen. Sie hat einen Transportzettel auszustellen, welcher enthält:

1. Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, den etwa ermittelten ausländischen Wohnort und ein Signalement des Ausgewiesenen;
2. den Grund der die Ausweisung veranlassenden gerichtlichen Bestrafung, das Datum der Ausweisungsverfügung, die Bezeichnung der ausweisenden und der vollziehenden Behörde;
3. die Transportrichtung, insbesondere die festgesetzte Reichsgrenzstation (§. 3), sowie die voraussichtliche Zeit des Eintreffens daselbst;
4. das Ersuchen an sämmtliche Polizeibehörden, die Vollziehung des Transports zu unterstützen.

§. 5.

Der Transportzettel ist doppelt anszufertigen: die eine Ausfertigung ist dem Transportführer einzuhändigen, die andere der Grenzpolizeibehörde zu übersenden, welche für die festgesetzte Reichsgrenzstation (§. 3) zuständig ist.

§. 6.

Die Grenzpolizeibehörde hat den Ausgewiesenen auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr (§. 361, Nr. 2 des Strafgesetzbuchs) hinzuweisen und seinen Uebertritt über die Reichsgrenze, geeignetenfalls durch Uebergabe an die Behörde des ausländischen Staates, zu bewirken. Demnächst hat sie die Ausfertigungen des Transportzettels mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Ausgewiesene auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr hingewiesen worden ist, sowie daß und zu welchem Zeitpunkte er die Reichsgrenze überschritten hat. War dem Ausgewiesenen der Seeweg vorgeschrieben, so ist die Bescheinigung dahin zu fassen, daß und zu welchem Zeitpunkte der Ausgewiesene die Seereise angetreten hat. Die eine Ausfertigung des Transportzettels ist, nachdem ihre Ablieferung dem Transportführer bescheinigt worden, bei der Grenzpolizeibehörde zurückzubehalten, die andere an die vollziehende Behörde zurückzusenden.

§. 7.

Treten Umstände ein, welche die Ausführung des bereits eingeleiteten Transports verhindern, so ist der Ausgewiesene der nächsten Ortspolizeibehörde zu übergeben. Diese hat ihn in Gewahrsam zu nehmen und ohne Verzug die vollziehende Behörde zu benachrichtigen.

Digitized by Google

Handelt es sich um Behörden verschiedener Bundesstaaten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den Ausgewiesenen der vollziehenden Behörde wieder zuzuführen, sofern nicht binnen angemessener Frist anderweite Anordnung über den Vollzug der Ausweisung getroffen wird.

§. 8.

Soll die Ausweisung mittelst Zwangspasses erfolgen, so hat die ausweisende Behörde die Reichsgrenzstation zu bestimmen, über welche der Ausgewiesene sich in das Ausland zu begeben hat und, sofern sie die Vollziehung nicht selbst übernimmt, die damit beauftragte Behörde zu bezeichnen.

Die Vorschrift im §. 3, Absatz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

§. 9.

Die vollziehende Behörde hat dem Auszuweisenden eine Verfügung (Zwangspaß) zu behändigen, welche enthält:

1. Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, den etwa ermittelten ausländischen Wohnort und ein Signalement des Ausgewiesenen;
2. den Grund der die Ausweisung veranlassenden gerichtlichen Bestrafung, das Datum der Ausweisungsverfügung, die Bezeichnung der ausweisenden und der vollziehenden Behörde;
3. die Auflage an den Ausgewiesenen, über eine bestimmte Reichsgrenzstation sich in das Ausland zu begeben und sich zu diesem Zwecke binnen einer bestimmten Frist unter Vorlegung des Zwangspasses bei der darin bezeichneten Grenzpolizeibehörde zu melden, sowie die Androhung, daß bei Nichterfüllung dieser Auflage nach seinem Verbleibe geforscht werden würde und er im Betretungsfalle seine Festnahme und die Ausweisung im Wege des Transports zu gewärtigen habe;
4. den Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr.

Eine Abschrift des Zwangspasses ist unter Beifügung der sonstigen Legitimationspapiere des Ausgewiesenen der Grenzpolizeibehörde zu übersenden, welche für die festgesetzte Reichsgrenzstation zuständig ist.

§. 10.

Die Grenzpolizeibehörde hat nach Meldung des Ausgewiesenen dafür Sorge zu tragen, daß er sich in das Ausland begiebt; sie hat, daß dies geschehen, auf der Abschrift des Zwangspasses zu bescheinigen und diese der vollziehenden Behörde zurückzusenden.

Digitized by Google

§. 11.

Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, so ist dies ungesäumt der vollziehenden Behörde mitzutheilen, welche wegen Ermittelung des Aufenthalts des Ausgewiesenen und Herbeiführung der Ausweisung im Wege des Transports das Geeignete zu veranlassen hat.

§. 12.

Wird ein Ausgewiesener unter Umständen betroffen, aus welchen sich ergiebt, daß er die in dem Zwangspaß ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt hat, so ist er in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen und demnächst die Ausweisung mittelst Transportes zu vollziehen.

Der Transport wird in dringenden Fällen von der Polizeibehörde des Ergreifungsortes, sonst von der derselben vorgesetzten Landespolizeibehörde angeordnet.

Der Behörde, von welcher der Zwangspaß ausgestellt ist, ist in jedem Falle ohne Verzug Mittheilung zu machen.

§. 13.

Soll die Ausweisung durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung erfolgen, so ist in der letzteren dem Auszuweisenden aufzuerlegen, sich sofort oder binnen einer zu bestimmenden Frist über die Reichsgrenze in das Ausland zu begeben. Die Verfügung ist dem Auszuweisenden unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr mit der Verwarnung schriftlich zuzufertigen oder zu Protokoll zu eröffnen, daß, wenn er nach dem darin angegebenen Zeitpunkte innerhalb des Reichsgebiets betroffen werde, er seine Festnahme und die Ausweisung im Wege des Transports zu gewärtigen habe.

Kommt der Ausgewiesene der Verfügung nicht nach, so finden die Bestimmungen des §. 12 entsprechende Anwendung.

§. 14.

Von jeder auf Grund der §§. 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs gegen einen Ausländer verfügten Ausweisung aus dem Reichsgebiet hat die ausweisende Behörde sofort dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung erfolgt unter Uebersendung einer Abschrift der Formel des der Ausweisung zu Grunde liegenden gerichtlichen Urtheils, sowie einer Abschrift des dispositiven Theils der Ausweisungsverfügung, aus welcher Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und der etwa ermittelte ausländische Wohnort des Ausgewiesenen ersichtlich sein soll.

Digitized by Google

Im Falle der Zurücknahme der Ausweisung ist dem Reichskanzler gleichfalls sofort Mittheilung zu machen.

§. 15.

Die Polizeibehörden der Bundesstaaten haben sich in den durch diese Vorschriften geregelten Ausweisungsangelegenheiten gegenseitig Beistand zu leisten.

Zwischen denselben findet in solchen Angelegenheiten ein unmittelbarer Geschäftsverkehr statt.

§. 16.

Soll ein Ausgewiesener bei dem Transport nach der Reichsgrenzstation durch das Gebiet eines anderen Bundesstaates durchgeführt werden, so ist die Durchführung von den Behörden dieses Staates zu übernehmen, soweit nicht zwischen den betheiligten Bundesregierungen über die Art der Durchführung, namentlich wegen Einrichtung und Ueberwachung des Eisenbahntransports, etwas anderes vereinbart ist.

§. 17.

Die Kosten des Transports, sofern über deren Vertheilung nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Bundesstaat insoweit als dieselben zur Beförderung durch sein Gebiet aufzuwenden sind. Ausgenommen sind die in den Fällen des §. 7, Absatz 2 durch die Verwahrung und den Rücktransport des Ausgewiesenen erwachsenden Kosten, für deren Ersatz die vollziehende Behörde zu sorgen hat.

Die Kosten des Transports des Ausgewiesenen durch außerdeutsches Gebiet oder auf dem Seewege trägt das Reich. Diese Kosten sind von dem Bundesstaat, dessen Behörden diesen Transport einleiten, vorschußweise zu zahlen und bei der Reichskasse zur Erstattung zu liquidiren.

§. 18.

Durch Verfügung der Landes-Centralbehörde können die nach §. 7 und §. 12 der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Obliegenheiten auf eine andere Behörde übertragen werden.

Berlin, den 10. December 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Austritt des Kammerschreibers Teske aus dem Landesherrlichen Dienste den bisherigen Amtsdiätar Adolf Wienck in Strelitz zum Kammerschreiber zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 10. Januar 1891.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Rentier Ludwig Tesch und dessen Ehefrau Caroline, geb. Rieck, in Friedland an Kindes Statt angenommenen Bertha Karoline Luise Kluth den Familiennamen Tesch beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 24. Januar 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 5. Neustrelitz, den 13. Februar. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Januar 1891.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Zusammensetzung des Schiedsgerichts der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Liquidationen über Militärleistungen.
(4.) Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach der Südafrikanischen Republik (Transvaal).
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1). Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Januar 1891 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	. . . . .	18 M.	56 Pf.
2.	„ „	Roggen	. . . . .	17 „	4 „
3.	„ „	Gerste	. . . . .	17 „	6 „
4.	„ „	Hafer	. . . . .	13 „	97 „
5.	„ „	Erbsen	. . . . .	30 „	— „
6.	„ „	Stroh	. . . . .	3 „	75 „
7.	„ „	Heu	. . . . .	3 „	75 „

Digitized by Google

8.	ein Raummeter Buchenholz	8	ℳ 50	₰
9.	„ „ Tannenholz	6	„ 50	„
10.	1000 Soden Torf	8	„ —	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Januar 1891 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Februar 1891 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	14	ℳ 25	₰
„ „ Stroh	4	„ —	„
„ „ Heu	4	„ —	„

Neustrelitz, den 4. Februar 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) In Gemäßheit des §. 52 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Kranken-Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das für den Bezirk der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz mit dem Sitze in Neustrelitz errichtete Schiedsgericht für den zweijährigen Zeitraum 1. Januar $18^{91}/_{93}$ in nachstehender Weise zusammengesetzt ist:

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Brückner hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Amtsrichter Schumann hieselbst.

Beisitzer:

1. Gutsbesitzer von Lücken auf Godenswege.

Stellvertreter:

Gutsbesitzer von Warburg auf Stolpe,
Gutsbesitzer Pogge auf Blankenhof.

2. Oberamtmann Cordua zu Zippelow.

Stellvertreter:

Pächter Müller zu Rowa,
Pächter Lemcke zu Dewitz.

Digitized by Google

3. Arbeitsmann Teetz zu Schönbeck.

Stellvertreter:

Arbeitsmann Mettscher sen. zu Schönberg,
Arbeitsmann Carl Haack zu Neubrandenburg.

4. Stellmacher Theodor Meyn zu Eichhorst.

Stellvertreter:

Arbeitsmann Bernhard Haase zu Neubrandenburg,
Gärtner Ganschow zu Stolpe.

Neustrelitz, den 9. Februar 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die Ortsbehörden werden hierdurch wiederholt aufgefordert, ihre Liquidationen über Vergütungen für Marschfourage, Communalservis, Haftkosten und Vorspann, sowie über Marschgelder für einberufene Heerespflichtige ꝛc. pro Etatsjahr $\frac{\text{1. April 1890}}{\text{31. März 1891}}$ so zeitig an den Großherzoglichen Commissarius für das Marsch-, Einquartierungs- und Liquidationswesen, Kammerherrn Drosten von Fabrice in Strelitz einzusenden, daß dieselben von dem Letzteren spätestens bis zum 10. April cr. der Königlichen Intendantur des IX. Armee-Corps eingereicht werden können.

Neustrelitz, den 10. Februar 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Von jetzt ab sind nach der Südafrikanischen Republik (Transvaal) Postanweisungen bis zum Betrage von 10 Pfund Sterling zulässig.

Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 12. Februar 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Auf Allerhöchsten Befehl ist dem Bürgermeister Frick in Fürstenberg der Vorsitz in dem dortigen Polizei-Collegium, sowie die Besorgung der unmittelbar

Digitized by Google

zur Großherzoglichen Landes-Regierung ressortirenden obrigkeitlichen Geschäfte über die zu Amtsrecht liegenden Häuser innerhalb der Stadt Fürstenberg bis auf Weiteres commissarisch übertragen worden. Auch ist derselbe zum Landespolizei-Districts-Commissarius für den Fürstenberger District bestellt worden.

Neustrelitz, den 3. Februar 1891.

(2.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Carl Horn aus Neustrelitz, Wilhelm Hennings aus Klein-Daberkow und Johannes Breest aus Triepkendorf nach bestandener ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 21. Januar 1891.

(3.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist dem Candidaten der Theologie Conrektor Ernst Röper in Mirow nach bestandener zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz, den 22. Januar 1891.

Hierbei: Nr. 4 des Reichsgesetzblatts 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 6. Neustrelitz, den 27. Februar. **1891.**

Inhalt:

I. Abtheilung.	(№ 1.)	Verordnung, zur Abänderung der Ausführungs-Verordnung vom 20. Februar 1871 zum Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz.
	(№ 2.)	Verordnung, betr. Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken.
II. Abtheilung.		Bekanntmachung, betr. das Drucksachen-Porto im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.
III. Abtheilung.		Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 1.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit unseren getreuen Ständen, was folgt:

Digitized by Google

Der §. 2 der Ausführungs-Verordnung vom 20. Februar 1871 zum Reichsgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz — Officieller Anzeiger 1873, Nr. 23 — erhält folgende Fassung:

§. 2.

Die nach der Patent-Verordnung vom 27. Juli 1821 gebildeten Heimathsbezirke, einschließlich der in Gemäßheit der Verordnung vom 2. August 1864 im Domanio gebildeten Heimathsbezirke und der Bezirke der in Gemäßheit der Verordnung vom 3. Juni 1890 im Cabinetsamt gebildeten Gemeinden, sollen in Zukunft als Ortsarmenverbände im Sinne des Reichsgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 gelten. Mehrere Ortschaften, welche zu Einer Gemeinde vereinigt worden sind oder vereinigt werden sollten, bilden nur Einen Ortsarmenverband.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 10. Februar 1891.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

(№ 2.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

Die Abhaltung von öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken und die Bildung von Vereinen zu politischen Zwecken darf, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen (cfr. Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869, §. 17), nur mit Genehmigung Unserer Landes-Regierung geschehen.

Für die bereits bestehenden politischen Vereine ist, soweit dieselben nicht gesetzlich ohne Genehmigung statthaft sind, die Genehmigung Unserer Landes-Regierung innerhalb eines Monats nach Publikation dieser Verordnung durch die Vorsteher einzuholen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Vorsteher von Vereinen zu politischen Zwecken, welche gesetzlich einer Genehmigung nicht bedürfen oder regiminell genehmigt worden sind, haben die Verpflichtung, die Statuten des Vereins, sowie das Namens-Verzeichniß der Mitglieder und des Vorstandes binnen drei Tagen nach der Stiftung, bezw. nach der erlangten Genehmigung, und jede Aenderung der Statuten oder des Vorstandes, nachdem sie eingetreten, bezw. nachdem die Aenderung der Statuten regiminell genehmigt worden ist, der Ortspolizeibehörde einzureichen, derselben auch auf Erfordern jeder Zeit über die im Bestande der Mitglieder eingetretenen Aenderungen Auskunft zu ertheilen.

Für bereits bestehende Vereine beginnt diese Verpflichtung vier Wochen nach Publikation dieser Verordnung.

§. 3.

Von allen gesetzlich oder durch unsere Landesregierung gestatteten öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken haben die Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter spätestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter genauer Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes, bezw. unter Vorlegung der von Unserer Landesregierung ertheilten Erlaubniß, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt, oder wenn eine Versammlung an einem anderen als dem in der Anzeige angegebenen Orte abgehalten wird.

§. 4.

Oeffentliche Versammlungen zu politischen Zwecken dürfen nicht unter freiem Himmel stattfinden.

In denselben darf Niemand bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten und Gendarmen. Ebenso wenig darf weiblichen Personen, Schülern und Lehrlingen der Zutritt gestattet werden.

Von den öffentlichen Versammlungen der Wahlberechtigten nach §. 17 des Reichswahlgesetzes sind diejenigen ausgeschlossen, welche an den Wahlen für den deutschen Reichstag Theil zu nehmen gesetzlich nicht berechtigt sind.

Digitized by Google

§. 5.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, der Versammlung durch Abgeordnete beizuwohnen.

Die Abgeordneten dürfen nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihres Auftragsverhältnisses erscheinen.

Die Ordner oder Leiter der Versammlung haben den Abgeordneten der Polizeibehörden einen von diesen Abgeordneten als angemessen bezeichneten Platz einzuräumen, auf Erfordern auch die Bescheinigung über die gemachte Anzeige — §. 3 — vorzuzeigen und Auskunft über die Person der Redner zu geben.

§. 6.

Die Abgeordneten der Polizeibehörden sind — vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens — befugt, die Versammlung aufzulösen,

1. wenn die Bescheinigung über die gemachte Anzeige — §. 3 — nicht vorgelegt werden kann;
2. wenn die Versammlung später als eine Stunde nach dem angezeigten Zeitpunkte begonnen, oder nach einer über eine Stunde dauernden Unterbrechung wieder aufgenommen, oder wenn dieselbe an einem andern als dem angezeigten Orte abgehalten wird;
3. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert oder Aeußerungen gemacht werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen oder eine Verletzung der Strafgesetze enthalten;
4. wenn die Versammlung eine die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung gefährdende Haltung annimmt;
5. wenn in der Versammlung unberechtigte Personen — §. 4 — oder Bewaffnete erscheinen, welche ungeachtet der Aufforderung des Abgeordneten der Polizeibehörde nicht entfernt werden;
6. wenn den im §. 5, Absatz 3 gegebenen Vorschriften nicht entsprochen wird.

§. 7.

Sobald die Versammlung durch einen Abgeordneten der Polizeibehörde für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Die Entfernung der Zurückbleibenden kann, wenn nöthig, zwangsweise in Ausführung gebracht werden.

Digitized by Google

§. 8.

Soweit nicht sonstige Strafbestimmungen in Anwendung kommen, werden mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bestraft:

1. Personen, welche an Versammlungen und Vereinen, welche die in §. 1 vorgeschriebene Genehmigung nicht erhalten haben, theilnehmen, wissend, daß denselben die Genehmigung nicht ertheilt ist, sowie Personen, welche zur Theilnahme an derartigen Versammlungen auffordern;
2. die Vorsteher von Vereinen zu politischen Zwecken, welche die Vorschriften im §. 2 nicht erfüllen;
3. die Unternehmer, Vorsteher, Ordner und Leiter von öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken, welche die im §. 3 vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder den im §. 5 Absatz 3 bezeichneten Verpflichtungen nicht entsprechen;
4. wer einer öffentlichen Versammlung zu politischen Zwecken das Local eingeräumt hat, oder wer in einer solchen als Vorsteher, Ordner oder Leiter auftritt, ohne daß für dieselbe die im §. 3 vorgeschriebene Anzeige gemacht worden ist, minder nicht, wer in einer solchen Versammlung als Redner auftritt, wissend, daß die Anzeige nicht geschehen ist;
5. wer sich aus einer Versammlung, die für aufgelöst erklärt worden ist — §§. 6 und 7 —, nicht sofort entfernt;
6. wer den Bestimmungen des §. 4 zuwider in einer Versammlung bewaffnet erscheint, sowie derjenige, welcher, nach §. 4 von der Theilnahme gesetzlich ausgeschlossen, auf Verlangen des Vorsitzenden sich nicht sofort entfernt;
7. wer dem §. 4 zuwider an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt oder zu einer solchen Versammlung auffordert oder auffordern läßt.

§. 9.

Die Bestrafung der Uebertretungen dieser Verordnung gebührt den Gerichten und geschieht im Wege des ordentlichen Strafverfahrens.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 19. Februar 1891.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Vom 1. März ab findet der für den inneren deutschen Verkehr eingeführte ermäßigte Portosatz von 5 Pfennig für Drucksachensendungen im Gewicht von über 50 bis 100 Gramm einschließlich auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn Anwendung.

Schwerin (Mecklb.), den 25. Februar 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Infolge der Präsentation des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz sind der Hofgoldschmied von Behmen und der Kaufmann Ernst Schröder hierselbst wiederum für die drei Jahre 1891, 1892 und 1893, sowie der Kaufmann C. Schüder hieselbst an Stelle des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes Kaufmannes Otto Giese hieselbst für das Jahr 1891 zu Mitgliedern des Vorstandes dieser Stiftung gemäß §. 4 der Statuten vom 31. December 1877 ernannt, auch ist der Aichamtsdirigent Rönbeck hieselbst zum Vorsitzenden des Vorstandes für das Jahr 1891 wiederum bestellt worden.

Neustrelitz, den 12. Februar 1891.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem am 6. Mai 1877 zu Helpt geborenen Angust Friedrich Wilhelm Paschen in Watzkendorf den Familiennamen „Köhn" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 19. Februar 1891.

(3.) Der Schulze Erbpachtbauer Rudolf Masch in Schwanbeck ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwanbeck bestellt worden.

Neustrelitz, den 21. Februar 1891.

Hierbei: Nr. 5 und 6 des Reichsgesetzblatts 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 7. Neustrelitz, den 10. März. **1891.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 3.) Verordnung, betr. die Aufhebung der Verordnung vom 27. Februar 1830 wegen des Verbots des Herumlaufens der Hunde in den Wäldern und Wildbahnen.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Vornahme von Special-Vorarbeiten für die Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn.

(2.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Februar 1891.

I. Abtheilung.

(№ 3.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Berücksichtigung der für den Jagdschutz ausreichenden Bestimmungen des §. 8 der Landesverordnung vom 14. Januar 1871, betreffend das Jagdrecht, — Officieller Anzeiger 1871 Nr. 8, S. 79 ff. — bewogen, die in Unserm Domanio noch in Geltung befindlichen älteren Verordnungen wegen

Digitized by Google

des Verbots des Herumlaufens der Hunde in den Wäldern und Wildbahnen, nämlich:

1. die erneuerte Verordnung vom 27. Februar 1830 sammt den in der Einleitung derselben in Bezug genommenen früheren, wiederholt erlassenen Verordnungen wegen des Haltens und des Umherstreifens der Hunde ꝛc.

und

2. die erläuternde Verordnung vom 17. Juni 1830,

— von Düring und Goesch, Mecklb.-Strel. Landesstrafrecht, S. 727 ff. — hiermit aufzuheben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 28. Februar 1891.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Zur Ausführung der speciellen Vorarbeiten einer von Blankensee über Woldegk nach Strasburg (Uckermark) zu erbauenden Eisenbahn untergeordneter Bedeutung ist der geschäftsführenden Committe, nämlich dem Grafen von Schwerin auf Hornshagen, dem Grafen von Schwerin auf Mildenitz, dem Bürgermeister Berg in Wesenberg und dem Bürgermeister Fölsch in Woldegk, nach vorher bestellter Sicherheit für den Ersatz etwaiger durch diese Arbeiten entstehenden Schäden und Nachtheile die nachgesuchte landesherrliche Erlaubniß für das hiesige Land ertheilt worden.

Sämmtliche Behörden der von diesen Vorarbeiten berührten Feldmarken, wie der zu den Domanialämtern Strelitz und Feldberg gehörigen, auf jener Linie belegenen Dorfschaften, der Stadt Woldegk und der von jener Linie berührten ritterschaftlichen Güter, werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, den mit der Ausführung nachweislich beauftragten Technikern und deren Gehülfen nicht nur das Betreten der Feldmarken behufs der zur Ermittelung und Feststellung der Richtungslinie erforderlichen Messungs-, Nivellirungs- und sonstigen Arbeiten innerhalb der betreffenden Ortsgebiete zu gestatten, sondern denselben auch jede thunliche Erleichterung zu gewähren.

Neustrelitz, den 5. März 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Februar 1891 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	18	M.	89	Pf.
2.	„ „	Roggen	17	„	28	„
3.	„ „	Gerste	17	„	18	„
4.	„ „	Hafer	14	„	51	„
5.	„ „	Erbsen	30	„	—	„
6.	„ „	Stroh	3	„	75	„
7.	„ „	Heu	3	„	75	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	50	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Februar 1891 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat März 1891 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	14	M.	70	Pf.
„ „	Stroh	4	„	—	„
„ „	Heu	4	„	—	„

Neustrelitz, den 7. März 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 8. Neustrelitz, den 17. März. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. Abänderung der Postordnung.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Postpacketen nach den Marokkanischen Hafenplätzen.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die vom Reichskanzler unterm 5. d. Mts. erlassene Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 12. März 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Berlin, 5. März 1891.

Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 wie folgt abgeändert.

Digitized by Google

Der §. 43, „Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, erhält nachstehende Fassung:

§. 43.

Verkauf von Postwerthzeichen.

I. Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

II. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den, bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

III. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichsanzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden Postwerthzeichen baar einzulösen.

IV. Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungsformularen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungsformulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

Die vorstehende Abänderung tritt sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Stephan.

(2.) Von jetzt ab werden neben den Dampfern der „Atlaslinie“, welche die Marocanischen Hafenplätze Casablanca, Mazagan, Mogador, Rabat, Safi und Tanger anlaufen, auch die Mitte jedes Monats von Hamburg abgehenden und die Hafenorte Casablanca, Mazagan, Mogador und Tanger berührenden Dampfer der „Woermannlinie“ zur Beförderung von Postpacketen ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg nach den angeführten Marocanischen Orten auf dem Wege über Hamburg benutzt werden. Die vom Absender im Voraus zu entrichtende Taxe für ein Postpacket aus Deutschland beträgt 1 ℳ 60 Pf., Sperrgut 2 ℳ 40 Pf.

Digitized by Google

Ferner sind fortan nach Tanger (Marocco) auch Postpackete bis zum Gewicht von 3 kg auf dem Wege über Frankreich zulässig. Die Taxe für ein derartiges Postpacket aus Deutschland beträgt gleichfalls 1 ℳ 60 Pf.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 14. März 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Knaben Otto Bernhard Ulrich Studier zu Ausbau Wilhelmshöhe bei Woldegk den Familiennamen „Toll" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 12. März 1891.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Premierlieutenant a. D. von Loeben in Fürstenberg das goldene Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 14. März 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 9. Neustrelitz, den 24. März. **1891.**

Inhalt:

II. **Abtheilung.** (1.) Bekanntmachung, betr. die zur Abstempelung von Spielkarten befugten Zoll- und Steuerstellen.

(2.) Bekanntmachung, betr. den Umtausch älterer Postwerthzeichen.

III. **Abtheilung.** Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hamburgische Zollabfertigungsstelle Sternschanze im Bezirk des Hauptzollamtes Hamburg (Ericus) zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung von im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten ermächtigt worden ist.

Das unter dem 24. September 1880 veröffentlichte Verzeichniß der betreffenden Zoll- und Steuer-Stellen ist hiernach zu ergänzen.

Neustrelitz, den 14. März 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die Frist für den Umtausch der in den Händen des Publikums verbliebenen, seit dem 1. Februar zur Frankirung von Postsendungen nicht mehr verwendbaren Postwerthzeichen älterer Art wird bis zum 30. Juni verlängert.

Digitized by Google

Die gedachten Werthzeichen können bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte an den Postschaltern gegen solche neuerer Art eingetauscht werden.

Schwerin (Mecklb.), den 23. März 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Lieutenant a. D. E. Seip in Lübeck mit dem von ihm erkauften Mannlehngute Wendorf zu belehnen geruht.

Neustrelitz, den 3. März 1891.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Ackerbürger August Defrenne in Woldegk an Kindes Statt angenommenen Emilie Luise Caroline Kreienbring den Familiennamen Defrenne beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 12. März 1891.

(3.) Der Rentier Carl Stavenhagen in Genzkow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Jatzke und der Inspector Adolph Seegert in Genzkow zum Stellvertreter desselben bestellt worden.

Neustrelitz, den 14. März 1891.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kaufmann C. H. Waldow in Hamburg zum Hoflieferanten Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. März 1891.

Hierbei: Nr. 7 des Reichsgesetzblatts 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 10. Neustrelitz, den 7. April. **1891.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 4.) Verordnung, betr. den Fischereibetrieb.
(№ 5.) Verordnung, betr. die Unfallversicherung der Feuerwehrleute in den Städten.

I. Abtheilung.

(№ 4.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem eine Revision der Verordnung vom 20. Juli 1875, betreffend den Fischereibetrieb in den Binnengewässern, sowie der Verordnung vom 9. Juli 1878, betreffend den Fischereibetrieb in den Grenzgewässern, vorgenommen worden, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zwecks Regelung des Fischereibetriebes in allen Unserer Hoheit unterstehenden Gewässern hierdurch was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden, insoweit nicht im §. 16 Absatz 1 etwas Besonderes bestimmt wird, auf die geschlossenen, im Besitze Einzelner befindlichen Gewässer keine Anwendung.

Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind:

1) solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung mit einem anderen Gewässer fehlt, wenn in denselben der Fischfang einem Berechtigten zusteht.
2) alle künstlich angelegten Fischteiche, auch wenn dieselben mit anderen Gewässern in Verbindung stehen.

§. 2.

Das Aufziehen von Post, Tang und ähnlichen Pflanzenarten ist für die Monate April, Mai, Juni, Juli und August nicht gestattet.

Für Unser Domanium bleibt es jedoch bei der Bestimmung der Kammer-Verordnung vom 10. October 1802, nach welcher das Post- ꝛc. Ziehen nur in der Zeit vom 1. September bis zum 10. November incl. erlaubt ist.

An den Verpflichtungen zum Auskrauten und Reinigen der fließenden Gewässer nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden oder ergehenden Vorschriften, und an der Berechtigung der Interessenten zur Vornahme der zu diesem Zwecke erforderlichen Vorrichtungen auch während der genannten Monate wird jedoch hierdurch Nichts geändert.

§. 3.

1) Fischzäune, Netze, Körbe, Reusen und ähnliche stehende Vorrichtungen zum Fischfange dürfen in den Gewässern nur so angebracht werden, daß mindestens die Hälfte der Breite des damit belegten Gewässers — bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen — bis auf den Grund frei und offen bleibt. Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung der größten Fangvorrichtung oder des größten Netzes beträgt.

Diese Vorschriften finden in Grenzgewässern nur soweit Anwendung, als in dem Nachbarlande ein gleiches Vorgehen beobachtet wird.

2) Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

Digitized by Google

§. 4.

Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden. Die Erneuerung bestehender Wehre u. s. w. wird durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen.

Es können jedoch zum Zwecke der Laich- und Brutgewinnung für künstliche Fischzucht zeitweilig derartige Anlagen mit der durch §. 3 bedingten Beschränkung zugelassen werden.

§. 5.

Beim Fischfange ist verboten:

1) Die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w.).
2) Die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speeren, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen, Ketschern u. s. w.

   Der Gebrauch von Angeln ist gestattet, jedoch nicht von Hechthaken.
3) Das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§. 6.

Beim Fischfange dürfen, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte ꝛc.) irgend welcher Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 cm haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe; bei Netzen mit sogenannten Kehlen findet jedoch das Mindestmaaß auf die Kehle keine Anwendung.

Insoweit bisher der Gebrauch von Fanggeräthen mit einer geringeren Maschenweite als 2,5 cm gestattet war, soll das Aufbrauchen der älteren Netze für die Dauer von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestattet sein.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal, Neunauge, Stichling bestimmt und geeignet sind, wird von einer Bestimmung der Mindestweiten der Oeffnungen oder Maschen abgesehen.

Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite können im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und den Fang bestimmter Fischarten,

Digitized by Google

namentlich Stint und Wiedick (Uekelei) zugelassen werden. In allen solchen Fällen können jedoch über die Art, Größe und Einrichtung dieser Fanggeräthe und über den Umfang, die Art und die Zeitdauer ihrer Verwendung einschränkende Bestimmungen getroffen werden.

§. 7.

Gemeinden dürfen die ihnen zustehende Fischerei nur durch angestellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen und in letzterem Falle die Pachtverträge, wenn nicht unter besonderen Umständen Unsere Landesregierung Dispensation ertheilt, nicht auf kürzere Dauer als auf sechs Jahre abschließen.

Die den Gemeinden zustehende Fischereiberechtigung jedoch, welche herkömmlich von den Gemeindegliedern als solchen oder einzelnen Kategorien derselben ausgeübt ist, wird von dieser Bestimmung nicht ergriffen.

§. 8.

Für den Betrieb der Fischerei treten nachfolgende Beschränkungen ein:

1) Der Betrieb der Fischerei von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr ist verboten. (Wöchentliche Schonzeit.) Im Falle des Bedürfnisses kann die wöchentliche Schonzeit für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken auf die Zeit von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr verlegt werden.
2) während der Zeit vom 10. April, Morgens 6 Uhr, bis zum 9. Juni, Abends 6 Uhr, findet eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

   Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche im Anschluß an die im vorstehenden Absatz freigegebenen Tage gestattet werden.

§. 9.

Während der wöchentlichen Schonzeit und während der Frühjahrsschonzeit (§. 8 Ziffer 1 und 2) sollen nachfolgende Fischereibetriebe zugelassen sein:

1) Der Aalfang in Aalfängen und mit Körben und unverdeckten Reusen, sowie das Angeln mit der Ruthe, selbstverständlich das Recht beziehungsweise die Erlaubniß dazu vorausgesetzt, ist gestattet.

Digitized by Google

2) Den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen oder Angeln betreiben, ist es gestattet, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen; jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß der Zug der Wanderfische nicht gestört wird. Auch ist jedes Hineintreiben der Fische in die Netze mittelst Plumpen oder in ähnlicher Weise verboten.
3) Den Fischereiberechtigten bleibt die Befugniß vorbehalten, den eigenen Bedarf an Fischen für sich und ihren Hausstand durch den Fischfang mit stehenden Geräthen zu beschaffen.
4) Der Fang von Neunauge, Stör und Stint kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, betrieben werden.

§. 10.

Für die Dauer der wöchentlichen Schonzeit und der Frühjahrsschonzeit können ausnahmsweise weiter nachfolgende Fischereibetriebe zugelassen werden:

1) Der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden.
2) Im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Controlmaßregeln, auch der Fang einzelner oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfangs während der Schonzeiten ist indeß die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel ausgeschlossen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

§. 11.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im §. 8 Ziffer 2 bezeichneten Frühjahrsschonzeit für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das vorstehend angegebene Maaß eingeschränkt, namentlich auch der Fang einzelner Fischarten oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

Digitized by Google

§. 12.

1) Nach lang anhaltenden kalten Wintern kann die Frühjahrsschonzeit (§. 8 Ziffer 2) allgemein, beziehungsweise für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken anderweit auf die Dauer von sechs Wochen innerhalb der Zeit von Anfang April bis Ende Juni festgesetzt werden.

2) Für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außermecklenburgisches Gebiet berühren, kann die Frühjahrsschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbar-Regierung geregelt werden.

§. 13.

Nach Anhörung der betheiligten Fischereiberechtigten können solche Wasserstrecken, welche vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwickelung der jungen Brut bieten, zu Laichschonrevieren erklärt werden.

Die Feststellung der Schonreviere erfolgt durch die competente Obrigkeit des betreffenden Gewässers, und zwar, wenn dabei mehrere Obrigkeiten concurriren, nach zuvoriger Verständigung unter denselben.

Die betreffende Verfügung ist durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen; auch sind die Schonreviere, soweit es die Oertlichkeit gestattet, durch Aufstellung besonderer Zeichen erkennbar zu machen.

In den Laich-Schonrevieren ist für die Dauer der Schonzeit jede Art des Fischfanges untersagt; auch muß darin die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Schonzeit unterbleiben, soweit es die Interessen der Vorfluth und der Landescultur gestatten.

§. 14.

Die §§. 8 bis 13 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

Der Fang von Krebsen ist für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Krebsbestandes es erfordern, kann der Fang von weiblichen Krebsen für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken zeitweilig über den 31. Mai hinaus verboten werden.

Digitized by Google

§. 15.

Beim Fischfang finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) Die Fischerei auf Fischlaich und Fischbrut ist verboten.

2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflossen gemessen nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (Acipenser sturio)	100	cm
Lachs (Salm, Salmo salar)	50	„
Große Maräne (Coregonus maraena)	40	„
Zander (Sandart, Lucioperca sandra), Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied, Aspius vorax)	35	„
Aal (Anguilla vulgaris)	30	„
Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama), Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trumpf, Salmo trutta), Maifisch (Alse, Clupea alosa), Finte (Clupea finta), Hecht (Esox lucius), Barbe (Barbus fluviatilis), Karpfen (Cyprinus carpio)	28	„
Aland (Nerfling, Idus melanotus), Döbel (Squalius cephalus), Schnäpel (Coregonus oxyrrhynchus), Schlei (Tinca vulgaris), Forelle (Salmo fario)	20	„
Asch (Aesche, Thymallus vulgaris)	18	„
Karausche (Carassius vulgaris), Kleine Maräne (Coregonus albula), Rothauge (Scardinius erythrophthalmus), Barsch (Perca fluviatilis), Plötze (Leuciscus rutilus), Goldbutt (Scholle, Pleuronectes platessa), Flunder (Pleuronectes flesus)	15	„
Krebs (Astacus fluviatilis)	10	„

Im Falle des Bedürfnisses kann das Mindestmaaß für den Krebs auf 12 cm erhöht werden.

Digitized by Google

3) Fischlaich und Fischbrut, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maaß nicht erreichten, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

4) Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maaß nicht erreichen, dürfen nicht als Köder benutzt werden.

5) Im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischlaich und Fischbrut, sowie von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maaße zeitweilig und widerruflich gestattet werden.

§. 16.

Fischlaich und Fischbrut, sowie Fische der im §. 15 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter den daselbst angegebenen Maaßen dürfen weder feilgeboten, noch zum Weiterverkauf gekauft, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind. Karauschen, welche bescheinigtermaßen in geschlossenen Gewässern gefangen sind, unterliegen diesem Verbote nicht.

Auf die in Fischzuchtanstalten vorhandene junge Fischbrut findet die vorstehende Vorschrift keine Anwendung. Auch ist es gestattet, nach zuvoriger Anzeige an die Ortsobrigkeit Setz- oder Zuchtfische zu Fischzuchtzwecken zu kaufen, zu verkaufen und zu versenden. Der Sendung ist ein polizeilicher Erlaubnißschein beizufügen.

§. 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

Neben der Strafe ist auf Einziehung aller verbotswidrig feilgebotenen, verkauften oder versandten Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei benutzten unerlaubten oder in unerlaubter Weise verwandten Fanggeräthe erkannt werden.

§. 18.

Wer zur Begehung einer durch diese Verordnung mit Strafe bedrohten Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter bedient,

Digitized by Google

haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen.

§. 19.

Zur genauen Ueberwachung der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnnng sind alle Polizei-Obrigkeiten des Landes verpflichtet; die Obrigkeiten in den Städten und Flecken haben ihre Officianten insbesondere auf den Verkehr mit Fischen am Orte und namentlich auf den Märkten für solchen Zweck zu instruiren.

Die Gendarmen sind verpflichtet, zu ihrer Kunde kommende Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

§. 20.

Die Vorschriften dieser Verordnung über Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe können für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft gesetzt werden, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§. 21.

Insoweit die Bestimmungen dieser Verordnung eine Ausdehnung oder Einschränkung des Fischereibetriebes durch besondere Verfügungen zulassen, oder eine weitere Regelung vorbehalten, und dieserhalb nicht den Ortsobrigkeiten besondere Befugnisse in dieser Verordnung beigelegt worden sind, ist Unsere Landesregierung zuständig.

§. 22.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung vom 20. Juli 1875, betreffend den Fischereibetrieb in den Binnengewässern und die Verordnung vom 9. Juli 1878, betreffend den Fischereibetrieb in den Grenzgewässern mit den zu diesen Verordnungen erlassenen weiteren Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 18. März 1891.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(№ 5.)

Wir Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

verordnen nach hausvertragsmäßiger Communikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

I. Umfang der Versicherung.

§. 1.

Die Mitglieder der Feuerwehren in Unserer Residenzstadt Neustrelitz und in den Landstädten, sowohl der städtischen (Pflicht-) Feuerwehren, als derjenigen freiwilligen Feuerwehren, deren Statuten landesherrlich oder obrigkeitlich bestätigt sind, und die sonst im Feuerlöschdienst zur Verwendung kommenden Personen (Fuhrleute, Rettungsmannschaften u. s. w.) werden gegen die Folgen der bei dem Feuerwehrdienste sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe dieser Verordnung versichert.

Auf Beamte, welche vom Reich, im landesherrlichen oder im Communaldienste mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 2.

Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Ein Anspruch auf diesen Ersatz besteht nicht, wenn der Verunglückte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

II. Entschädigung.

§. 3.

Der Schadensersatz im Falle der Verletzung soll bestehen:

1) in den Kosten des Heilverfahrens,
2) in einer dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente (§. 6).

Digitized by Google

§. 4.

Der Schadenserſatz im Falle der Tödtung ſoll beſtehen:

1) in dem Erſatz der Beerdigungskoſten (§. 7).
2) in einer den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährenden Rente (§. 8).

§. 5.

Statt des dem Verletzten nach §. 3 zu gewährenden Schadenserſatzes kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhauſe gewährt werden, und zwar:

1) für Verunglückte, welche verheirathet ſind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zuſtimmung oder unabhängig von derſelben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung ſtellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann,
2) für ſonſtige Verunglückte in allen Fällen.

Haben die Verunglückten Angehörige im Sinne des §. 8, ſo ſteht denſelben außerdem während der Dauer der Verpflegung im Krankenhauſe ein Anſpruch auf diejenige Rente zu, auf welche ſie im Falle des Todes des Verletzten Anſpruch haben würden. (Vergl. §. 8.)

§. 6.

Die dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente beträgt auf das Jahr 540 Mark.

Bei nur theilweiſer Erwerbsunfähigkeit beſteht die Rente in einem entſprechenden Bruchtheil dieſes Betrages.

§. 7.

Als Beerdigungskoſten (§. 4[1]) wird ein Betrag von 50 Mark gewährt.

§. 8.

Die den Hinterbliebenen eines Getödteten zu gewährende Rente beträgt jährlich:

a. Für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 135 Mark, für jedes hinterbliebene vaterloſe Kind bis zu deſſen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 108 Mark und, wenn das Kind auch mutterlos iſt oder ſpäter wird, 135 Mark.

Die Renten der Wittwe und der Kinder, bezw. der Kinder allein, dürfen zuſammen 540 Mark nicht überſteigen; ergiebt ſich ein höherer Betrag, ſo werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältniß gekürzt.

Digitized by Google

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

b. Für Ascendenten des Getödteten, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 135 Mark, sei es, daß ein einzelner Aseendent, oder ein oder mehrere Ascendentenpaare (Eltern, Großeltern) vorhanden sind.

Wenn mehrere der unter b. benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b. benannten mit den unter a. benannten Berechtigten concurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren 540 Mark nicht in Anspruch genommen werden.

Durch die Gewährung des Schadensersatzes an den Verletzten (§§. 3 und 5) erlöschen nicht die Ansprüche der Hinterbliebenen, falls in Folge des Unfalles später der Tod eintritt.

§. 9.

Die Renten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind monatlich im Voraus zu zahlen.

Dieselben werden auf volle 10 Pfennige für den Monat nach oben abgerundet.

Soweit die Berechtigten in Unserer Residenzstadt Neustrelitz oder in einer der Landstädte wohnen, geschieht die Zahlung durch den betreffenden Magistrat.

III. Organisation und Kasse der Versicherung.

§. 10.

Die Unfallversicherung der Feuerwehrleute auf Grund dieses Gesetzes wird mit der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz verbunden.

Die Verwaltung liegt in den Händen des General-Directoriums und der Magistrate der Vorderstädte.

§. 11.

Die Mittel zu den aus dieser Verordnung sich ergebenden Leistungen werden durch Beiträge der Versicherungsgesellschaften und der Inhaber nicht versicherter Gebäude in Unserer Residenzstadt Neustrelitz und in den Landstädten aufgebracht.

Digitized by Google

§. 12.

Alle Feuer-Versicherungs-Anstalten, welche Versicherungen in dem Gebiet Unserer Residenzstadt Neustrelitz und der Landstädte des Großherzogthums übernehmen, sind verpflichtet, jährlich 1 Pfg. pro 1000 Mk. der Versicherungssumme dieser ihrer Versicherungen im Gebiet jener Städte zu zahlen.

In gleichem Maaße wie die Feuer-Versicherungs-Anstalten sind die Inhaber nicht versicherter Gebäude in Unserer Residenzstadt Neustrelitz und in den Landstädten, insofern diese mindestens ein Jahr lang im Bau vollendet gewesen sind, verpflichtet, 1 Pfg. pro 1000 Mark des nach Maaßgabe des §. 4 der Verordnung vom 22. Mai 1876 (Officieller Anzeiger Nr. 17) ermittelten Werthes zu zahlen.

Erforderlichen Falls kann ein dem Bedarf entsprechender höherer Beitrag nach Beschluß des General-Directoriums der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft und nach eingeholter landesherrlicher Genehmigung erhoben werden.

§. 13.

Dieser Beitrag (§. 12) ist zu Michaelis jeden Jahres von der dann bestehenden Versicherungssumme bezw. von dem derzeitigen Werthe an den Magistrat der betreffenden Stadt zu zahlen.

Die Agenten ꝛc. der Versicherungs-Gesellschaften haften für die richtige und pünktliche Entrichtung des Beitrags ihrer Gesellschaften.

§. 14.

Der auf die Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer entfallende Betrag ist zugleich mit dem zur Specialbrandkasse zu erhebenden Beitrage durch den Magistrat von den einzelnen Versicherten wieder wahrzunehmen.

§. 15.

Die Unfall-Versicherungs-Kasse wird wie die General-Brandkasse, aber getrennt von derselben, berechnet.

An dieselbe sind seitens der Magistrate die Beiträge abzuführen.

IV. Verfahren bei Feststellung der Entschädigungen.

§. 16.

Ereignet sich im Feuerlöschdienst ein Unfall, so hat der Magistrat der betreffenden Stadt den Thatbestand festzustellen und wegen der ärztlichen Behand-

Digitized by Google

lung des Verletzten, bezw. Ueberführung desselben in ein Krankenhaus das Erforderliche zu veranlassen, eventuell den Grad und die Dauer der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit sowie die Höhe der zu gewährenden Rente zu ermitteln und die sonst nothwendigen Anordnungen zu treffen.

Sodann sind die Acten den Magistraten der Vorderstädte einzusenden.

§. 17.

Die Magistrate der Vorderstädte können, falls sie keine Bedenken haben, die Zahlung der Kosten des Heilverfahrens sowie der Beerdigungskosten verfügen und vorläufig bis zu der nächsten Versammlung des General-Directoriums die Rente feststellen und den Berechtigten zahlen.

Sodann sind die Akten dem General-Directorium mit einem Vorschlage wegen Festsetzung der Renten vorzulegen.

§. 18.

Das General-Directorium setzt die Entschädigung fest.

Der Beschluß des General-Directoriums ist den Betheiligten durch den betreffenden Magistrat zuzustellen.

§. 19.

Innerhalb 14 Tage nach Zustellung des Beschlusses steht den Betheiligten eine Beschwerde an Unsere Landesregierung zu.

Bei der Entscheidung derselben behält es das Bewenden.

Der Rechtsweg ist wegen der Ansprüche aus dieser Verordnung ausgeschlossen.

§. 20.

Der Anspruch auf Entschädigung aus dieser Verordnung ist bei Verlust desselben binnen zwei Jahren nach dem Unfalle und, wenn die Folgen des Unfalles erst später hervorgetreten sind, von diesem Zeitpunkte an durch Anmeldung bei dem Magistrat derjenigen Stadt, in welcher sich der Unfall ereignet hat, geltend zu machen.

Ist ein Verletzter in Folge der Verletzung gestorben, so ist der Anspruch der Hinterbliebenen bei Verlust desselben binnen zwei Jahren nach dem Eintritt des Todes in der angegebenen Weise geltend zu machen.

§. 21.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so ist auf Antrag des

Digitized by Google

Entschädigungsberechtigten oder des Magistrats, durch welchen die Zahlung geleistet wird (§. 9), bezw. von Amtswegen, eine erneuete Feststellung der Entschädigung durch das General-Directorium vorzunehmen.

Eine Erhöhung der Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Monat an in Wirksamkeit, welcher auf die Zustellung des dieselbe aussprechenden Bescheides an den Entschädigungsberechtigten folgt.

Gegen den Beschluß, durch welchen eine beantragte Erhöhung der Rente abgelehnt oder eine Minderung oder Aufhebung der Rente ausgesprochen ist, findet die Beschwerde nach Maßgabe des §. 18 statt.

V. Schlußbestimmungen.

§. 22.

Die Verpflichtung von Hülfs-Kranken- und Sterbekassen, sowie der auf Grund der Reichsgesetzgebung bestehenden oder künftig ins Leben tretenden Organe der Unfall- und Alters- und Invaliditätsversicherung, ihren von Unfällen betroffenen Angehörigen und deren Hinterbliebenen Unterstützung zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützung in Fällen gewährt werden, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieser Verordnung ein Entschädigungsanspruch zusteht, cessirt letzterer bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung.

Nur eine gewährte öffentliche Armenunterstützung kommt auf die Unterstützungen auf Grund dieser Verordnung nicht in Anrechnung.

§. 23.

Das General-Directorium ist berechtigt, ausnahmsweise außerordentliche Unterstützungen innerhalb der in den §§. 3 bis 8 dieser Verordnung gesetzten Grenzen auch dann zu bewilligen, wenn Mitglieder von in §. 1 nicht bezeichneten Feuerwehren bei einem Feuerwehrdienst innerhalb Unserer Residenzstadt Neustrelitz oder einer Landstadt einen Unfall erleiden.

Digitized by Google

§. 24.

Der Magistrat von Doberan, welcher zur Zeit der Brandversicherungsgesellschaft für die Städte der Großherzogthümer nicht angehört, nimmt an den von dem General-Directorium nach Maßgabe dieser Verordnung zu fassenden Beschlüssen Theil und ist zu dem Zwecke wie die übrigen Magistrate zur Beschlußfassung heranzuziehen.

§. 25.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October 1891 in Kraft. Der Beitrag aus §. 12 ist jedoch zum ersten Male schon Michaelis 1891 zu erheben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 6. März 1891.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Hierbei: Nr. 8, 9 und 10 des Reichsgesetzblatts 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 11. Neustrelitz, den 8. April. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Thätigkeit der Gendarmerie im Jahre 1890.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Einreichung von Impf-Uebersichten pro 1890.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Postagentur in Bredenfelde.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die Uebersicht der im Jahre 1890 von der Großherzoglichen Gendarmerie vorgenommenen Verhaftungen und angezeigten Uebertretungen wird in der Anlage hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 24. März 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Anlage.

Von der Großherzoglichen Gendarmerie wurden im Jahre 1890 verhaftet:

	Wegen Mordes.	Wegen Raubmordversuches.	Geisteskranke.	Wegen Sonntagsgesetz-Contraventionen.	Wegen Gewerbegesetz-Contraventionen.	Wegen Fischereigesetz-Contraventionen.	Wegen Verdachts der Brandstiftung.	Wegen Hundefuhrwerks-Contraventionen.	Dienstentweichungen.	Wilddiebe, Jagdfrevler.	Fahnenflüchtige.	Correctionaire und Entsprungene.	Diebstahlsverdächtige.	Diebe.	Schwindler u. Betrüger.	Betrunkene, Excedenten und Renitenten.	Auf Requisition der Behörden.	Signalisirte.	Landstreicher u. Bettler.	Total-Summa.
Hauptstation Neustrelitz . .	2	—	—	—	—	2	2	—	2	—	—	4	3	8	1	36	7	6	49	122
I. District Strelitz . .	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	3	3	—	4	7	1	40	61
II. „ Mirow . .	—	—	1	—	—	—	—	—	7	—	—	1	—	1	—	5	2	2	85	104
III. „ Wesenberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	1	—	—	5
IV. „ Fürstenberg	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	6	—	—	4	2	3	9	27
V. „ Feldberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—	9	1	2	15	31
VI. „ Woldegk .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	4	—	4	—	1	14	27
VII. „ Stargard .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—	1	2	—	4	11
VIII. „ Friedland .	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	1	2	4	4	3	7	7	16	50
IX. „ Neubrandenb.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	2	3	10
X. „ Schönberg .	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	3	6	—	11	5	5	93	126
Summa	2	—	1		1	2	4	—	23	1	1	7	23	31	6	81	34	29	328	574

Digitized by Google

Von der Großherzoglichen Gendarmerie wurden im Jahre 1890 angezeigt:

Districte.	Contraventionen.										Diebstahlsverdächtige.	Brandstiftungsverdächtige.	Excesse.	Feuerpolizei-Contraventionen.	Feuergefährliches Tabackrauchen.	Bettelei.	Varia.	Total-Summa.
	Sonntags-	Gewerbe-	Lotterie-	Telegraphen-	Post-	Forst- u. Jagd-	Hundeführwerks-	Chaussee-	Wege-	Fischerei-								
Hauptstation Neustrelitz	1	7	—	—	—	9	—	1	—	1	7	—	17	—	—	1	65	109
I. District Strelitz	23	3	—	—	—	16	5	—	—	11	12	3	—	—	—	—	5	78
II. „ Mirow	4	—	—	—	—	19	—	—	—	2	10	—	2	—	—	—	—	37
III. „ Wesenberg . . .	2	—	—	—	—	30	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	33
IV. „ Fürstenberg . . .	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	17	28
V. „ Feldberg	11	2	—	—	—	4	1	1	6	—	9	—	1	2	—	—	6	43
VI. „ Woldegk	4	12	1	—	—	7	9	2	—	4	7	—	1	—	—	—	24	71
VII. „ Stargard . . .	9	—	—	—	—	5	1	—	—	—	3	—	—	1	—	—	9	28
VIII. „ Friedland . . .	11	15	—	—	—	3	2	—	1	1	15	—	9	—	—	1	24	82
IX. „ Neubrandenburg .	—	—	—	—	—	53	1	1	—	—	17	—	5	—	1	—	14	92
X. „ Schönberg . . .	22	10	—	—	—	8	3	6	1	—	7	—	9	—	—	2	36	104
Summa	91	49	1	—	—	158	22	11	9	19	90	3	44	3	1	4	200	705

(2.) Diejenigen Ortsobrigkeiten, welche die Uebersichten über das Ergebniß der Impfungen im Kalenderjahre 1890 bisher nicht eingereicht haben, werden hierdurch aufgefordert, ihrer bezüglichen Verpflichtung innerhalb 14 Tagen nachzukommen.

Zugleich werden die Impfärzte hierdurch daran erinnert, die Fragebogen über besondere Vorkommnisse beim Impfgeschäfte im Jahre 1890, soweit solches noch nicht geschehen, durch Vermittelung der Impfbezirks-Behörden hierher gelangen zu lassen.

Neustrelitz, den 3. April 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Am 16. April wird in Bredenfelde (Domanialamt Feldberg) eine Postagentur eröffnet.

Schwerin (Mecklb.), den 1. April 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Küster und Schulmeister Bernhard Konow in Fürstenhagen bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Titel als Cantor zu verleihen gnädigst geruht.

Neustrelitz, den 23. März 1891.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Steuerrathe Georg Grapow in Schönberg in Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums den Charakter als Ober-Steuerrath zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 28. März 1891.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Unterförster Ernst Schultz zu Meiershof in Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums den Titel als Hegemeister zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 3. April 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 12. Neustrelitz, den 11. April. **1891.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 6.) Verordnung, betr. Beschränkungen des Ankaufs von Wild und des Wildtransports.

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat März 1891.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 6.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen unter Aufhebung der §§. 6 und 7 Unserer Verordnung, betreffend das Jagdrecht, vom 14. Januar 1871, was folgt:

Digitized by Google

Artikel I.

Beschränkungen des Ankaufs von Wild.

1) Wildhändler, Aufkäufer, Gast- und Speisewirthe dürfen nur von solchen Personen Wild kaufen, die ihnen als rechtmäßige Inhaber desselben bekannt sind oder sich durch Begleitscheine oder sonst darüber genügend ausgewiesen haben.

Die Uebertretung wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark bestraft.

Neben der Strafe ist auf Einziehung des Wildes zu erkennen, über dessen rechtmäßigen Ankauf die Verurtheilten sich nicht auszuweisen vermögen.

Die Ortsobrigkeit hat den Betrieb der vorstehend bezeichneten Personen angemessen zu beaufsichtigen.

2) Kaufleute, Productenhändler, Aufkäufer, Kürschner und Drechsler dürfen Hirschgeweihe, Häute und Bälge jagdbarer Thiere nur von Personen kaufen, welche ihnen als rechtmäßige Inhaber derselben bekannt sind oder sich durch Begleitscheine oder sonst darüber genügend ausgewiesen haben.

Die Uebertretung wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark bestraft.

Daneben ist auf Einziehung der Hirschgeweihe, Häute oder Bälge zu erkennen, über deren rechtmäßigen Ankauf die Verurtheilten sich nicht auszuweisen vermögen.

Artikel II.

Bestimmungen über den Wildtransport.

1) Wer Roth-, Dam- oder Rehwild zum Transport an die Post, Eisenbahnen oder Fuhrleute einliefert, ist verpflichtet, dasselbe mit einer offenen, an jedem einzelnen Stücke gehörig zu befestigenden Bescheinigung zu versehen, welche neben der nähern Bezeichnung des fraglichen Wildes Namen und Wohnort des Absenders und Empfängers, sowie Tag und Jahr der Absendung enthalten muß.

2) Nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit darf während derselben Roth-, Dam- und Rehwild überhaupt nicht zum Transport an die Post, Eisenbahnen oder Fuhrleute eingeliefert werden, und es ist den Fuhrleuten untersagt, während der gedachten Zeit den Transport derartigen Wildes zu übernehmen.

Ausgenommen hiervon sind:

a. amtliche Wildversendungen vereidigter Jagdbeamten, wenn dabei der Vorschrift sub Nr. 1 genügt und die Bescheinigung überdies mit dem Dienstsiegel versehen ist;

Digitized by Google

b. sonstige Wildversendungen, wenn dabei der Vorschrift sub Nr. 1 genügt und die Bescheinigung überdies mit einem untersiegelten oder unterstempelten obrigkeitlichen Zeugniß darüber versehen ist, daß das Wild in einem Wildpark oder einem anderen fest eingehegten Revier erlegt ist.

3) Fuhrleute dürfen von ihnen unbekannten Personen überall kein Wild zum Transport übernehmen, von ihnen bekannten Personen Roth-, Dam- oder Rehwild nur mit der unter Nr. 1 beziehungsweise 2 vorgeschriebenen Bescheinigung.

4) Die Uebertretung vorstehender Vorschriften wird bestraft:

a. in den Fällen der Nr. 1 und 3 mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark;

b. in den Fällen der Nr. 2 mit Geldstrafe bis zu fünfundsiebenzig Mark.

Artikel III.

Zuständigkeit der Ortsobrigkeiten als Polizeibehörden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die in dieser Verordnung angedrohten Strafen durch Verfügung festzustellen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 17. März 1891.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats März 1891 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	. . . . .	19	M.	94	Pf
2.	„ „	Roggen	. . . . .	17	„	50	„
3.	„ „	Gerste	. . . . .	17	„	12	„
4.	„ „	Hafer	. . . . .	15	„	14	„
5.	„ „	Erbsen	. . . . .	30	„	—	„
6.	„ „	Stroh	. . . . .	3	„	75	„
7.	„ „	Heu	. . . . .	4	„	45	„

Digitized by Google

8.	ein Raummeter Buchenholz	8	M.	50 Pf.
9.	„ „ Tannenholz	6	„	50 „
10.	1000 Soden Torf	8	„	— „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats März 1891 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat April 1891 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	15	M.	35 Pf.
„ „	Stroh	4	„	— „
„ „	Heu	5	„	40 „

Neustrelitz, den 7. April 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Buchhänder Robert Jacoby hieselbst zum Hofbuchhändler Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 4. April 1891.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberlehrer Heinrich Paul in Neubrandenburg zum Professor zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 9. April 1891.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberlehrer Rudolf Bohm in Neubrandenburg zum Professor zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 10. April 1891.

Hierbei: Nr. 11 des Reichsgesetzblatts 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 13. Neustrelitz, den 22. April. **1891.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 7.) Verordnung zur Ausführung des §. 8 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. den Oelser Sterbekassen-Verein.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Postpacketen nach Deutsch-Neu-Guinea.

(3.) Bekanntmachung, betr. den Tarif für Telegramme nach Australien.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 7.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des §. 8 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, verordnen

Digitized by Google

Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Bei Streitigkeiten über Unterstützungs- und Ersatzansprüche aus den Bestimmungen im §. 7 des Reichsgesetzes ist für die nach Maßgabe des §. 8 des Gesetzes von der Aufsichtsbehörde abzugebende Entscheidung:

1) in denjenigen Fällen, in welchen eine von der Ortsobrigkeit verwaltete Gemeindekrankenversicherung oder eine Gemeinde in Anspruch genommen wird, welche zugleich die Ortsobrigkeit ist, Unsere Landesregierung zuständig, welche jedoch die Sache der von ihr committirten Gewerbecommission als einer collegialen Behörde zur Behandlung in erster Instanz zu überweisen und ihrerseits eventuell den Recursbescheid zu erlassen hat;
2) in allen übrigen Fällen diejenige Ortsobrigkeit, welche Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse ist. Gegen die Entscheidung der Ortsobrigkeit führt der Recurs an Unsere Landesregierung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 5. März 1891.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Dem Vorstande des Oelser Sterbekassen-Vereins in Oels ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den hiesigen Landen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 16. April 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Zur Beförderung von Postpacketen nach und aus Deutsch-Neu-Guinea werden fortan nicht mehr die Dampfer der Niederländischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Nederland", sondern die Dampfer der Deutschen Dampfschiffs-Rhederei (Sunda-Linie) in Hamburg benutzt. Der Austausch erfolgt für Packete bis 5 kg

Digitized by Google

auf dem Wege über Hamburg, für solche bis 3 kg auch auf dem Wege durch die Schweiz und Italien (Genua). Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpacket aus Deutschland beträgt bei der Beförderung über Hamburg 4 ℳ, bei der Beförderung über Genua 4 ℳ 80 Pf.

Durch die bezeichneten Deutschen Dampfer ist außerdem eine neue Versendungs-Gelegenheit für Postpackete nach Niederländisch-Indien und den Straits-Settlements geboten.

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 20. April 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(3.) Vom 1. Mai ab tritt für Telegramme nach Australien ein ermäßigter Tarif in Kraft. Von dem genannten Tage ab beträgt die Wortgebühr nach

Süd- und Westaustralien 4 ℳ 10 Pf. (anstatt bisher 9 ℳ 35 Pf.),
Victoria 4 ℳ 20 Pf. (anstatt 9 ℳ 35 Pf.),
Neu-Süd-Wales 4 ℳ 30 Pf. (anstatt 9 ℳ 55 Pf.),
Tasmanien 4 ℳ 80 Pf. (anstatt 9 ℳ 95 Pf.),

Für die Berechnung der Gebühren macht der Beförderungsweg — ob über Bushire oder über die Kabel der Eastern Company — keinen Unterschied. Im Verkehr mit den australischen Kolonien Queensland und Neu-Seeland bleiben die bisherigen Telegrammgebühren bis auf Weiteres unverändert.

Schwerin (Mecklb.), den 20. April 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

Der Rechtscandidat Robert Lorentz von hier ist in der mit ihm angestellten ersten juristischen Prüfung bestanden.

Neustrelitz, den 10. April 1891.

Hierbei: Nr. 12 und 13 des Reichsgesetzblatts 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 14. Neustrelitz, den 28. April. **1891.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 8.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betr. die Gewerbegerichte.

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Verwaltung der für die Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Amtsstellen in Neustrelitz und Friedland.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 8.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Die Functionen der Landes-Centralbehörde (§§. 1, 6, 75, 77, 81 des Gesetzes) sowie der höheren Verwaltungsbehörde (§§. 1, 15, 16, 19, 20, 74) im Bereiche dieses Gesetzes stehen Unserer Landes-Regierung zu.

§. 2.

Als Ortspolizeibehörde (§. 73) beziehungsweise Ortsbehörde (§. 6, Absatz 2) fungiren das Cabinetsamt, die Domanialämter, Gutsobrigkeiten und Magistrate.

§. 3.

Die Verrichtungen des Gemeindevorstehers (§§. 71—74, 78 Absatz 3) werden wahrgenommen

1) in den Städten von dem geschäftsführenden Bürgermeister oder dessen Vertreter;
2) in den Fleckengemeinden und den mit einer Gemeindeverfassung bewidmeten Ortschaften des platten Landes von dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes bezw. des Schulzenrathes oder dessen Vertreter.

§. 4.

In den in §. 3 sub 2 genannten Flecken und Ortschaften ist als Gemeindevertretung im Sinne der §§. 11 Absatz 2 und 16 anzusehen der Gemeindevorstand bezw. Schulzenrath.

§. 5.

Die Statuten über Errichtung von Gewerbegerichten sind unter Vorbehalt der Genehmigung Unserer Landes-Regierung zu beschließen:

1) in den Städten durch den Magistrat und Bürgerausschuß, soweit dem letzteren stadtverfassungsmäßig eine Mitwirkung zusteht,
2) in den in §. 3 sub 2 genannten Flecken und Ortschaften durch den Gemeindevorstand bezw. den Schulzenrath und die Gemeindevertretung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 7. April 1891.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.**

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Großherzogliche Landes-Regierung bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Verwaltung der in Friedland bezw. Neustrelitz errichteten Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherung im Bereiche der gemeinsamen Landesversicherungsanstalt Mecklenburg — Nr. 52 bezw. 56 des unter dem 18. December v. J. publicirten Verzeichnisses — seit dem 1. d. M. der Secretair Adolf Lehmann zu Friedland bezw. der Buchdruckereibesitzer Hermann Bohl zu Neustrelitz beauftragt ist.

Neustrelitz, den 21. April 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Robert Lorentz von hier zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 16. April 1891.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Glasermeister Reinhard Wendorff in Neubrandenburg an Kindes Statt angenommenen Ella Ottilie Theodore Sophie Spiering den Familiennamen Wendorff beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 16. April 1891.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Telegraphen-Assistenten Eduard Brunst in Mühlhausen (Elsaß) zum Ober-Telegraphen-Assistenten in Neubrandenburg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 21. April 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 15. Neustrelitz, den 29. April. **1891.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 9.) Verordnung zur Publication einer Revidirten Polizei-Ordnung für die Elde, Havel und Stör.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 9.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich eine Abänderung der unter dem 26. Mai 1860 erlassenen Polizei-Ordnung für die Elde, Havel und Stör als nothwendig erwiesen hat, erlassen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen die in der Anlage enthaltene

Revidirte Polizeiordnung

für die Elde, Havel und Stör nebst den dazu gehörigen schiffbaren Seen, Kanälen und Schifffahrtswerken.

Digitized by Google

Die Bestimmungen derselben treten mit dem 1. Juli d. J. an die Stelle der jetzt geltenden Polizeiordnung vom 26. Mai 1860 (Officieller Anzeiger Nr. 8) und der zu diesem Gesetze ergangenen Abänderungs-Verordnungen vom 17. November 1879 (Officieller Anzeiger Nr. 66) und vom 9. Februar 1885 (Officieller Anzeiger Nr. 9).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 7. April 1891.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Anlage.

Revidirte Polizeiordnung

für

die Elde, Havel und Stör nebst den dazu gehörigen schiffbaren Seen, Kanälen und Schifffahrtswerken.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Es darf niemand in oder an den Gewässern, auf welche die gegenwärtige Verordnung Anwendung findet, ohne zuvor erwirkte ausdrückliche Genehmigung der landesherrlichen Flußbau-Verwaltungs-Behörde Handlungen vornehmen oder Einrichtungen treffen, welche den natürlichen oder bestehenden Lauf oder Stand des Wassers abändern oder geeiguet sind, die Schifffahrt zu hemmen oder zu benachtheiligen.

§. 2.

Die im §. 1 vorgeschriebene Genehmigung ist insbesondere erforderlich:

1) zur Errichtung von Bauwerken an den Fluß- oder Kanal-Ufern;
2) zur Herstellung von Brücken und Stegen;

Digitized by Google

3) zur Ausführung von Uferabgrabungen (Durchstichen) und Uferſicherungen (Buhnen, Stackwerken) aller Art;
4) zur Anlegung oder Veränderung von Viehtränken;
5) zum Lagern von Holz oder anderen ſchweren Gegenſtänden auf den Fluß- oder Kanal-Ufern an andern, als an den dazu beſonders hergerichteten Stellen;
6) zur Herrichtung oder Veränderung von Stauwerken jeder Art;
7) zur Ableitung von Waſſer für landwirthſchaftliche, gewerbliche oder ſonſtige Zwecke, gleichviel ob dieſelbe mit oder ohne Benutzung einer Stauanlage (Ziffer 6) ſtattfindet;
8) zur Einführung von Gräben oder ſonſtigen Leitungen, welche zur Entwäſſerung der anliegenden Grundſtücke beſtimmt ſind.

Die Genehmigung ſoll aber, vorbehältlich der beſonderen Beſtimmungen der §§. 3 und 4, dann nicht verſagt werden, wenn nachgewieſen wird, daß die beabſichtigte Anlage oder Handlung ohne Nachtheil für die Schifffahrt und für Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungs-Anlagen iſt, und wird die Flußbau-Verwaltungs-Behörde, falls ſie ihrerſeits zur Beurtheilung der Zuläſſigkeit techniſche Ermittelungen für erforderlich erachtet, ſolche auf ihre Koſten anordnen.

In der genehmigenden Verfügung ſind diejenigen Bedingungen oder Beſchränkungen feſtzuſtellen, welche die Behörde in Bezug auf die Art der Ausführung, die Benutzung und Unterhaltung der an ſich für zuläſſig erachteten neuen Anlage im Schifffahrtsintereſſe oder in anderen Beziehungen für geboten hält.

§. 3.

Handelt es ſich bei der Anlage, für welche die Genehmigung nachgeſucht wird, um die Neuherſtellung oder Veränderung eines Stauwerkes, deren Zweck die Verwerthung einer bisher nicht ausgenutzten Waſſerkraft oder der vermehrte Waſſerverbrauch eines bereits beſtehenden Waſſertriebwerks iſt, ſo iſt die Ertheilung der Genehmigung weiter abhängig von der Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung einer jährlichen Abgabe an die Flußbaukaſſe. Dieſe Abgabe iſt von der Flußbau-Verwaltungsbehörde in Berückſichtigung der localen Verhältniſſe in der Art feſtzuſetzen, daß für jede zur Ausnutzung bezw. zur Mehrausnutzung gelangende Bruttopferdekraft ein Betrag von 50 bis 200 Mark in Rechnung zu ſtellen iſt.

Die Abgabe iſt für die Flußbau-Verwaltungsbehörde ſicher zu ſtellen durch Hinterlegung mündelſicherer Werthe in der Höhe des Zehnfachen ihres Jahresbetrages.

Digitized by Google

Die ertheilte Genehmigung kann mit Zustimmung der Stände gegen Fortfall bezw. verhältnißmäßige Minderung der bisher entrichteten Abgabe nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung zurückgenommen, bezw. beschränkt werden.

§. 4.

Eine jährliche Abgabe für die Flußbau-Kasse ist weiter zu erheben bei der Gestattung der Ableitung von Wasser für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke.

Diese Abgabe ist von der Flußbau-Verwaltungsbehörde in Berücksichtigung der localen Verhältnisse in der Art festzusetzen, daß für je 1000 Kubikmeter abzuleitenden Wassers ein Betrag von 10 bis 30 Pfg. zu entrichten ist.

Die Entrichtung der Abgabe ist für die Flußbau-Verwaltung sicher zu stellen durch Hinterlegung mündelsicherer Werthe in der Höhe eines einmaligen concessionsmäßigen Jahresbetrages. Der zu hinterlegende Betrag ist von der Flußbau-Verwaltungsbehörde erstmalig für einen Zeitraum von drei Jahren durch Schätzung zu bestimmen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber nach Maaßgabe der bis dahin im Jahresdurchschnitt zahlfällig gewordenen Beträge festzusetzen.

Wird die Abgabe nicht zu dem concessionsmäßigen Termine gezahlt oder sonst der Concession zuwider gehandelt, so ist die Flußbau-Verwaltungsbehörde befugt, jede fernere Wasserableitung bis auf Weiteres zu untersagen und, soweit erforderlich, durch ihre Officianten thatsächlich zu verhindern.

Dieselbe Berechtigung besteht für die Flußbau-Verwaltungsbehörde, wenn eine zur Frage stehende Erhöhung der bestellten Sicherheit (Abs. 3 am Schluß) abgelehnt wird.

Die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Abgabe ist nicht zu erheben:

1) bei Gestattung der Ableitung von Wasser zur Berieselung von Grundstücken, die im ungetheilten Eigenthum der landesherrlichen Domanial-Verwaltung stehen;
2) bei Gestattung von Rieselanlagen, welche die Bestimmung haben, einem Grundstück Ersatz zu gewähren für die Entziehung oder Schmälerung der bisherigen natürlichen Ueberflutung in Folge einer von der Flußbau-Verwaltungsbehörde für nothwendig erachteten Eindeichung;
3) für bisher bereits erworbene Berechtigungen.

§. 5.

Auf den Dämmen, Deichen und Leinpfaden, auf welchen kein eingerichteter Weg besteht, desgleichen auf den Buhnen, Uferschutzwerken, Anpflanzungen und

Digitized by Google

anderen für Schifffahrtszwecke eingerichteten Uferanlagen darf weder geritten, gefahren, gekarrt, noch Vieh getrieben, geführt oder geweidet werden, falls nicht etwa die Befugniß dazu besonders erworben ist.

§. 6.

Es ist verboten, Steine, Erde oder sonstige zur Beeinträchtigung der Schifffahrt geeignete Materialien in die Flüsse und Kanäle zu werfen oder zu bringen, soweit dazu nicht ausnahmsweise für einzelne Stellen die Erlaubniß der Flußbaubehörde ertheilt werden sollte.

§. 7.

Die am Ufer der Flüsse und Kanäle befindlichen Bäume und Gesträuche müssen, soweit sie der Schifffahrt, insbesondere dem Kahnziehen hinderlich sind, auf Verlangen der Flußbau-Verwaltung, eventuell gegen entsprechende, nach den zutreffenden landesrechtlichen Vorschriften über Expropriationen festzustellende Entschädigung beseitigt werden.

Zweige und Aeste, welche über den Fluß, Kanal oder Leinpfad überhängen und der Schifffahrt oder dem Leinenzuge hinderlich sind, müssen auf Verlangen der Flußbau-Behörde von den Anliegern ohne Entschädigung entfernt werden. Bleibt eine dahin gerichtete Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Flußbau-Behörde nach Ablauf von 6 Wochen berechtigt, ihrerseits die Entfernung vorzunehmen und das gewonnene Holzmaterial für die Flußbau-Kasse zu verwerthen.

II. Besondere Vorschriften für den Schiffs- und Floß-Verkehr.

§. 8.

Das Befahren der Flüsse und Kanäle mit Dampfschiffen darf nur unter besonderer Gestattung der Flußbau-Verwaltung bei Anwendung der zum Schutze der Flußbauwerke erforderlichen, von der Flußbau-Behörde bei der Gestattung vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln geschehen.

Auf das Hafengebiet bei Dömitz (Eldekanal unterhalb der Dömitzer Fangschleuse und Hafenbassin) findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§. 9.

Auf der Elde und Stör und den sie verbindenden Kanälen dürfen bis auf Weiteres der Regel nach nur Fahrzeuge verkehren, welche nicht über 31,70 Meter

Digitized by Google

lang und nicht über 4,30 Meter breit sind, auch nicht über 0,90 Meter tief gehen. Auf den Gewässern von Plau bis Fürstenberg sind Fahrzeuge zuzulassen bis zu einer Länge von 41 Metern, einer Breite von 4,71 Metern, und einem Tiefgange von 1,05 Metern. Die Flußbau-Behörde ist berechtigt, für die Folge Fahrzeuge bis zu diesen Dimensionen auch auf anderen Strecken der Wasserstraßen zuzulassen, wenn und soweit die Beschaffenheit derselben das gestatten sollte.

Flöße dürfen nicht über 0,90 Meter tief gehen, nicht über 3 Meter breit sein und müssen in den zu ihrer Herstellung verwandten Materialien fest und dauerhaft verbunden sein.

Wenn und so oft eine verringerte Tiefe des Fahrwassers eine Beschränkung des bezeichneten Tiefgangs für Fahrzeuge und Flöße, sei es allgemein, sei es für einzelne Stromstrecken, zeitweise erforderlich macht, steht es der Flußbau-Verwaltung zu, die entsprechenden Anordnungen zu treffen und bekannt zu machen. Diesen Anordnungen haben sich Schiffer und Flößer unbedingt zu unterwerfen.

Die Schleusenmeister sind zur Messung der verladenen Tiefe ebenso berechtigt wie verpflichtet und dürfen Zuwiderhandelnden ein Passiren der Schleusen nicht gestatten.

Auf das Hafengebiet bei Dömitz (§. 8, Abs. 2.) finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 10.

Fahrzeuge, welche Schießpulver oder andere explosive Stoffe geladen haben, unterliegen den Bestimmungen der §§. 17 und folgende der Verordnung vom 6. Juli 1880, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.

§. 11.

Beim Durchschleusen haben die Schiffer und Flößer:

a. mindestens 12 Meter vor der Schleuse anzulegen und die Schleuse nicht eigenmächtig zu öffnen;
b. ihre Absicht des Durchschleusens gehörig zu melden und ohne zuvor ertheilte Erlaubniß des Schleusenmeisters die Schleuse nicht zu passiren;
c. beim Durchschleusen und Brückenziehen die geforderte Hülfe zu leisten;
d. ihre Fahrzeuge mittelst auf jeder Seite derselben befestigter Taue vorsichtig in die Schleuse hinein- und herauszuziehen;
e. sich der Stangen, Picken und der mit Eisen beschlagenen Ruder nie gegen die Schleusenwände, Thore, Schälungen und Brücken, sondern allein gegen die dazu eingemauerten Krenze zu bedienen;

Digitized by Google

f. auf den Schleusenwänden in den Schleusenkammern keine Segelbäume, Stangen und andere schwere Gegenstände aus- oder einzuladen und
g. überhaupt die Anordnungen der Schleusenmeister oder deren Stellvertreter genau zu befolgen.

§. 12.

Beim Durchschleusen haben die Drebel, welche lebendige Fische führen, den Vorrang vor allen übrigen Fahrzeugen, die Dampfschiffe den Vorrang vor den Kähnen, diese aber den Vorrang vor den Flößen. Der den Dampfschiffen eingeräumte Vorrang erstreckt sich auf die Anhänge derselben, wenn dem Schleusenmeister nachgewiesen wird, daß die angehängten Kähne bereits auf einer Strecke von 20 Kilometern, oder wenn ihr Abfahrtsort in geringerer Entfernung von der zu passirenden Schleuse belegen ist, vom Abfahrtsorte an geschleppt worden sind und noch auf eine weitere Strecke von mindestens 10 Kilometern oder, wenn der Bestimmungsort näher belegen ist, bis dahin geschleppt werden sollen. — Unter sich rangiren Drebel, Dampfschiffe, Kähne und Flöße nach der Zeit ihrer Ankunft vor der zu passirenden Schleuse.

§. 13.

Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang darf ohne Erlaubniß des zuständigen Flußbau-Officianten nicht geschleust werden.

§. 14.

Beim Ziehen der Fahrzeuge oder Flöße dürfen die Schiffer die Kappe der vorhandenen Leinpfade nicht verlassen und keinenfalls die Dossirungen, steile und abbrüchige Ufer oder unberechtigt die angrenzenden Grundstücke betreten.

§. 15.

Von den Officianten der Flußbau-Verwaltung kann an bestimmten Stellen des Leinpfades das Einschlagen von Pfählen zum Festlegen der Fahrzeuge in angemessener Entfernung vom Uferrande gestattet werden; selbstverständlich darf jedoch hierdurch der Leinenzug, sowie auch ein etwa sonst zulässiger Verkehr auf dem Leinpfade nicht beeinträchtigt werden. Im Uebrigen ist dasselbe untersagt, desgleichen das Anfahren und Anstoßen an Buhnen und Stackwerke.

Beim Passiren von Brücken dürfen die Brückenbalken nicht berührt werden. Oeffnungsvorrichtungen aller Art (Dreh-, Zug-, Klappenbrücken) sind nach dem

Digitized by Google

Durchgang des Fahrzeugs alsbald ordnungsmäßig wieder zu schließen, im Uebrigen aber bei Handhabung derselben die für die einzelnen Brücken gegebenen besonderen Vorschriften zu beobachten.

§. 16.

Das Vorbeifahren darf nur an solchen Stellen stattfinden, an welchen die Breite des Fahrwassers es gestattet, dort aber muß das langsamer fahrende Fahrzeug dem schneller fahrenden Raum geben.

§. 17.

Geht ein Fahrzeug in eine enge Stelle oder in eine Bucht, in welcher es nicht anlegen darf, oder durch eine Brückenöffnung, so darf ein entgegenkommendes Fahrzeug nicht früher hineinfahren, als das zuerst eingetretene die Stelle passirt hat.

Kommen zwei Fahrzeuge gleichzeitig von verschiedenen Seiten an eine solche Stelle, so hat das niederwärts fahrende das Recht, zuerst hindurch zu gehen. Segelnde Schiffe haben jedoch vor nicht segelnden, Schiffe vor Flößen, Dampfschiffe vor allen übrigen Fahrzeugen den Vorzug.

§. 18.

Begegnen sich Fahrzeuge mit Leinenzug an demselben Ufer, so muß durch Fallenlassen der Leine bei dem niederwärts fahrenden der Bestimmung in §. 17 genügt werden.

§. 19.

Fahrzeuge, welche nach Eintritt der Dunkelheit die Fahrt fortsetzen, müssen mit einer brennenden, nach allen Seiten hin sichtbaren Laterne versehen sein.

§. 20.

Geräth ein Fahrzeug auf eine Versandung, so darf der Schiffer bei der erforderlichen Ablichtung das Fahrzeug nicht in die Quere legen oder das sogenannte Ausmahlen veranlassen.

§. 21.

Vor den Brücken und Schleusen müssen die Segel in einer Entfernung von 180 Metern und die Treidelleinen in einer Entfernung von 75 Metern niedergelegt werden.

Die Segel sind thunlichst langsam herunter zu lassen und aufzuziehen.

Digitized by Google

§. 22.

Das Belasten des Steuerruders ist nur in Behältern gestattet, die auf dem Steuerruder genügend befestigt sind.

§. 23.

Kein Fahrzeug oder Floß darf an den Geländern oder anderen Brückentheilen befestigt oder neben einem anderen Fahrzeuge oder Floße angelegt werden, es sei denn, daß dies des Ablichtens wegen geschehen muß.

§. 24.

Jeder anhaltende Kahn muß dem Ufer so nahe als möglich gelegt und in dieser Lage sicher befestigt werden.

Doch dürfen zu diesem Zwecke, abgesehen von den Fällen einer nach §. 15 (zu Anfang) ertheilten Erlaubniß, Anker oder sogenannte Treidelstöcke nicht in die Ufer geworfen oder gesteckt werden. Das Fahrzeug muß sowohl vorne als hinten festgelegt werden; auch ist das Steuer in der Richtung des Schiffes zu befestigen. Ebenso müssen die Holzflöße gestreckt neben dem Ufer liegen und dort mittelst der sogenannten Schricken befestigt werden. Floßholz darf nur an solchen Stellen im Strome lagern, wo es durch die Flußbau-Verwaltungsbehörde vorher zugestanden ist.

§. 25.

Das Ein- und Ausladen darf nur an den von der zuständigen Behörde besonders dazu bestimmten Plätzen geschehen. An anderen Stellen ist es nur gestattet:

a. den angrenzenden Grundbesitzern, auf deren eigenem Grund und Boden, insofern die Beschaffenheit des Ufers dies ohne Nachtheil für dasselbe und die Schifffahrt zuläßt;
b. im Falle des durchaus nöthigen Lüftens, Trocknens oder Umschaufelns der geladenen Waaren, soweit dadurch der Verkehr nicht gehemmt wird;
c. zwecks nothwendiger schleuniger Ablichterung eines schwer beladenen Fahrzeuges, wenn kein Ablichter zur Stelle ist, oder doch nicht neben dem Fahrzeuge angebracht werden kann;
d. zwecks Entladung eines vom Frostwetter in seinem Gange gehemmten Fahrzeuges.

In den Fällen unter b., c., d. muß allemal die Genehmigung des betheiligten Grundbesitzers erwirkt und eine von demselben etwa rechtlich in Anspruch genom-

Digitized by Google

mene Entschädigung für die Benutzung des Grund und Bodens vom Schiffer getragen werden.

Das Hinein- und Herausschaffen des Floßholzes an nicht für diesen Zweck besonders eingerichteten Stellen muß auf Streichhölzern und das Ein- und Ausbringen anderer Waaren auf Schiebkarren, durch Trachten oder in sonst den Flußbauwerken unnachtheiliger Weise geschehen.

§. 26.

Das Ueberwintern der Fahrzeuge und Flöße in den Kanälen ist nur an denjenigen Strecken und Stellen zulässig, die von der Flußbau-Behörde dazu als geeignet bezeichnet werden.

§. 27.

In den Kanälen und solchen Flußstrecken, welche von der Flußbau-Verwaltungsbehörde zu diesem Ende besonders bezeichnet werden, darf überall nicht bezw. nur mit kleinem Segel gesegelt werden.

§. 28.

Die den Kähnen auf Anordnung der Flußbau-Verwaltungsbehörde an der äußeren Kajütenwand gegebene Bezeichnung und Nummer muß stets sichtbar sein und darf niemals verdeckt werden.

§. 29.

In Allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung ꝛc., die Aufrechterhaltung guter Ordnung auf demselben und die Befolgung strompolizeilicher Vorschriften betrifft, ist die Schiffsmannschaft verpflichtet, den Anordnungen des Schiffsführers sich unbedingt zu fügen. Dasselbe gilt von den Floßführern und den ihnen beigegebenen Leuten.

III. Verfahren bei Zuwiderhandlungen.

§. 30.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1—6, 8, 9, 11—29 dieser Verordnung oder gegen die auf Grund dieser Vorschriften von der Flußbau-Behörde und ihren Officianten getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft (§. 366, Ziffer 10 des Strafgesetzbuches).

Digitized by Google

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die im Bereiche dieser Verordnung für die Zwecke der Schifffahrt gemachten Anlagen, namentlich die Brücken, Schleusen, Dämme, Deiche, Leinpfade, Buhnen, Stackwerke, Uferschutzwerke und Anpflanzungen zerstört oder beschädigt, soweit nicht der Thatbestand einer durch andere Gesetze mit schwererer Strafe bedrohten Begangenschaft vorliegt.

§. 31.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

§. 32.

Die angestellten und beeidigten Officianten der Flußbau-Verwaltung, wie Stromaufseher, Schleusenmeister und Kanalwärter, sind befugt, Zuwiderhandelnde vorläufig festzunehmen, welche auf frischer That betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt werden, sofern dieselben der Flucht verdächtig sind oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Von der Festnahme ist abzusehen, wenn der Zuwiderhandelnde oder für ihn ein Dritter eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit soll den Betrag von 50 Mark nicht übersteigen.

Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, entweder direct oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde vorzuführen.

Die etwa gestellte Sicherheit ist ohne Verzug und gleichzeitig mit der Anzeige der stattgehabten Uebertretung der für die Bestrafung derselben zuständigen Behörde einzusenden.

§. 33.

Für die Geldstrafe nebst Kosten, zu welcher jemand von der Bemannung eines Fahrzeuges oder eines Flußtransports verurtheilt wird, ist im Falle des Unvermögens des Verurtheilten der Führer für haftbar zu erklären. Gegen den für haftbar Erklärten findet eine Umwandlung der Geldstrafe in Haft nicht statt.

§. 34.

Unabhängig von der verwirkten Strafe kann in den Fällen der §§. 1—4 dieser Verordnung auf Antrag der Flußbau-Behörde polizeilich die Beseitigung eines durch die Zuwiderhandlung begründeten gesetzwidrigen Zustandes angeordnet werden.

Der Antrag ist an die zuständige Ortsobrigkeit, wenn der Zuwiderhandelnde Träger der Ortsobrigkeit ist, an die Großherzogliche Landes-Regierung zu Neu-

Digitized by Google

strelitz zu richten. Beruft sich der Zuwiderhandelnde auf eine für ihn bestehende Berechtigung, so ist die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen.

§. 35.

Etwaige durch die Zuwiderhandlung begründete Entschädigungsansprüche stehen vorbehältlich der besonderen Vorschrift des §. 36 gleichfalls zur richterlichen Entscheidung.

§. 36.

Wird auf den Leinpfaden, Dämmen oder sonstigen den Schifffahrtszwecken dienenden Anlagen übergetretenes Vieh betroffen, so besteht, ohne Rücksicht auf eine etwa begründete Straffälligkeit aus §. 5 dieser Verordnung, für den zuständigen Flußbau-Officianten das Recht der Pfändung und für die Flußbau-Verwaltung ein Anspruch auf Pfandgeld nach Maßgabe der §§. 21 und folgende der Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel vom 2. September 1879.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Lehrer an der Mirower Ortsschule Wilhelm Koll von Johannis d. J. ab zum Lehrer an der hiesigen Bürgerschule zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 23. April 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 16. Neustrelitz, den 30. April. **1891.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 10.) Verordnung, betr. die praktische Ausbildung der Kandidaten des höheren Lehramts.

I. Abtheilung.

(№ 10.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch hinsichtlich der praktischen Ausbildung der Kandidaten des höheren Schulamts, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Kandidaten des höheren Schulamtes, welche ein Probejahr in Unseren Landen ablegen wollen, haben in Zukunft vorher ein Vorbereitungsjahr zu absolviren.

Digitized by Google

§. 2.

Die Zeit der praktischen Ausbildung dauert zwei Jahre und zerfällt in ein Vorbereitungsjahr und ein darauf folgendes Probejahr.

Während des Vorbereitungsjahres hat sich der Kandidat an einer höheren Schule mit neun Jahrgängen mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf höhere Schulen und mit der Methodik seiner Unterrichtsgegenstände bekannt zu machen, sowie die ersten Versuche des eigenen Unterrichts anzustellen.

Während des Probejahres hat er vorzüglich durch eigene praktische Thätigkeit das im Vorbereitungsjahr erworbene Lehrgeschick zu bewähren. Das Probejahr kann auch an Schulen von kürzerer Kursusdauer abgelegt werden.

§. 3.

Die Gesuche um Zulassung zu dem Vorbereitungsjahre sind spätestens 4 Wochen vor Beginn desjenigen Schulhalbjahres, mit welchem der Kandidat das Vorbereitungsjahr zu beginnen wünscht, nebst dem Prüfungszeugniß an das Großherzogliche Consistorium zu richten.

§. 4.

Während des Vorbereitungsjahres hat der Kandidat nach Anweisung des Directors

a. die ihm an der Schule zu Gebote stehende pädagogische Litteratur fleißig zu studiren,
b. die Unterrichtsstunden des Directors oder der anderen Lehrer zu besuchen,
c. nach Ablauf mindestens eines Vierteljahres nach und nach in verschiedenen Klassen und Fächern wöchentlich 3—4 Unterrichtsstunden unter Aufsicht desjenigen Lehrers zu übernehmen, welcher den betreffenden Unterricht eigentlich zu geben hat.

Der Director wird sich durch möglichst häufigen Besuch des von dem Kandidaten gegebenen Unterrichts, zuletzt durch eine von dem Kandidaten zu liefernde schriftliche Arbeit über ein entweder von ihm selbst mit Billigung des Directors gewähltes, oder über ein vom Director gestelltes Thema überzeugen, ob der Kandidat die ihm empfohlene Lectüre (cfr. a) benutzt hat und ob er dem fremden Unterrichte (cfr. b) mit Aufmerksamkeit gefolgt ist.

Ueber das Ergebniß des eigenen Unterrichts des Kandidaten werden die eigenen Wahrnehmungen und die Mittheilungen der beaufsichtigenden Lehrer ein

Digitized by Google

Urtheil begründen. Die letzteren haben dem Director ihre Wahrnehmungen zu Ende jedes Monats mitzutheilen.

Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Gebrauch der Lehrmittel vertraut zu machen. An allen Schulakten, Prüfungen, Schülerspaziergängen, Spielstunden, überhaupt an allem, was ihm in das Leben der Schule einen Einblick gewähren kann, hat er sich möglichst zu betheiligen. Eine Stimme steht ihm in den Konferenzen nicht zu.

§. 5.

Spätestens vier Wochen vor Ablauf des Vorbereitungsjahres berichtet der Director über den Kandidaten an das Großherzogliche Consistorium. Dieser Bericht hat sich über die Führung des Kandidaten, über seine Thätigkeit während des Vorbereitungsjahres, das von ihm bekundete Streben und den erreichten Grad der praktischen Ausbildung auszusprechen. Besondere Beweise der Tüchtigkeit des Kandidaten sind ebenso wenig zu verschweigen, wie auffallende Mängel der Führung, des Strebens und der Leistungen. Dem Bericht beizufügen ist die Meldung des Kandidaten zu dem Probejahr. Wird der Kandidat, wie es in der Regel geschehen wird, zum Probejahr einer anderen Anstalt überwiesen, so wird dem Director derselben der über das Vorbereitungsjahr erstattete Bericht mitgetheilt werden.

§. 6.

Dem Probekandidaten hat der Director unter genauer Beachtung seiner Lehrbefähigungen wöchentlich 8—10 Stunden zu übertragen. Diese Stunden sollen sich womöglich auf mehrere Fächer und mehrere Klassen vertheilen. Auch sind dem Probekandidaten im zweiten Halbjahre andere Stunden als im ersten zu übertragen, wofern der Director nicht bestimmte Gründe hat, hiervon abzuweichen.

§. 7.

Der Director hat dem Kandidaten die ihm gestellten Aufgaben genau zu bezeichnen, ihn mit der Disciplinarordnung der Anstalt bekannt zu machen, und ihm, sofern der Bericht über das Vorbereitungsjahr dazu Veranlassung giebt, noch specielle Rathschläge zu ertheilen. Sodann hat er den Unterricht des Kandidaten öfters zu besuchen, ihn auf etwaige Mißgriffe aufmerksam zu machen oder unter Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung der ertheilten Rathschläge nachdrücklich zu vermahnen.

Digitized by Google

Der Director kann die specielle Beaufsichtigung des Probekandidaten vorbehältlich seiner Oberaufsicht einem anderen Lehrer übertragen. Dieser Lehrer hat monatlich dem Director die von ihm gemachten Beobachtungen mitzutheilen und das etwa Erforderliche mit ihm zu besprechen.

§. 8.

Der Kandidat hat denjenigen Lehrstunden, welche der Director ihm mit speciellem Anlaß oder ohne solchen bezeichnet, beizuwohnen. Ebenso hat er an den Lehrerkonferenzen theilzunehmen und bei Feststellung der Censuren der von ihm unterrichteten Schüler seine Stimme abzugeben.

§. 9.

Gegen Ende des Probejahres hat der Kandidat einen Bericht über seine unterrichtliche Thätigkeit dem Director zu übergeben.

§. 10.

Am Schluß des Probejahres erstattet der Director über den Probekandidaten einen ähnlichen Bericht, wie den in §. 5 vorgesehenen. Diesem ist der in §. 9 erwähnte Bericht des Kandidaten anzuschließen. Auf Grund der Directorialberichte über das Vorbereitungs- und das Probejahr erhält der Kandidat ein Zeugniß über die erlangte praktische Ausbildung für das Lehramt ausgestellt.

§. 11.

Von dieser Verordnung werden alle diejenigen Kandidaten betroffen, welche für eine spätere Zeit als für Ostern d. J. die Zulassung zum Probejahr nachsuchen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 23. April 1891.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 17. Neustrelitz, den 1. Mai. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Aufbewahrung und Verabfolgung des Koch'schen Heilmittels gegen die Tuberculose.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Bezüglich der Aufbewahrung und Verabfolgung des Koch'schen Heilmittels gegen die Tuberculose, welches nach den Veröffentlichungen über seine Zubereitung unter das Verzeichniß A. der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln fällt, und welches seitens der Apotheken zur Zeit nur von dem die Abgabe vermittelnden Dr. med. Libbertz in Berlin (N. W. Lüneburgerstraße Nr. 28) zu beziehen ist und auf Verlangen in Originalflaschen (die von einer gedruckten Gebrauchsanweisung begleiteten Flaschen sind mit Glasstopfen verschlossen, mit Schweineblase tektirt und mit einer das Zeichen L. tragenden Plombe versehen. Auf der einen Seite führen sie in weißem Druck auf schwarzem Schild die Signatur: Tuberculinum Kochii; auf der anderen Seite befindet sich auf weißem Schild der Namenszug des Dr. Libbertz und eine den Tag der Fertigstellung des Mittels betreffende Bemerkung) mit 1 und mit 5 ccm Inhalt abgegeben wird, verordnet Großherzogliche Landes-Regierung hierdurch:

Digitized by Google

1) Die Aufbewahrung des Tuberculinum Kochii muß nach Vorschrift des §. 5, Ziffer 1 der Verordnung vom 19. April 1887, betreffend den Verkehr mit Giften, in dem für die Alkaloide bestimmten Fach und stets in den betreffenden Originalflaschen geschehen.

2) Die Abgabe des Mittels aus den Apotheken geschieht entweder in den Originalflaschen oder in der vom Arzt verordneten Verdünnung.

Als Verdünnungsflüssigkeit ist, wenn der Arzt nichts anderes verordnet hat, Karbolsäurelösung von 0,5 Prozent zu verwenden.

Bei der Dispensation in zugeschmolzenen sterilisirten Glasröhren ist stets das Datum der Einfüllung auf jedem Röhrchen zu vermerken.

3) Sind 6 Monate nach dem auf den Originalflaschen vermerkten Tage der Fertigstellung des Mittels verstrichen, so darf dasselbe nicht mehr abgegeben und in der Apotheke aufbewahrt werden.*)

4) Ueber Bezug und Abgabe des Mittels muß in allen Apotheken ein besonderes Buch geführt werden, in welches für jede Flasche die Menge des Inhalts, der Name des verordnenden Arztes und des Empfängers, das Datum der Fertigstellung, des Empfanges, der Verabfolgung und bezw. — Ziff. 3 — der Beseitigung einzutragen ist, und auf welches die Bestimmungen im §. 11, Abs. 2 und 3 der unter Ziff. 1 erwähnten Verordnung vom 19. April 1887 Anwendung finden.

5) Der Taxpreis des Tuberculinum Kochii wird in Ergänzung der Arzneitaxe nach der Bekanntmachung vom 31. December 1890 (ausschließlich der Verpackungskosten) für die Flasche mit 1 ccm Inhalt auf 6 Mk., für die mit 5 ccm Inhalt auf 25 Mk. festgesetzt.

Für die Herstellung der Verdünnung des Tuberculinum Kochii gelten die gewöhnlichen Preise der Arzneitaxe; für die sehr zweckmäßige Dispensation in sterilisirten, zugeschmolzenen Glasröhren (einschließlich der vom Arzt als Verdünnungsmittel angegebenen Karbolsäurelösung):

Ein Glasrohr enthaltend 1 ccm reines Tuberculin sterilisirt Mk. 7,—
Ein Glasrohr enthaltend 0,1 ccm Tuberculin verdünnt . . „ 1,—
für jedes 0,1 ccm Tuberculin mehr 70 Pf.
Ein Glasrohr enthaltend 0,01 ccm Tuberculin verdünnt . . „ 0,30
für jedes 0,01 ccm Tuberculin mehr 10 Pf.

*) Derartige Flaschen werden von Dr. Libbertz gegen andere mit frisch hergestelltem Inhalt unentgeltlich umgetauscht.

Digitized by Google

Ein Glasrohr enthaltend 0,001 bis 0,005 ccm Tuberculin verdünnt . . . . . Mk, 0,20
Ein Glasrohr enthaltend 0,006 bis 0,009 ccm Tuberculin verdünnt . . . . . „ 0,30

Neustrelitz, den 24. April 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Im diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt:

a) vom hiesigen 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89
   1. der Hauptmann und Compagnie-Chef Freiherr von Rheinbaben in das Königlich Preußische Garde-Füsilier-Regiment,
   2. der Second-Lieutenant Freiherr von Steinaecker zum 3. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89,

b) in das hiesige 2. Bataillon
   1. der Hauptmann und Compagnie-Chef von Klitzing und
   2. der Second-Lieutenant von Oertzen vom 3. Bataillon,
   3. der Second-Lieutenant von Blücher von der Reserve des Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89.

Es ist befördert:

der Second-Lieutenant von Wenckstern vom hiesigen Bataillon zum überzähligen Premier-Lieutenant.

Der Oberst-Lieutenant z. D. von Heynitz ist von der Stellung als Kommandeur des Landwehr-Bezirks Neustrelitz entbunden.

Der Major von Renouard de Viville vom 2. Badischen Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110 ist unter Stellung zur Disposition zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Neustrelitz ernannt.

Neustrelitz, den 23. April 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 18. Neustrelitz, den 14. Mai. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft The Palatine Insurance Company limited zu Manchester.

(2.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat April 1891.

(3.) Bekanntmachung, betr. Postpackete nach Mombas und Lamu an der Ostküste von Afrika.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Der Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft The Palatine Insurance Company limited zu Manchester ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den hiesigen Landen ertheilt worden, nachdem sich dieselbe den im §. 2, sub a—c der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherung insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bedingungen, sowie den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Mai 1876, betreffend die zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu zahlenden Beiträge unterworfen und sich verpflichtet hat, Versicherungsgeschäfte nur durch Vermittelung in den hiesigen Landen wohnhafter

Digitized by Google

Agenten oder Bevollmächtigter zu betreiben und in Streitfällen mit den Versicherungsnehmern vor den ordentlichen Gerichten hiesiger Lande sowohl Recht zu nehmen als auch zu geben.

Neustrelitz, den 6. Mai 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats April 1891 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	21	ℳ	56	₰
2.	„ „	Roggen	18	„	13	„
3.	„ „	Gerste	17	„	29	„
4.	„ „	Hafer	15	„	77	„
5.	„ „	Erbsen	30	„	—	„
6.	„ „	Stroh	3	„	75	„
7.	„ „	Heu	4	„	45	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	50	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats April 1891 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Mai 1891 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100	Kilogramm	Hafer	16	ℳ	—	₰
„	„	Stroh	4	„	—	„
„	„	Heu	5	„	40	„

Neustrelitz, den 8. Mai 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg. nach Mombas (Mombassa) und Lamu, an der Ostküste von Afrika, versandt werden.

Digitized by Google

Die Packete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 2. Mai 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerjunker, Referendar Hilmar von der Wense hieselbst zu Allerhöchst-Ihrem Cabinetssecretair zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 29. April 1891.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberamtmann Carl Wendland zu Ollendorf zum Amtsrath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 30. April 1891.

(3.) Der Küster und Schulmeister Bohnstaedt in Fürstenhagen ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Fürstenhagen bestellt worden.

Neustrelitz, den 30. April 1891.

(4.) Infolge der Präsentation des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz ist der Rentier Friedrichs hieselbst für die beiden Jahre 1891 und 1892 an Stelle des verstorbenen Aichamtsdirigenten Rönbeck zum Mitgliede des Vorstandes dieser Stiftung gemäß §. 4 der Statuten vom 31. December 1877 ernannt, auch ist der Schmiede-Obermeister Höcker hierselbst zum Vorsitzenden des Vorstandes für das laufende Jahr wiederum bestellt worden.

Neustrelitz, den 8. Mai 1891.

Hierbei: Nr. 14 des Reichsgesetzblatts 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 19. Neustrelitz, den 30. Mai. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. das unbefugte Gehen, Fahren und Reiten im Großherzoglichen Wildpark.

(2.) Bekanntmachung, betr. das Königlich Rumänische Consulat in Hamburg

(3.) Bekanntmachung, betr. Aenderung der Postverbindungen anläßlich der Sommerfahrpläne.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Großherzogliche Landesregierung sieht sich veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß das unbefugte Gehen, Fahren und Reiten im Großherzoglichen Wildpark, außer auf den öffentlichen und den nicht durch Warnungstafeln als verboten bezeichneten sonstigen Wegen, in Gemäßheit der Verordnung vom 3. August 1875 beziehungsweise des §. 18 der Verordnung, betreffend die Bestrafung der Forstfrevel, vom 31. Mai 1879 strafbar ist.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Wildpark in Ansehung der Verwaltung dem Großherzoglichen Jagddepartement unterstellt ist, daß diese

Digitized by Google

Behörde als untere Polizeibehörde für denselben fungirt und es zu ihrer Zuständigkeit gehört, die im Interesse der Ordnung erforderlichen Bestimmungen in diesem Gebiete zu treffen.

Neustrelitz, den 20. Mai 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem Rumänischen General-Consul Julius Schabert in Hamburg, zu dessen Amtsbezirk auch das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gehört, das Exequatur Namens des Deutschen Reiches ertheilt worden ist.

Neustrelitz, den 23. Mai 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Vom 1. Juni ab treten aus Anlaß der Einführung der Sommerfahrpläne in den Postverbindungen folgende Aenderungen ein:

1. II. Botenpost zwischen Pleetz Bhf. und Roga (Mecklb.):

Hingang			Rückgang		
5^{50}	aus	Pleetz Bhf.	in	5^{40}	
6^{20}	in	Roga	aus	5^{10}	

2. Privat-Personenfuhrwerk mit Postsachenbeförderung zwischen Anclam und Friedland (Mecklb.):

Hinfahrt			Rückfahrt	
—	aus	Anclam Bhf.	in	8^{45}
2^{0}	„	Anclam	aus	8^{40}
2^{15}	„	Anclam Bhf.	„	—
3^{40}	„	Sarnow	„	7^{5}
4^{10}	„	Boldekow, Posthülfstelle	„	6^{35}
5^{5}	in	Friedland	„	5^{45}

Digitized by Google

3. Personenpost zwischen Feldberg (Mecklb.) und Neustrelitz:

Hinfahrt		Rückfahrt unverändert.
4^{10}	aus	Feldberg
5^{15}	„	Möllenbeck
$6\ ^{5}$	„	Carpin
$7^{\underline{30}}$	in	Neustrelitz.

Schwerin (Mecklb.), den 27. Mai 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Realschullehrer Max Haberland hierselbst zum dritten Mitgliede der gemeinsamen Großherzoglichen Aichungs-Inspection in Schwerin zu bestellen geruht.

Neustrelitz, den 16. Mai 1891.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Wilhelm Friedrich Heinrich Protz in Wanzka den Familiennamen „Hoffmann" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 22. Mai 1891.

Hierbei: Nr. 15 des Reichsgesetzblatts 1891 und Bekanntmachung, betr. einen Nachtrag zum Statut des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg in Güstrow.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem die in der General-Versammlung des hiesigen Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg am 17. März d. J. gefaßten Beschlüsse am 18. April und bez. 29. April d. J. die Mecklenburg-Schwerinsche und Mecklenburg-Strelitzsche Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung erhalten, bringen wir dieselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

1. In Anlage D des Statuts sub III werden in der ersten Reihe des ersten Absatzes hinter „zugeführt werden" die Worte

   „welche mit mindestens 1000 ℳ versichern"

   eingeschaltet.

   Im dritten Absatz sub III werden hinter „a" die Worte

   „von 1000 ℳ an"

   eingeschaltet.

   Im vierten Absatz zu Anfang hinter „Bei" werden die Worte

   „Aufnahmen unter 1000 ℳ"

   eingeschaltet.

2. Der § 116 erhält folgenden Zusatz:

   „Auch gewährt der Verein für die Anschaffung guter gangfertiger Fahrspritzen, deren Strahl die Dächer beherrscht, einen Beitrag von 20 % zu den Anschaffungskosten, wenn der Versicherte sich verpflichtet, falls er innerhalb 5 Jahren aus dem Verein tritt, die gezahlte Beihülfe zu den Anschaffungskosten der Spritze wieder zurückzuzahlen."

3. Der § 119 erhält folgenden Zusatz:

   „Auch ist dasselbe berechtigt, wenn vorschriftsmäßige und wirksame Blitzableiter-Anlagen gemacht und geprüft sind, auf Antrag die halben Kosten dieser Anlagen an den Verfertiger derselben für Rechnung des Versicherten zu zahlen. Der Versicherte hat sich zu verpflichten, diese vom Verein bezahlten Kosten der Blitzableiteranlage nebst 4 % Zinsen in der Art zu erstatten, daß er bis zum vollen Abtrag des Gezahlten nebst Zinsen auf die Ermäßigung der Beitragssumme, wie solche vom Directorium festgestellt ist, verzichtet, und bis zu diesem Abtrage den vollen Beitrag bezahlt, während er bei früherem Austritt sofort alle Rückstände zu bezahlen hat. Das Directorium hat diese Zahlung aus dem Reservefonds zu leisten, darf aber nicht mehr als 60 000 ℳ für diesen Zweck aus demselben verwenden."

Die Direction des Vereins.

Güstrow, im Mai 1891.

Druck der Rathsbuchdruckerei in Güstrow.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 20. Neustrelitz, den 8. Juni. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Bekanntmachung, betr. die Hanseatische Mit- und Rückversicherungsgesellschaft in Lübeck.

(2.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Mai 1891.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Groß-Nemerow.

(4.) Bekanntmachung, betr. die Versendung von Postpacketen nach Bangkok (Siam).

II. Abtheilung.

(1.) Der Hanseatischen Mit- und Rückversicherungsgesellschaft zu Lübeck ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den hiesigen Landen ertheilt worden, nachdem sich dieselbe den im §. 2, sub a—c der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherung insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bedingungen, sowie den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Mai 1876, betreffend die zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu zahlenden Beiträge, unterworfen und sich verpflichtet hat, Versicherungsgeschäfte

Digitized by Google

nur durch Vermittelung in den hiesigen Landen wohnhafter Agenten oder Bevollmächtigter zu betreiben und in Streitfällen mit den Versicherungsnehmern vor den ordentlichen Gerichten hiesiger Lande sowohl Recht zu nehmen als auch zu geben.

Neustrelitz, den 1. Juni 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
von Arnim.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Mai 1891 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	23	ℳ	61	₰
2.	„ „	Roggen	19	„	32	„
3.	„ „	Gerste	17	„	64	„
4.	„ „	Hafer	17	„	27	„
5.	„ „	Erbsen	30	„	—	„
6.	„ „	Stroh	4	„	65	„
7.	„ „	Heu	5	„	15	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	50	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Mai 1891 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juni 1891 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100	Kilogramm	Hafer	17	ℳ	69	₰
„	„	Stroh	5	„	20	„
„	„	Heu	5	„	30	„

Neustrelitz, den 3. Juni 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
von Arnim.

(3.) In Groß-Nemerow wird am 2. Juni eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin (Mecklb.), den 30. Mai 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Siemens.

Digitized by Google

(4.) Mittels der Deutschen Reichs-Postdampfer können von jetzt ab Postpackete nach Bangkok (Siam) versandt werden.

Die Beförderung der Packete erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, über Bremen oder über Brindisi.

Auf dem Wege über Bremen sind Packete bis zu 5 kg, auf demjenigen über Brindisi Packete bis zu 3 kg Gewicht zugelassen.

Die vom Absender im Voraus zu entrichtende Taxe beträgt für jedes Packet ohne Rücksicht auf den Weg und das Gewicht 5 *M*.

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 5. Juni 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Siemens.

Hierbei: Nr. 16 und 17 des Reichsgesetzblatts 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 21. Neustrelitz, den 25. Juni. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Mutual Reserve Fund Life Association, Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Grünow.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Einrichtung Kaiserlicher Postagenturen in Tanga und Lindi (Ostafrika).

(4.) Bekanntmachung, betr. die Postdampferverbindung mit Helgoland.

(5.) Bekanntmachung, betr. den Ablauf der Frist für den Umtausch älterer Postwerthzeichen.

(6.) Bekanntmachung, betr. die Wortgebühr für Telegramme nach Frankreich, nach Rußland und nach Algerien und Tunis.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Der Mutual Reserve Fund Life Association, Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York, ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den hiesigen Landen ertheilt worden, nachdem sich dieselbe verpflichtet hat, in allen Streitfällen mit den im hiesigen Lande wohnenden Versicherten bei den ordentlichen Gerichten

Digitized by Google

des Großherzogthums sowohl Recht zu nehmen als zu geben und ihre Geschäfte nur durch in hiesigen Landen ansässige Agenten zu betreiben.

Neustrelitz, den 15. Juni 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
von Arnim.

(2.) In Grünow (Mecklb.) wird am 12. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin (Mecklb.), den 9. Juni 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Siemens.

(3.) In Tanga und Lindi (Deutsch-Ostafrika) sind Kaiserliche Postagenturen eingerichtet worden. Dieselben vermitteln den Austausch von Briefsendungen jeder Art, sowie von Postpacketen bis 3 bz. 5 kg und die Bestellung von Zeitungen. Im Verkehr mit den neuen Postagenturen kommen die Portotaxen des Weltpostvereins zur Anwendung. In Deutschland werden erhoben:

für frankirte Briefe	20 Pf.	für je 15 g,
„ unfrankirte Briefe	40 „	
„ Postkarten	10 „	,
„ Postkarten mit Antwort	20 „	,
„ Drucksachen, Waarenproben und Geschäfts-		
„ papiere	5 „	für je 50 g,
mindestens jedoch 10 Pf. für Waarenproben und 20 Pf. für Geschäftspapiere,		
an Einschreibgebühr	20 Pf.	

Der Austausch von Postpacketen bis 5 kg erfolgt auf dem Wege über Hamburg, von solchen bis 3 kg auf dem Wege über Neapel mittels der Reichspostdampfer der Deutschen Ostafrikalinie. Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpacket beträgt auf beiden Wegen 3 *M.* 20 Pf.

Die Zeitungsgebühr beträgt 60 Pf. vierteljährlich für jede Wochen-Ausgabe. Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 12. Juni 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Siemens.

Digitized by Google

(4.) Die Postdampferverbindung mit Helgoland wird vom 14. Juni bis Ende September mittels der Schnelldampfer „Cobra“ und „Ariadne“ täglich unterhalten. Die Schiffe verkehren in nachstehender Weise:

A. Richtung nach Helgoland.

Abfahrt aus Hamburg 8 Uhr Morgens, Abfahrt aus Cuxhaven nach Ankunft des Schnellzuges von Hamburg (ab Hamburg 8 Uhr 23 Min. Morgens, in Cuxhaven 10 Uhr 40 Min. Vorm.) zwischen 11 Uhr und 11 Uhr 30 Min. Vorm. Ankunft in Helgoland zwischen 1 Uhr 30 Min. und 2 Uhr 20 Min. Nachm.

B. Richtung von Helgoland.

Die Abfahrt von Helgoland richtet sich nach dem Eintreffen der Dampfer von Sylt, Wyk und bz. Norderney.

Dauer der Fahrzeit zwischen Hamburg und Cuxhaven etwa 3 Stunden, zwischen Hamburg und Helgoland 5 bis 6 Stunden.

Schwerin (Mecklb.), den 13. Juni 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Siemens.

(5.) Die Frist für den Umtausch der in den Händen des Publikums verbliebenen, seit dem 31. Januar zur Frankirung von Postsendungen nicht mehr verwendbaren Postwerthzeichen älterer Art läuft mit dem 30. Juni ab. Nach diesem Zeitpunkt findet ein Umtausch der gedachten Werthzeichen nicht mehr statt.

Schwerin (Mecklb.) den 18. Juni 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Siemens.

(6.) Vom 1. Juli 1891 ab wird die Wortgebühr für Telegramme nach Frankreich von 15 Pfennig auf 12 Pfennig und für Telegramme nach Rußland (europäisches und kaukasisches), sowie nach Spanien und Portugal von 25 Pfennig auf 20 Pfennig ermäßigt.

Die Wortgebühr für Telegramme nach Algerien und Tunis beträgt von demselben Zeitpunkt ab ebenfalls 20 Pfennig, statt bisher 27 Pfennig.

Die Mindestgebühr von 50 Pfennig für ein Telegramm bleibt unverändert.

Schwerin (Mecklb.), den 20. Juni 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Siemens.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Steuer-Supernumerar Ulrich Heidensleben zum Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 13. Juni 1891.

Hierbei: Nr. 18, 19, 20, 21 und 22 des Reichsgesetzblatts 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 22. Neustrelitz, den 29. Juni. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni 1891.

II. Abtheilung.

Die von dem Reichskanzler erlassene, in der Anlage abgedruckte neue Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni 1891, welche mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 23. Juni 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Arnim.

Digitized by Google

Anlage.

Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich

vom 15. Juni 1891.

Aus Anlaß der von der internationalen Telegraphen-Konferenz zu Paris im Jahre 1890 gefaßten Beschlüsse hat die Telegraphen-Ordnung, welche auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassen worden ist, Aenderungen erfahren. Es tritt daher, unter Aufhebung der Telegraphen-Ordnung vom 13. August 1880, vom 1. Juli 1891 ab die nachstehende

Telegraphen-Ordnung

in Kraft.

§. 1.

Benutzung des Telegraphen.

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirection und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Digitized by Google

§. 2.

Wahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde.

§. 3.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),

b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),

c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),

d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. October bis Ende März um 8 Uhr Morgens. An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§. 4.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphen-

Digitized by Google

anstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II. Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd", „postlagernd" oder „bahnhoflagernd" ist zulässig.

§. 5.

Eintheilung der Telegramme.

I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende
   b) gewöhnliche
   } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II. In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

a) verabredete Sprache,
b) chiffrirte Sprache,
c) eine Sprache, welche aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

III. Privattelegramme, deren Text entweder ganz oder theilweise aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht, werden zum telegraphischen Verkehr nicht zugelassen. Auf Staats- und Diensttelegramme findet diese Bestimmung dagegen keine Anwendung, ebensowenig auf die in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßten Seetelegramme (vergl. §. 17).

IV. Unter „Telegrammen in offener Sprache" werden solche Telegramme verstanden, welche in einer der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Welche

Digitized by Google

Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

V. Als „Telegramme in verabredeter Sprache" werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betheiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Correspondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, oder aus dem vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuch entnommen. Der Gebrauch dieses amtlichen Wörterbuches ist nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren, welche auf den Tag der Veröffentlichung desselben folgt, verbindlich. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache entnommen sein. Eigennamen dürfen bei der Zusammenstellung der Wörterbücher, mit Ausnahme des vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuches, nicht verwendet werden. Sie werden in den in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen, in welchen Wörter aus anderen Wörterbüchern gebraucht sind, nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen.

Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen und die Rechtmäßigkeit der benutzten Wörter zu prüfen.

VI. Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache" versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern mit geheimer Bedeutung besteht. Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

In Staatstelegrammen kann der Text durch Ziffern oder durch Buchstaben mit geheimer Bedeutung gebildet werden (vergl. III.); dagegen ist eine Mischung von Ziffern und Buchstaben nicht zulässig.

Digitized by Google

§. 6.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II. Die einzelnen Theile, aus welchen ein Telegramm besteht, müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

III. Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsort, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms ꝛc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

(D) für „dringendes Telegramm“,
(ST) für „gebührenpflichtige Dienstnotiz“,
(RP) für „Telegramm mit bezahlter Antwort“,
(RPD) für „Telegramm mit dringender bezahlter Antwort“,
(TC) für „Telegramm mit Vergleichung“,
(CR) für „Telegramm mit Empfangsanzeige“ und für „Empfangsanzeige“,
(FS) für „nachzusendendes Telegramm“,
(PP) für „Post bezahlt“,
(PR) für „Post eingeschrieben“,
(XP) für „Eilbote bezahlt“,
(RXP) für „Antwort und Bote bezahlt“,
(EP) für „Estafette bezahlt“,

Digitized by Google

(RO) für „offen zu bestellendes Telegramm“,

(MP) für „eigenhändig zu bestellendes Telegramm“.

IV. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

V. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Correspondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

VI. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. December des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VII. Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Kontoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Correspondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

Digitized by Google

VIII. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

IX. Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift ist hinter dieselbe zu setzen.

§. 7.

Aufgabe von Telegrammen.

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§. 8.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Angabe des Beförderungsweges, der Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und Absatzzeichen.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende

Digitized by Google

Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) Die größte Länge des Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

e) Als je ein Wort werden gezählt:

1. der Name der Bestimmungsanstalt, des Bestimmungslandes und der Unterabtheilung des Gebiets, aber nur in der Telegrammaufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
3. das Unterstreichungszeichen,
4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
5. die Anführungszeichen (die besonderen Zeichen am Anfang und Ende einer einzelnen Stelle),
6. die nach §. 6 III. zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift.

Digitized by Google

f) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke werden für so viele Wörter gezählt, als zu ihrer Bildung dienen. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.

g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§. 5 III. und 17 I.).

i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche, ferner die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.

k) Sofern ein Privattelegramm, den Bestimmungen im §. 5 VI. entgegen, zufällig eine Gruppe von nicht anwendbaren Buchstaben oder ein Wort enthält, welches keiner der für den internationalen Verkehr zulässigen Sprachen angehört, so wird diese Buchstabengruppe oder dieses Wort gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen gezählt.

l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§. 9.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

Digitized by Google

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§. 10.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 ℳ 50 Pf. bz. von 90 Pfennig erhoben (vergl. §. 9). Der in §. 9 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§. 11.

Bezahlte Antwort.

I. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II. Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in die Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“,

eintretenden Falles unter Beifügung einer Angabe über die vorausbezahlte Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I. gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(RPD)“ vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV. Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den Werth des für dasselbe vorausbezahlten Betrages übersteigt, so ist das Mehr der Gebühr baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im §. 20 I. erwähnten Falle nicht statt.

VI. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 22 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§. 12.

Verglichene Telegramme.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk

Digitized by Google

„Vergleichung“ oder „(TC)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 13.

Empfangsanzeigen.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm der Tag und die Stunde, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde. Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige“ oder „(CR)“ zu schreiben.

II. Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern zu entrichten.

III. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 22 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

IV. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§. 14.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem

Digitized by Google

Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung „telegraphenlagernd" auszudrücken ist;

b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§. 15.

Nachsendung von Telegrammen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers bekannt gegebenen Bestimmungsort weiterbefördert werde.

II. Der Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

Digitized by Google

IV. Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich zu stellen.

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bz. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

§. 16.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I. Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Oertlichkeiten oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post, Eilboten oder Estafette.

II. Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. §. 6 III.) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III. Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmtliche Aufschriften mitzutheilen“ ausgedrückt werden.

IV. Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der Unter-

Digitized by Google

schrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

§. 17.

Seetelegramme.

I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Diejenigen Telegramme, welche durch die See-Telegraphenanstalten innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe (den Tag der Aufgabe nicht einbegriffen) den Bestimmungsschiffen nicht haben übermittelt werden können, werden als unbestellbar zurückgelegt.

Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§. 18.

Weiterbeförderung.

I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette.

Digitized by Google

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem taxpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 6 III.).

III. Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,

b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung handelt, und dieser sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV. Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. I.) oder vom Empfänger (vergl. §. 15 IV.) verlangt worden ist,

b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V. Telegramme jeder Art, welche durch Vermittelung der Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben“ oder „(PR)“ zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

2. Für Telegramme, welche von der deutschen Bestimmungsanstalt über das Meer weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt:

   a) nach dem europäischen Auslande und nach denjenigen überseeischen Ländern, welche dem Weltpostverein angehören, 40 Pfennig;

   b) nach den dem Weltpostverein nicht angehörigen überseeischen Ländern 60 Pfennig.

3. Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden, ohne daß der Fall einer Unterbrechung

Digitized by Google

der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, sind als unfrankirte Briefe zu behandeln; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

VI. Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt“ oder „(XP)“ vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt“ oder „(RXP)“ zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder vom Aufgeber eingezogen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

VII. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI. gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII. In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§. 19.

Entrichtung der Gebühren.

I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

Digitized by Google

II. Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:
a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. §. 15),
b) eintretendenfalls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. §. 18),
c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Werthzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütigung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 20.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I. Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen ꝛc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II. Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach

den Bestimmungen im §. 24 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§. 21.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen.

II. Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal ꝛc. des Empfängers bestellt bz. auf sonstige Weise weiterbefördert oder postlagernd oder telegraphenlagernd niedergelegt. Im Weiteren können die angekommenen Telegramme den Empfängern mittelst Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III. Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 18 VIII.).

IV. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines denselben beizugebenden Empfangsscheines.

V. Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI. Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, an die Dienerschaft, Haus- oder Wirths-

Digitized by Google

leute oder an den Thürhüter des Gasthofes bz. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

VII. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür ꝛc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden postlagernde oder telegraphenlagernde Telegramme nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth ꝛc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX. Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen

Digitized by Google

aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§. 22.

Unbestellbare Telegramme.

I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-“, „post-“, oder „bahnhoflagernd“ tragen.

§. 23.

Gewährleistung.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist,

b) für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Entstellung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

Digitized by Google

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung oder Verzögerung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 24 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§. 24.

Berichtigungstelegramme.

I. Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden, welche je nach dem Fall der Auflieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft verlangen oder Erläuterungen geben, welche sich auf das in der Uebermittelung befindliche oder bereits beförderte Telegramm beziehen. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungs-Anstalt oder durch eine Durchgangs-Anstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II. Jedes berichtigende, ergänzende oder die Beförderung aufhebende Telegramm (vergl. §. 20) und jede aus Anlaß eines bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf Antrag des Aufgebers oder des Empfängers von Anstalt zu Anstalt ausgetauschte Mittheilung ist ein Diensttelegramm, welches nach dem gewöhnlichen Tarif taxirt wird.

Digitized by Google

III. Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Auskunft verlangenden wie in dem Antworts-Diensttelegramm die im Ursprungstelegramm richtig wiedergegebenen Wörter bezeichnen.

IV. Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V. Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§. 25.

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.

I. Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

II. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 26.

Telegrammabschriften.

I. Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von

Digitized by Google

100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§. 27.

Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.

§. 28.

Geltungsbereich.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

Berlin, den 15. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Nr. des Paragraphen.	Inhalt:	Seite
1.	Benutzung des Telegraphen	112
2.	Wahrung des Telegraphengeheimnisses	113
3.	Dienststunden der Telegraphenanstalten	113
4.	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können	113
5.	Eintheilung der Telegramme	114
6.	Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme	116
7.	Aufgabe von Telegrammen	118
8.	Wortzählung	118
9.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	120
10.	Dringende Telegramme	121
11.	Bezahlte Antwort	121
12.	Verglichene Telegramme	122
13.	Empfangsanzeigen	123
14.	Telegraphische Postanweisungen	123
15.	Nachsendung von Telegrammen	124
16.	Vervielfältigung von Telegrammen	125
17.	Seetelegramme	126
18.	Weiterbeförderung	126
19.	Entrichtung der Gebühren	128
20.	Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen	129
21.	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort	130
22.	Unbestellbare Telegramme	132
23.	Gewährleistung	132
24.	Berichtigungstelegramme	133
25.	Nachzahlung und Erstattung von Gebühren	134
26.	Telegrammabschriften	134
27.	Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen	135
28.	Geltungsbereich	135

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 23. Neustrelitz, den 8. Juli. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung.
(1.) Bekanntmachung, betr. die Verlegung des Ernte-Bettags.
(2.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Juni 1891.
(3.) Aufforderung zur Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fideicommiß-Behörde für das Jahr 1891.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Normalpreise für die Kornberechnung im Steuerjahr $18^{9}/_{92}$.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Anhörung des Großherzoglichen Consistorii gnädigst zu bestimmen geruht, daß im gegenwärtigen Jahre der verordnungsmäßig auf Sonntag, den 19. Juli, fallende Ernte-Bettag auf den darauf folgenden Sonntag, den 26. Juli cr., zu verlegen ist.

Neustrelitz, den 4. Juli 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Juni 1891 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	24	ℳ	8	₰
2.	„ „	Roggen	20	„	64	„
3.	„ „	Gerste	17	„	68	„
4.	„ „	Hafer	17	„	50	„
5.	„ „	Erbsen	30	„	—	„
6.	„ „	Stroh	4	„	25	„
7.	„ „	Heu	4	„	25	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	50	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juni 1891 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juli 1891 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	18	ℳ	— ₰
„ „	Stroh	4	„	50 „
„ „	Heu	5	„	— „

Neustrelitz, den 7. Juli 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1891 wird eine Aufbringung von Fünf Reichsmark für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Juni 1842 §. 18 fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hierdurch auf, die Einzahlung bis zum 1. August d. J. in Rostock an den neuerwählten Secretair der unterzeichneten Fideicommiß-Behörde, Landessecretair Dr. Weber zu leisten, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist.

Rostock, den 29. Juni 1891.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.
Dr. Budde. Graf von Plessen. A. von Engel.
D. von Mecklenburg. E. von Michael.

Digitized by Google

(4.) Bei Geldberechnung des Korns sind im Steuerjahr 1891/92 als Normalpreise für

84	Pf.	(1 Schffl.)	Weizen	M.	7,56
80	„	„	Roggen	„	6,47
70	„	„	Gerste	„	5,41
48	„	„	Hafer	„	2,97
88	„	„	Erbsen	„	6,82

grundleglich zu machen.

Neubrandenburg, den 1. Juli 1891.

Die Central-Steuer-Direction.

Moll. Gr. v. Bernstorff. Voß.

III. Abtheilung.

Nach dem Ableben des Kammerherrn Drosten Carl von Oertzen auf Rattey und Brohm c. p. sind dessen Sohne Henning von Oertzen von des Großherzogs Königlicher Hoheit die Muthscheine wegen der auf ihn verstammten Mannlehngüter Rattey und Brohm c. p. heute ertheilt worden.

Neustrelitz, den 26. Juni 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 24. Neustrelitz, den 20. Juli. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung.
(1.) Bekanntmachung, betr. die Bestellung von Schiedsmännern für die Schätzung zu tödtender Thiere.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Kleinkinderschule in Neubrandenburg.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabkömmlicher Beamter.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben.
(5.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Canow.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Es sind der von Oertzen auf Blumenow und der Pächter Dettmann zu Grammertin für den Bezirk Neustrelitz an Stelle des verstorbenen von Buch auf Tornow und des Oberamtmanns Schröder zu Grammertin, der Pächter von

Digitized by Google

Bülow zu Friedrichshof aber für den Bezirk Neubrandenburg an Stelle des verzogenen Wirthschaftsrathes Müller zu Galenbeck zu Schiedsmännern bei den auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes vorzunehmenden Schätzungen der zu tödtenden Thiere für diejenigen Fälle ernannt worden, in welchen dem Träger der Ortsobrigkeit die Berufung der Schiedsmänner nicht zusteht.

Neustrelitz, den 7. Juli 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Der Kleinkinderschule zu Neubrandenburg sind die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Neustrelitz, den 7. Juli 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Mit Bezugnahme auf die §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Officieller Anzeiger 1889, Nr. 1) werden sämmtliche Behörden des Landes hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten militairpflichtigen unabkömmlichen Beamten, welche der Reserve, der Landwehr I. und II. Aufgebots oder der Ersatz-Reserve angehören, unter Benutzung des am 3. Mai 1877 publicirten Schemas und unter Beachtung des Absatzes 2 der Bekanntmachung vom 18. October 1884, bis zum 15. August d. J. bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Neustrelitz, den 15. Juli 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. d. M., betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 18. Juli 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetzblatt für 1885, S. 179).

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. d. M. folgenden Beschluß gefaßt:

Die von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Bescheinigungen (Totalisator-Tickets) über die gezahlten Einsätze auf die am Rennen betheiligten Pferde unterliegen als Ausweise über Spieleinlagen der Reichsstempelabgabe nach der Tarifnummer 5 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Von der Vorlegung eines bestimmten Lotterieplans (Ziffer 19a, Absatz 2 der Ausführungsvorschriften, Central-Blatt für das Deutsche Reich für 1885, S. 417) wird abgesehen und gestattet, daß die Versteuerung der Spielausweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Veranstalter der Ausspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einsätze zur Ausgabe bringen und nur solche auf den Rennplätzen in Gewahrsam halten.

Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann indessen die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle ist von der Abstempelung der Spielausweise Umgang zu nehmen und die Abgabe von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesammt-Brutto-Ertrage der Einsätze zu entrichten. Zu letzterem Zweck hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzutheilen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempel-Interesse durch einen von der Landesregierung zu bestimmenden Beamten einer Prüfung zu unterziehen.

Berlin, den 7. Juli 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Maltzahn.

Digitized by Google

(5.) In Canow wird am 22. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin (Mecklb.), den 18. Juli 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kürschner Carl König hieselbst zu Allerhöchst-Ihrem Hof-Kürschner zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 7. Juli 1891.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fabrikbesitzer Georg Lestmann, Inhaber der Firma F. W. Kayser & Comp. in Berlin das Prädikat als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 7. Juli 1891.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Feinbäcker und Conditor Richard Schwinning in Berlin das Prädikat als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 7. Juli 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 25. Neustrelitz, den 7. August. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Juli 1891.
(2.) Bekanntmachung, betr. Errichtung mehrerer Posthülfstellen.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Juli 1891 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	24 ℳ	18 ₰
2.	„ „	Roggen	21 „	18 „
3.	„ „	Gerste	17 „	68 „
4.	„ „	Hafer	17 „	86 „
5.	„ „	Erbsen	30 „	— „
6.	„ „	Stroh	4 „	25 „
7.	„ „	Heu	4 „	— „

Digitized by Google

8.	ein Rammmeter Buchenholz	8 M.	50 ₰
9.	„ „ Tannenholz	6 „	50 „
10.	1000 Soden Torf	8 „	— „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juli 1891 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat August 1891 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	18 M.	— ₰
„ „	Stroh	4 „	50 „
„ „	Heu	4 „	50 „

Neustrelitz, den 3. August 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes sind in folgenden Orten Posthülfstellen eingerichtet, und zwar:

A. mit voller Befugniß in

Blumenholz,	C.-A. Strelitz,
Drosedow,	D.-A. Mirow,
Hinrichshagen,	D.-A. Feldberg,
Warlin,	R.-A. Stargard.
Weisdin,	C.-A. Strelitz,
Wendfeld,	C.-A. Strelitz;

B. mit beschränkter Befugniß in

Göhren,	R.-A. Stargard,
Groß-Quassow,	D.-A. Strelitz,
Leppin,	R.-A. Stargard,
Pasenow,	D.-A. Stargard.

Hinsichtlich der von den Posthülfstellen mit voller Befugniß wahrzunehmenden Dienstverrichtungen wird auf die in Nr. 8 des Officiellen Anzeigers, Jahrgang 1882, abgedruckte Bekanntmachung vom 13. Februar 1882 und rücksichtlich der von den Posthülfstellen mit beschränkter Befugniß wahrzunehmenden Dienst-

Digitized by Google

verrichtungen auf die in Nr. 19 des Officiellen Anzeigers, Jahrgang 1885, abgedruckte Bekanntmachung vom 16. Juni 1885 hingewiesen.

Schwerin (Mecklb.), den 30. Juli 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Gebrüder Max und Otto Schröder aus Alt-Käbelich heute als Eigenthümer des Allodialgutes Dishley anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 16. Juli 1891.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Königlich Preußischen Obersten und Commandeur des 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81 zu Frankfurt a./M. von Sydow zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. Juli 1891.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Gustav von Oertzen aus dem Hause Kittendorf zu Allerhöchst-Ihrem Kammerjunker zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. Juli 1891.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem zur Zeit als Hülfsarbeiter in der Großherzoglichen Landes-Regierung beschäftigten Landgerichtsassessor Dr. Selmer hieselbst den Titel eines Landgerichtsrathes zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 19. Juli 1891.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den landesherrlichen Commissarius bei der Central-Steuer-Direction, Rechtsanwalt Ernst Moll und den Syndicus Robert Praefcke in Neubrandenburg zu Räthen zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. Juli 1891.

Digitized by Google

(6.) Der Freischulze Johannes Schwieghusen zu Kublank ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kublank bestellt worden.

Neustrelitz, den 20. Juli 1891.

(7.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist dem Rektor Hermann Bahlcke zu Stargard, sowie dem Candidaten der Theologie Carl Ludwig Bossart zu Friedland auf Grund der von ihnen bestandenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz, den 24. Juni 1891.

(8.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Hermann Albrecht aus Friedland, Gustav Langmann aus Carlow und Carl Wendt aus Neubrandenburg auf Grund der von ihnen bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 9. Juli 1891.

Hierbei: Nr. 23 und 24 des Reichsgesetzblatts 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 26. Neustrelitz, den 12. August. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Gestattung von Ernte-Arbeiten an den nächsten drei Sonntagen.
(2.) Bekanntmachung, betr. die mit dem Dampfer „Reko" verlorene Post.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) In Veranlassung des bisherigen wechselnden und der Einbringung der Ernte nicht günstigen Wetters will Großherzogliche Landes-Regierung hiermit gestatten, daß an den nächsten drei Sonntagen — am 16., 23. und 30. August — Erntearbeiten nach beendigtem Gottesdienste und mit Einwilligung der Arbeiter vorgenommen werden können.

Neustrelitz, den 10. August 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Der am 12. Juli von Hamburg abgegangene Dampfer „Neko“ der deutschen Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Kosmos“ ist auf der Reise nach Süd-Amerika am 21. Juli Abends in der Nähe von Brest bei der Insel Quessant gesunken. Während Passagiere und Mannschaft gerettet worden sind, hat eine Bergung der an Bord gewesenen Post sich nicht ermöglichen lassen; die betreffenden Briefsendungen sind daher als verloren zu betrachten.

Schwerin (Mecklb.), den 6. August 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberpostsecretair Schmidt in Brandenburg a. d. Havel zum Oberpostsecretair hieselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 29. Juli 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 27. Neustrelitz, den 22. August. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die zur Abstempelung von Spielkarten befugten Zoll- und Steuerstellen.

(2.) Bekanntmachung, betr. Abänderungen und Ergänzungen der Deutschen Wehrordnung.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Aufstellung von Urlisten für die Schöffen für das Jahr 1892.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königlich Preußische Steueramt I zu Detmold zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung von im Bundesgebiete gefertigten Spielkarten ermächtigt worden ist.

Das unter dem 24. September 1880 veröffentlichte Verzeichniß der betreffenden Zoll- und Steuerstellen ist hiernach zu ergänzen.

Neustrelitz, den 13. August 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Die nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 — Officieller Anzeiger 1889, Nr. 1 — werden nebst den durch Organisations-Veränderungen erforderlich gewordenen Berichtigungen des Textes der Wehrordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 15. August 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Abänderungen und Ergänzungen der Deutschen Wehrordnung.

§. 25 Nr. 9.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§. 47, 8).

§. 29 Nr. 4a und b.

Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzcommission zulässig:

a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30, 2), und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,

b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 32, 5), und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre (vergl. §§. 33, 7 und 89, 7). Militärpflichtige römisch-katholischer Confession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind jedoch während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärpflichtjahres zurückzustellen.

Digitized by Google

§. 32 Nr. 2 f.

Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden; Militärpflichtige römisch-katholischer Confession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen.

§. 40 Nr. 3 a.

Taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Confession, welche die Subdiaconatsweihe empfangen haben (§. 29, 4 b), sind der Ersatzreserve zu überweisen. Im Uebrigen siehe §. 117, .

G. v. 8. 2. 90.

§. 64 Nr. 5 a.

Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33) mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger römisch-katholischer Confession, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Ueber Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Ersatzcommission (§. 29, 4 b).

§. 117 Nr. 4.

Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Ersatzreservisten, welche die Subdiaconatsweihe empfangen haben, von Uebungen befreit.

G. v. 1. 2. 88. Art. II §. 13. G. v. 8. 2. 90.

Berichtigungen

des Textes der Deutschen Wehrordnung.

I.

An die Stelle der „Admiralität“ tritt
in den §§. 2, 2; 52, 6; 53, 3 und 5; 74, 2; 76, 10; 97, 6; 103, 11
das „Reichs-Marine-Amt“
in den §§. 75, 6; 97, 7; 104, 2
das „Oberkommando der Marine“.

Digitized by Google

II.

An die Stelle des „Chefs der Admiralität" tritt
in den §§. 82,2; 83,3 und 4; 93,8 und 9
der „commandirende Admiral"
in §. 83,7
das „Reichs-Marine-Amt".

III.

An die Stelle des „Generalcommando der Marine" tritt
in §. 99,3
das „Reichs-Marine-Amt".

IV.

In §. 2 ist
unter Nr. 2 am Schluß hinzuzufügen:
„bezw. aus der Marineordnung".
unter Nr. 3 als vorletzter Absatz einzuschalten:
„Die Mitwirkung des Obercommandos der Marine hinsichtlich der Ersatzangelegenheiten der Marine in der dritten Instanz ergiebt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung bezw. aus der Marineordnung".

V.

In der Anlage 4 Nr. 6 ist hinter „Werftdivision" einzuschalten
„bezw. Torpedo-Abtheilung"
In dem zugehörigen Muster a ist auf der ersten Seite
unter
„ten Werftdivision" zu setzen
„ten Torpedo-Abtheilung".

VI.

Es ist zu setzen
in §. 1,1
statt „17": „19"
in §§. 53,5; 103,7; 121,2b
statt „I., II., IX. und X. Armeecorps" „I., II., IX., X. und XVII. Armeecorps",

Digitized by Google

in §. 128,7
statt „des Eisenbahn-Regiments“
„der Eisenbahn-Brigade“.

VII.

Das Citat unter §§. 29,4c; 32,2 und 5 ist zu vervollständigen durch
„G. v. 8. 2. 90.“

In §. 40,4, Abs. 1 ist statt „und 2“ zu setzen:
„2 und 3a“.

(3.) Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach §. 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung sub I, 1 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich:

a. für die Domainen einschließlich der Incamerata und für das Cabinetsamt die Gemeinde- bzw. Ortsvorsteher,
b. für die ritterschaftlichen Landgüter, einschließlich der ritterschaftlichen Pertinenz Krappmühl, und für die Besitzungen der übrigen Landbegüterten (Kl. Miltzow, Sandhagen), mit Ausnahme von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Träger der Ortsobrigkeit,
c. für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder, —

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften sub I, 4 und sub II der angezogenen Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1892 bis zum 1. October cr. aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschriftsmäßigen Atteste an den Amtsrichter des Bezirks einzusenden sind.

Neustrelitz, den 15. August 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 28. Neustrelitz, den 1. September. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Gestattung von Erntearbeiten an den nächsten beiden Sonntagen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Da noch immer ein großer Theil der Ernte nicht hat eingebracht werden können, will Großherzogliche Landes-Regierung ferner hiermit gestatten, daß auch an den beiden nächsten Sonntagen — am 6. und 13. September d. J. — Erntearbeiten nach beendigtem Gottesdienste und mit Einwilligung der Arbeiter vorgenommen werden dürfen.

Neustrelitz, den 31. August 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Webermeister Carl Schmidt in Neubrandenburg an Kindes statt angenommenen Johanne Marie Adolfine Glanz den Familiennamen Schmidt beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 4. August 1891.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerrevisor Adolf Scheel hieselbst in Veranlassung seines funfzigjährigen Dienstjubiläums zum Rechnungsrath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 30. August 1891.

Hierbei: Nr. 25 des Reichsgesetzblatts 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 29. Neustrelitz, den 14. September. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat August 1891.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Anlegung und Einreichung der Stammrollen.

(3.) Bekanntmachung, betr. Postsendungen nach Deutsch-Neu-Guinea.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats August 1891 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	24	ℳ	72	₰
2.	„ „	Roggen	22	„	33	„
3.	„ „	Gerste	18	„	63	„
4.	„ „	Hafer	18	„	39	„
5.	„ „	Erbsen	35	„	—	„
6.	„ „	Stroh	4	„	50	„
7.	„ „	Heu	4	„	—	„

Digitized by Google

8.	ein Raummeter Buchenholz	8 M.	50 ₰
9.	„ „ Tannenholz	6 „	50 „
10.	1000 Soden Torf	8 „	— „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats August 1891 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat September 1891 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	18 M.	65 ₰
„ „	Stroh	4 „	50 „
„ „	Heu	4 „	50 „

Neustrelitz, den 4. September 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Auf Grund des §. 44[3] der Wehrordnung vom 22. November 1888 — Officieller Anzeiger 1889 Nr. 1 — erläßt die unterzeichnete Großherzogliche Landes-Regierung nachstehende Bestimmungen:

Die nach §. 5 der Verordnung, betreffend das Militair-Ersatzwesen vom 14. Juni 1890, — Officieller Anzeiger Nr. 30 — zur Führung der Stammrollen verpflichteten Behörden haben die Stammrolle für die Militairpflichtigen schon im September des dem ersten Militairpflichtjahre voraufgehenden Jahres auf Grund der von den Geistlichen bezw. den sonst mit der Führung der Geburtsregister betrauten Personen aufgestellten Geburtslisten anzulegen und bis zum 1. October desselben Jahres an den zuständigen Civilvorsitzenden einzureichen.

Demnach sind im September dieses Jahres die Stammrollen über die im Jahre 1892 militairpflichtig werdenden Personen auf Grund der bezüglichen Geburtslisten anzufertigen.

Die Stammrollen werden den Obrigkeiten seitens der Civilvorsitzenden rechtzeitig wieder zugehen, um die sich auf Grund des §. 25 der Wehrordnung anmeldenden Militairpflichtigen in dieselben aufzunehmen.

An der Verpflichtung der Obrigkeiten, die sich meldenden Militairpflichtigen in die Stammrollen einzutragen, und an der Verpflichtung der Militairpflichtigen, nach Beginn ihrer Militairpflicht sich bis zu einer endgültigen Entscheidung all-

Digitized by Google

jährlich in der Zeit zwischen dem 15. Januar und 1. Februar zur Stammrolle anzumelden, wird hierdurch nichts geändert.

Neustrelitz, den 8. September 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die bisherige Dampfschiffverbindung der Neu-Guinea-Compagnie zwischen deren Schutzgebiet und Soerabaya (Java) ist aufgehoben worden. An deren Stelle tritt eine solche zwischen dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie und Singapore. Die Fahrten auf der neuen Linie finden in Zeitabständen von 8 Wochen (erstmaliger Abgang von Singapore am 15. October) im Anschluß an die Dampfer der Deutschen Dampfschiffs-Rhederei zu Hamburg (Sunda-Linie) statt.

Aus diesem Anlaß werden die nach Deutsch-Neu-Guinea gerichteten Postsendungen von jetzt ab über Singapore geleitet.

Schwerin (Mecklb.), den 9. September 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Bei dem Standesamte Friedland sind bestellt worden:
der Rentier Fritz Schweppe zum Standesbeamten,
der Rathsprotokollist Adolf Kurth zum ersten und
der Gerichtssecretair Otto Jackwitz zum zweiten Stellvertreter.

Neustrelitz, den 28. August 1891.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Diätar Protokollführer Richard Kugler in Woldegk von Michaelis d. J. ab zum Protokollisten beim Großherzoglichen Amtsgerichte daselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 8. September 1891.

Hierbei: Nr. 26 des Reichsgesetzblatt 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 30. Neustrelitz, den 23. September. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die der Großherzoglichen Hypothekenkammer für Landgüter hieselbst beigelegte Befugniß zur executivischen Einziehung ihrer Gebühren und Auslagen.

(2.) Publicandum, betr. die Bestimmung des Grenzbezirks für die Zuckerfabrik Friedland.

(3.) Bekanntmachung, betr. Abänderung der Anleitung zur polizeilichen Revision der Maaße, Gewichte und Waagen, sowie der Schankgefäße.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Der Großherzoglichen Hypothekenkammer für Landgüter hieselbst ist die Befugniß zur Verfügung der Zwangsvollstreckung zwecks Einziehung ihrer Gebühren und Auslagen beigelegt worden.

Neustrelitz, den 10. September 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Zur Ausführung der Vorschrift im §. 31 Absatz 2 des Zuckersteuer-Gesetzes vom 9. Juli 1887, wonach für jede Zuckerfabrik von der obersten Landes-Finanzbehörde ein Umkreis, in welchem Zuwiderhandlungen gegen das gedachte Gesetz und die in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungs-Vorschriften unter entsprechender Anwendung der §. 126 und 127 des Vereinszollgesetzes durch Steuerbeamte verfolgt werden können, als Grenzbezirk zu bestimmen ist, wird für die Zuckerfabrik Friedland das von den nachstehend bezeichneten Grenzen umschlossene Gebiet hiermit als Grenzbezirk festgesetzt.

Die Grenzen bilden:

Vom Anklamer (Stein)-Thor südlich der äußere Wallgraben bis zum Burgthor und weiter bis zur städtischen Wassermühle, das südliche Ufer des Mühlenteiches, die Tatze bis zur Landwehr, die alte Landwehr bis Brille, die Grenze mit Bresewitz bis zum Landgraben, der Landgraben bis zur Anklamer Chaussee bei der Cavel, die Anklamer Chaussee bis zum äußeren Wallgraben beim Anklamer Thor.

Neustrelitz, den 15. September 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Nachstehende Abänderung der durch Bekanntmachung vom 15. November 1887 — Offic. Anzeiger Nr. 40 — veröffentlichten Anleitung zur Ausführung der polizeilichen Revision der Maaße, Gewichte und Waagen sowie der Schankgefäße wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Die Anleitung ꝛc. in Anlage A erhält zu I, 7 den Zusatz:

Um jedoch den Gewerbetreibenden Gelegenheit zu geben, ihre Maaße u. s. w. vor Eintritt der Revision noch aichamtlich prüfen bzw. berichtigen zu lassen, sollen die in Aussicht genommenen umfänglicheren Revisionen einige Wochen vor ihrem Beginn als bevorstehend von den Polizeibehörden öffentlich angekündigt werden unter Hinweis auf die Folgen etwa vorgefundener Vorschriftswidrigkeiten und mit der Aufforderung, Maaße u. s. w. von irgendwie zweifelhafter Beschaffenheit vorher zur aichamtlichen Prüfung zu bringen.

Neustrelitz, den 22. September 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Theologie Wilhelm Langbein von hier von Michaelis d. Js. ab zum zweiten Lehrer an der hiesigen höheren Mädchenschule zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 4. September 1891.

(2.) An Stelle des Rathsprotokollisten Kurth ist der Kaufmann Ad. Heuck in Friedland zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Friedland heute bestellt worden.

Neustrelitz, den 15. September 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 31. Neustrelitz, den 30. September. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Porto-Aversionirung für Großherzogliche Behörden.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Ermächtigung des Hauptsteueramtes zu Neubrandenburg zur Abfertigung von Waaren der Nr. 22 f und g 1 und 2 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Bestellung des Großherzoglichen Steueramts zu Friedland als Zuckersteuerstelle.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Aenderung der Postverbindungen anläßlich der Einführung der Winterfahrpläne.
(5.) Bekanntmachung, betr. den Eintritt von Australien, Neu Seeland und Britisch-Neu-Guinea in den Weltpostverein.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Nach Vereinbarung mit der Kaiserlichen Postverwaltung nehmen an der Aversionirung des Porto ꝛc. für abgehende Sendungen (cfr. Officieller Anzeiger 1887, Nr. 36) fortan nachbenannte Großherzogliche Behörden und Beamte Theil:

1. das Staatsministerium in Neustrelitz,
2. die Landes-Regierung in Neustrelitz,

Digitized by Google

3. die Geheime Commission in Neustrelitz,
4. das Consistorium in Neustrelitz,
5. das Kammer- und Forst-Collegium, die Finanz-Commission und das Baudepartement in Neustrelitz,
6. die Mitglieder, Canzleien und Registraturen der sub 1 bis 5 genannten Behörden,
7. die Amtsgerichte in Neustrelitz, Neubrandenburg, Friedland, Woldegk, Strelitz, Fürstenberg, Stargard, Feldberg, Mirow und Schönberg, sowie die mit der Geschäftsleitung betrauten Amtsrichter daselbst,
8. die detachirte Strafkammer in Schönberg,
9. die Gerichtsschreibereien der sub 7 und 8 genannten Gerichte, einschließlich der Gerichtsschreiberei in Wesenberg,
10. die Staatsanwaltschaft beim Landgerichte in Neustrelitz, sowie die Amtsanwaltschaften bei den sub 7 genannten Amtsgerichten,
11. die Rentei in Neustrelitz,
12. die Ober-Inspektion und die Inspektion des Landarbeits- und Zuchthauses und des Irrenhauses in Strelitz, sowie die Ober-Inspektions-Kasse in Neustrelitz,
13. die Aemter Stargard, Feldberg, Strelitz und Mirow,
14. das Polizei-Collegium in Neustrelitz,
15. das Haupt-Steueramt in Neubrandenburg, der Ober-Steuer-Controleur in Neustrelitz und die Steuer-Aemter in Neustrelitz, Friedland und Schönberg,
16. die Landvogtei, das Domainenamt und die Hauptkasse in Schönberg.

Zum Zweck anderweitiger Feststellung eines aus Landesherrlicher Kasse zu zahlenden Aversi findet während der Zeit vom **14. November 1891 bis einschließlich 13. Februar 1892** eine neue Notirung und Ermittelung des Portos ꝛc. bei den Postbehörden statt. Da die sonst übliche Einlieferung der gewöhnlichen Briefschaften durch den Briefkasten bei diesem Verfahren unthunlich ist, so sind während des gedachten Zeitraums auch alle gewöhnlichen Briefe am Schalter an den Annahmebeamten abzugeben.

Die betreffenden Behörden haben die ihnen untergebenen Stellen mit weiterer Anweisung zu versehen.

Die unter dem 7. November 1887 (cfr. Officieller Anzeiger 1887, Nr. 38) veröffentlichten Grundsätze für die Feststellung des Aversi bleiben auch diesmal in Geltung, jedoch mit folgenden Aenderungen:

Digitized by Google

a) sämmtliche Sendungen nach dem Auslande, auch diejenigen nach Oesterreich-Ungarn, sind von der Aversionirung ausgeschlossen.
b) Bei Nachnahmesendungen, welche frankirt zur Absendung gelangen sollen, ist nicht allein das Porto und die Vorzeigegebühr, sondern auch die Geldübermittelungsgebühr in die Aversionirung eingeschlossen. Falls Nachnahmesendungen dieser Art, welche in der Ermittelungszeit aufgeliefert worden sind, als unbestellbar zurückkommen, wird die Geldübermittelungsgebühr in den Portobüchern abgesetzt.

Die zur Anschreibung der Porto- und Gebührenbeträge während der Ermittelungszeit dienenden Bücher werden den Behörden aus Großherzoglicher Landes-Regierung rechtzeitig zugestellt werden.

Neustrelitz, den 14. September 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Dem Großherzoglichen Haupt-Steuer-Amte Neubrandenburg ist die Ermächtigung zur Abfertigung von Waaren der Nr. 22, f und 22, g 1 und g 2 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 28. September 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Unter Bezugnahme auf Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz vom 9. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Zuckers, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Zuckersteuerstelle für die neu errichtete Rüben-Zuckerfabrik Friedland das Großherzogliche Steuer-Amt Friedland mit der Befugniß zu allen Abfertigungen nach den §§. 34 bis 37 des Gesetzes und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen, jedoch mit Ausnahme der Polarisation des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung zur Ausfuhr oder zu Niederlagen angemeldeten Zuckers, bestellt ist.

Neustrelitz, den 28. September 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(4.) Vom 1. October ab treten aus Anlaß der Einführung der Winterfahrpläne in den Postverbindungen folgende Aenderungen ein:

1. Personenpost zwischen Feldberg (Mecklb.) und Stargard (Mecklb.) Bahnhof.

Hinfahrt:

6^{20}	aus	Feldberg	Rückfahrt unverändert.
7^{15} in / 7^{20} aus		Möllenbeck	
7^{45}	aus	Quadenschönfeld, Posthülfstelle	
8^{10}	aus	Teschendorf, Posthülfstelle	
8^{50} in / 9^{0} aus		Stargard Stadt	
9^{5}	in	Stargard Bhf.	

2. Personenpost zwischen Feldberg (Mecklb.) und Neustrelitz.

Hinfahrt:

4^{0}	aus	Feldberg	Rückfahrt unverändert.
4^{55} in / 5^{5} aus		Möllenbeck	
5^{50} in / 5^{55} aus		Carpin	
$7^{\underline{20}}$	in	Neustrelitz	

Schwerin (Mecklb.), den 24. September 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(5.) Australien (West-Australien, Süd-Australien, Victoria, Neu-Südwales, Queensland, Tasmania), Neu-Seeland und das Britische Neu-Guinea treten mit dem 1. October in den Weltpostverein ein.

Der Briefverkehr mit denselben, sowie auch mit den Fidji-Inseln regelt sich von diesem Tage ab lediglich nach den Bestimmungen des Weltpostvertrages. Postkarten sind fortan zulässig. Die Briefstaxen ermäßigen sich auf die allgemeinen Vereinssätze, betragen mithin in Deutschland:

für frankirte Briefe	20 Pf.	für je 15 g,
„ unfrankirte Briefe	40 „	
„ Postkarten	10 „	„

Digitized by Google

für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere	5	Pf. für je 50 g,
mindestens jedoch für die einzelne Sendung	10	„ bei Waarenproben,
	20	„ bei Geschäftspapieren;
an Einschreibgebühr	20	„ .

Schwerin (Mecklb.), den 26. September 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Der Pächter Birckenstädt zu Marienhof ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dewitz bestellt worden.

Neustrelitz, den 23. September 1891.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben an Stelle des verstorbenen Präpositus Selmer in Göhren den Pastor Emil Fischer in Woldegk zum Präpositus der Woldegker Synode zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 8. September 1891.

(3.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist dem Candidaten der Theologie Nathanael Fischer aus Woldegk auf Grund der von ihm bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 25. September 1891.

Hierbei: Nr. 27 des Reichsgesetzblatt 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 32. Neustrelitz, den 5. October. **1891.**

Aus Cernobbio in Italien ist hieselbst die erfreuliche Nachricht von der Verlobung

Ihrer Hoheit der Herzogin Helene,

einzigen Tochter des hochseligen Herzogs Georg, Hoheit, und Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Catharina von Rußland, verwittweten Herzogin zu Mecklenburg,

mit

Seiner Hoheit dem Prinzen Albert zu Sachsen-Altenburg,

Herzoge zu Sachsen,

eingetroffen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog und das Großherzogliche Haus sind über diese Verbindung hocherfreut, ein Gefühl, welches gewiß in den weitesten Kreisen des hiesigen Landes getheilt werden wird.

Neustrelitz, den 5. October 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 33. Neustrelitz, den 10. October. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Bekanntmachung, betr. Nichtanwendlichkeit der Verordnung vom 20. December 1887, betr. die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach deutschen Nordseehäfen, auf Viehsendungen für den städtischen Schlachthof in Bremen.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Ermächtigung des Steueramts zu Friedland zur Erledigung von Begleitscheinen I über Säcke, welche für die dortige Zuckerfabrik vom Auslande eingehen.

(3.) Bekanntmachung, betr. das Verzeichniß der ritterschaftlichen Polizeiämter.

(4.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat September 1891.

(5.) Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach dem Schutzgebiet von Deutsch-Ostafrika.

II. Abtheilung.

(1.) Großherzogliche Landes-Regierung macht hierdurch bekannt, daß die Verordnung vom 20. December 1887, betreffend die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach deutschen Nordseehäfen (Officieller Anzeiger Nr. 44) — vergl. Bekanntmachung vom 25. September 1888 (Officieller Anzeiger Nr. 38)

Digitized by Google

— künftig auf diejenigen Viehsendungen keine Anwendung mehr findet, welche für den städtischen Schlachthof in Bremen bestimmt sind.

Neustrelitz, den 19. September 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Dem Großherzoglichen Steueramte Friedland (Meckl.) ist die Ermächtigung ertheilt, Begleitscheine I über Säcke, welche für die dortige Zuckerfabrik vom Auslande eingehen, zu erledigen, solche Säcke auch zu anderen als den höchsten Zollsätzen abzufertigen.

Neustrelitz, den 3. October 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Das unter dem 8. October 1888 — Officieller Anzeiger Nr. 41 — veröffentlichte Verzeichniß der ritterschaftlichen Polizeiämter im Herzogthume Strelitz erleidet nachstehende Abänderungen:

1. Zum Substituten des Dirigenten des ritterschaftlichen Polizei-Vereins (Nr. 1 des Verzeichnisses) ist an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers R. Siemers auf Genzkow der Gutsbesitzer Otto Wendland auf Liepen und
2. zum substitutirten Polizeirichter des ritterschaftlichen Polizei-Vereins für den Substitutionsbezirk Fürstenberg der Premierlieutenant von Buch auf Tornow erwählt worden.

   Letzterem ist für die Fälle seiner Verhinderung wiederum der Premierlieutenant von Oertzen auf Blumenow substituirt worden.

Neustrelitz, den 5. October 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats September 1891 betragen für:

Digitized by Google

1.	100 Kilogramm	Weizen	23	ℳ	67	₰
2.	„ „	Roggen	23	„	7	„
3.	„ „	Gerste	18	„	63	„
4.	„ „	Hafer	18	„	95	„
5.	„ „	Erbsen	35	„	—	„
6.	„ „	Stroh	4	„	25	„
7.	„ „	Heu	4	„	—	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	50	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats September 1891 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat October 1891 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100	Kilogramm	Hafer	19	ℳ	30	₰
„	„	Stroh	4	„	50	„
„	„	Heu	4	„	50	„

Neustrelitz, den 6. October 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) Vom 1. October d. J. ab sind im Verkehr mit dem Schutzgebiet von Deutsch-Ostafrika Postanweisungen bis zum Betrage von 400 Mark zulässig.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 Pf. für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf.

Zu den Postanweisungen sind Formulare der für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden.

Der Abschnitt der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Schwerin (Mecklb.), den 3. October 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 34. Neustrelitz, den 17. October. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Bestellung von Controlbeamten für die Invaliditäts- und Altersversicherung.

(2.) Bekanntmachung, betr. den am 18. November d. J. in Sternberg zu eröffnenden allgemeinen Landtag.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Großherzogliche Landes-Regierung nimmt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Seitens des Vorstandes der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Mecklenburg demnächst Controlbeamte in Thätigkeit gesetzt werden, welchen die Aufgabe zugewiesen ist, innerhalb ihres Dienstbezirks die pünktliche Befolgung der Vorschriften des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes, sowie der hierzu erlassenen Ausführungs-Bestimmungen zu überwachen, sodann aber auch Arbeitgeber und Versicherte in der Anwendung der vorbezeichneten Vorschriften zu unterstützen.

In Erfüllung dieser Aufgabe werden die Controlbeamten sich die Ueberzeugung davon verschaffen:

Digitized by Google

1. daß für alle Personen, welche in versicherungspflichtiger Beschäftigung sind, Quittungskarten ausgefertigt werden, und daß die Bestimmungen über den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten von den Arbeitgebern und Versicherten genau beobachtet werden;
2. daß für alle Personen, welche in versicherungspflichtiger Beschäftigung sind, Marken der richtigen Lohnklasse verwandt werden;
3. daß von Personen, welche sich selbst versichert haben, oder die Versicherung freiwillig fortsetzen, die für sie maßgebenden Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere diejenigen wegen der Verwendung von Doppelmarken, angewandt werden.

Zur Durchführung dieser Thätigkeit sind die Controlbeamten nach gesetzlicher Bestimmung befugt:

von den Arbeitgebern Auskunft über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und die Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen und sich diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorlegen zu lassen;

von den Versicherten Auskunft über Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen;

von den Arbeitgebern wie von den Versicherten gegen Bescheinigung die Aushändigung der Quittungskarten behufs Ausübung der Controle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen zu beanspruchen.

Die Controlbeamten werden vom Vorstande der Versicherungs-Anstalt mit einer Legitimation versehen werden.

Neustrelitz, den 9. October 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen ordentlichen allgemeinen Landtag auf den 18. November d. J. in der Stadt Sternberg anzusetzen und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz, den 12. October 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg

2c. 2c.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtags beschlossen haben, und daß derselbe am 18. November d. J. in Sternberg eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 17. November d. J., in Sternberg einzufinden und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefügt ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtagsschlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches oder nicht: so sollet ihr dennoch zu allem dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 12. October 1891.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Capita proponenda.

1. Die ordinaire Landes-Contribution und der Landes-Beitrag.
2. Bewilligung des Edictes zur Deckung der Bedürfnisse der Central-Steuerkasse.
3. Berathung über die Bestreitung der Kosten der Justiz-, Chaussee- und Reichssteuern-Verwaltung und über die Behandlung der Ueberschüsse aus den Reichszöllen und der Tabacksteuer, sowie der Erträge der Reichsstempelabgaben und der Branntwein-Verbrauchsabgabe nach Ablauf der hierüber für die Zeit von Johannis $188^{7}/_{92}$ abgeschlossenen Vereinbarung.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Referendar Helmuth von Oertzen aus Ratteh den erbetenen Abschied in Gnaden zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 5. October 1891.

(2.) Der Rentier Helmuth Heydemann in Neubrandenburg ist zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neubrandenburg I bestellt worden.

Neustrelitz, den 10. October 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 35. Neustrelitz, den 21. October. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Districts-Deputirten für die Besichtigung der Communicationswege in der Ritterschaft.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphenanlagen.
(3.) Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach der Britischen Colonie Labuan.
(4.) Bekanntmachung, betr. den Eintritt der Fidji-Inseln in den Weltpostverein.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Gemäß §. 12 der Verordnung vom 12. November 1881 wegen Besserung und Unterhaltung der Communicationswege sind für die Besichtigung der Communicationswege in der Ritterschaft ständischer Seits, wie hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, für den Zeitraum vom 9. Mai 1891 bis dahin 1894 zu Deputirten und deren Substituten erwählt worden:

Für den ersten District:

zum Deputirten: der von Michael auf Ganzkow,
zum Substituten: der Rittmeister a. D. von Dewitz auf Roggenhagen;

Digitized by Google

für den zweiten District:
zum Deputirten: der Rittmeister a. D. von Dewitz auf Roggenhagen,
zum Substituten: der von Michael auf Ganzkow;

für den dritten District:
zum Deputirten: der Stever auf Dahlen,
zum Substituten: der Rittmeister a. D. von Dewitz auf Roggenhagen;

für den vierten District:
zum Deputirten: der von Oertzen auf Matzdorf,
zum Substituten: der Wendland auf Liepen;

für den fünften District:
zum Deputirten: der Wendland auf Liepen,
zum Substituten: der von Oertzen auf Matzdorf;

für den sechsten District:
zum Deputirten: der von Michael auf Schönhausen,
zum Substituten: der Graf von Schwerin auf Hornshagen;

für den siebenten District:
zum Deputirten: der von Scheve auf Canzow,
zum Substituten: der von Michael auf Schönhausen;

für den achten District:
zum Deputirten: der von Lücken auf Godenswege,
zum Substituten: der von Warburg auf Stolpe;

für den neunten District:
zum Deputirten: der von Warburg auf Stolpe,
zum Substituten: der von Lücken auf Godenswege;

für den zehnten District:
zum Deputirten: der Oberforstmeister von Waldow auf Danneuwalde,
zum Substituten: der von Buch auf Tornow;

für den elften District:
zum Deputirten: der Hardt auf Hohenmin,
zum Substituten: der Dr. von Oertzen auf Rossow.

Neustrelitz, den 20. October 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, beispielsweise durch Zertrümmerung der Porzellan-Isolatoren mittels Steinwürfe u. s. w. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gefährdet wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht. Die Bestimmungen im Strafgesetzbuch lauten nach ihrer Erweiterung durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1891, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft u. s. w.

§. 318a ꝛc. . . . . .

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Bei diesem Anlaß wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatz und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus Mitteln der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlichen Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Schwerin (Mecklb.), den 16. October 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Digitized by Google

(3.) Von jetzt ab sind nach der Britischen Colonie Labuan Postanweisungen bis zum Betrage von 10 Pfund Sterling zulässig. Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 19. October 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(4.) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. September, betreffend den Eintritt Australiens in den Weltpostverein und die Einführung der Vereins-Portotaxen im deutsch-australischen Briefverkehr, wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch der förmliche Eintritt der Fidji-Inseln in den Weltpostverein vom 1. October 1891 ab erklärt worden ist.

Schwerin (Mecklb.), den 19. October 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

Der Lehrer an der Real- und Bürgerschule in Schönberg Bernhard Steinführer ist am 20. Sonntag nach Trinitatis — 11. October d. J. — in der Kirche zu Gaarz als Pastor zu Gaarz und Vietzen der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und introducirt worden.

Neustrelitz, den 15. October 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 36. Neustrelitz, den 2. November. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.

(2.) Aufforderung zur Einsendung von Notizen für das künftigjährige Hof- und Staats-Handbuch.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in Mannheim ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande auf Grund des eingereichten Statuts unter der Bedingung ertheilt worden, daß sie ihre Geschäfte nur durch hier im Lande wohnhafte, Großherzoglicher Landesregierung namhaft zu machende Agenten zu betreiben und in allen ihren Geschäftsbetrieb betreffenden Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten des Versicherungsnehmers nach Maßgabe der geltenden Gesetze Recht zu nehmen hat.

Neustrelitz, den 17. October 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Sämmtliche in dem Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz verzeichneten Behörden, Vereine und sonstigen Institute ꝛc. werden hierdurch aufgefordert resp. angewiesen, die zur Berichtigung und Vervollständigung des Handbuchs erforderlichen Nachrichten bis zum 15. December d. J. an den Regierungs-Registrator Hoth hieselbst einzusenden.

Neustrelitz, den 30. October 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Consistorialcopiisten Friedrich König von Michaelis d. J. ab gnädigst in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Neustrelitz, den 5. October 1891.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfsbidellen Carl Treth hieselbst von Michaelis d. J. ab zum Bidellen beim Großherzoglichen Consistorium zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 5. October 1891.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den früheren Schiffer Carl Dörbandt in Fürstenberg von Michaelis d. J. an zum Hülfsgerichtsdiener bei dem dortigen Amtsgerichte zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 5. October 1891.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Kaufmann Louis Schwarz in Zechlin an Kindes Statt angenommenen Walther Carl August Hermann Meyn den Familiennamen Schwarz beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 5. October 1891.

(5.) Der Buchhalter Hermann Krummsee ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schönbeck bestellt worden.

Neustrelitz, den 17. October 1891.

Digitized by Google

(6.) Der Schmiedemeister Hermann Moser jun. ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Tornow bestellt worden.

Neustrelitz, den 22. October 1891.

(7.) Der Pastor Wilhelm Schönbeck zu Gaarz ist am 21. Sonntage nach Trinitatis — 18. October d. J. — in der Kirche zu Triepkendorf als Pastor zu Triepkendorf und Mechow der Kirchenordnung und Observanz gemäß introducirt worden.

Neustrelitz, den 23. October 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 37. Neustrelitz, den 9. November. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat October 1891.
(2.) Bekanntmachung, betr. die zur Abstempelung von Spielkarten befugten Zoll- und Steuerstellen.
(3.) Bekanntmachung, betr. die zur Abstempelung von Spielkarten befugten Zoll- und Steuerstellen.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Einrichtung weiterer Posthülfstellen.
(5.) Bekanntmachung, betr. die als Landmarken für die unterseeischen Telegraphenkabel dienenden Telegraphenbaken.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats October 1891 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	. . . . .	23 M.	4 Pf.
2.	„ „	Roggen	. . . . .	22 „	59 „
3.	„ „	Gerste	. . . . .	18 „	— „
4.	„ „	Hafer	. . . . .	18 „	60 „
5.	„ „	Erbsen	. . . . .	34 „	— „

Digitized by Google

6.	100 Kilogramm Stroh	4	ℳ	50	₰
7.	„ „ Heu	3	„	75	„
8.	ein Rammmeter Buchenholz	8	„	50	„
9.	„ „ Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden Torf	8	„	—	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats October 1891 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat November 1891 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	19	ℳ	—	₰
„ „ Stroh	4	„	50	„
„ „ Heu	4	„	—	„

Neustrelitz, den 31. October 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Großherzoglich Oldenburgische Nebenzollamt I zu Nordenham zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung der von Reisenden oder Schiffern vom Auslande eingeführten Spielkarten ermächtigt worden ist.

Das unter dem 24. September 1880 veröffentlichte Verzeichniß der betreffenden Zoll- und Steuerstellen ist hiernach zu ergänzen.

Neustrelitz, den 5. November 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königlichen Hauptsteueramte für inländische Gegenstände zu Berlin an Stelle des Königlichen Hauptsteueramtes zu Neu-Ruppin die Befugniß zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung von im Bundesgebiete gefertigten Spielkarten beigelegt, dagegen dem Königlichen Hauptsteueramte zu Neu-Ruppin die gleiche Befugniß in Bezug auf Spielkarten, welche vom Auslande in das Bundesgebiet eingehen, belassen worden ist.

Digitized by Google

Das unter dem 24. September 1880 veröffentlichte Verzeichniß der betreffenden Zoll- und Steuerstellen ist hiernach zu ergänzen.

Neustrelitz, den 7. November 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes sind in folgenden Orten Posthülfstellen eingerichtet, und zwar:

A. mit voller Befugniß in

Küssow,	D.-A. Stargard,
Neu-Gaarz,	D.-A. Mirow,

B. mit beschränkter Befugniß in

Fürstenhagen,	D.-A. Feldberg,
Userin,	D.-A. Strelitz.

Hinsichtlich der von den Posthülfstellen mit voller Befugniß wahrzunehmenden Dienstverrichtungen wird auf die in Nr. 8 des Offiziellen Anzeigers Jahrgang 1882, abgedruckte Bekanntmachung vom 13. Februar 1882 und rücksichtlich der von den Posthülfstellen mit beschränkter Befugniß wahrzunehmenden Dienstverrichtungen auf die in Nr. 19 des Offiziellen Anzeigers, Jahrgang 1885, abgedruckte Bekanntmachung vom 16. Juni 1885 hingewiesen.

Schwerin (Mecklb.), den 4. November 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(5.) Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Anschluß an die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 31. Juli 1887 — Reichs-Gesetzblatt von 1887 Seite 387 — betreffend die einheitliche Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern, auch die als Landmarken für die unterseeischen Telegraphenkabel dienenden Telegraphenbaken nach Form, Anstrich und Bezeichnung eine einheitliche Einrichtung erhalten haben. Diese Telegraphenbaken sind nach Anleitung des Abschnittes E. Nr. 2 der erwähnten Bekanntmachung sämmtlich mit einem grünen Anstrich versehen und tragen den Buchstaben „T“ in weißer Farbe.

Digitized by Google

Die dem Strande zunächst stehenden Baken haben die Form eines Dreiecks mit der Spitze nach oben und die weiter landeinwärts befindlichen Baken die Form eines rechtwinkligen Vierecks.

Schwerin (Mecklb.), den 5. November 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

Der Christian Bentzin in Triepkendorf ist zum ersten und der Bauer Wilhelm Schulz daselbst zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Triepkendorf bestellt worden.

Neustrelitz, den 31. October 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 38. Neustrelitz, den 16. December. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend das Communal-Steuer-Regulativ für die Residenzstadt Neustrelitz.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird auf den Antrag des hiesigen Magistrats die im §. 5 des Communal-Steuer-Regulativs für die Residenzstadt Neustrelitz — Anlage zur Verordnung vom 24. Januar 1871 (Officieller Anzeiger 1871, Nr. 10, Seite 95 ff.) — eingeführte und laut Bekanntmachung vom 3. März 1883 auf 150 ℳ erhöhte Maximalbegrenzung der Communalsteuer fortan gänzlich außer Anwendung gesetzt.

Neustrelitz, den 9. December 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Arnim.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Der Referendar Ernst von Blücher aus Neustrelitz hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenate des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 9. November 1891.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberförster Friedrich Scharenberg in Mirow in Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums den Titel eines Oberforstinspectors zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 17. November 1891.

(3.) Der Küster H. Schwartz zu Dahlen ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dahlen bestellt worden.

Neustrelitz, den 17. November 1891.

(4.) Der Krüger Peters in Alt-Käbelich ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Alt-Käbelich bestellt worden.

Neustrelitz, den 19. November 1891.

(5.) Der Bauer Wilhelm Masch in Kublank ist zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kublank bestellt worden.

Neustrelitz, den 21. November 1891.

(6.) Im diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden.

Es sind versetzt:

a) vom hiesigen 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenb. Grenadier-Regiments Nr. 89

1. der Hauptmann und Compagnie-Chef von Klitzing und
2. der Premier-Lieutenannt von Bülow unter Beförderung zum Hauptmann und Compagnie-Chef zum dritten Bataillon,
3. der zunächst dem hiesigen Bataillon überwiesene Premier-Lieutenant Grimm vom 4. Großh. Badischen Infanterie-Regiment „Prinz Wilhelm" Nr. 112 zum ersten Bataillon desselben Regiments,

Digitized by Google

4. der Premier-Lieutenant Graf von Wartensleben in das Königlich Preußische 3. Garde-Regiment zu Fuß;

b) von der hiesigen 9. Batterie Holsteinschen Feldartillerie-Regiments Nr. 24 der Secondlieutenant von Lochow I als Adjutant zum Stabe der dritten Abtheilung desselben Regiments;

c) in das hiesige 2. Bataillon

1. der Hauptmann und Compagnie-Chef von Wallenberg vom Generalstabe der 8. Division,
2. der Premier-Lieutenant von Voigts-Rhetz und
3. der Second-Lieutenant von Langenn-Steinkeller vom 1. Bataillon,
4. der Second-Lieutenant Freiherr von Schleinitz I vom 3. Bataillon Großherzoglich Mecklenb. Grenadier-Regiments Nr. 89;

d) zur diesseitigen 9. Batterie Holsteinschen Feldartillerie-Regiments Nr. 24

1. der Second-Lieutenant von Krogh I und
2. der Second-Lieutenant von Lochow II

von der 8. Batterie desselben Regiments.

Der Second-Lieutenant von Both vom Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 ist ausgeschieden und zu den Reserve-Offizieren des Regiments übergetreten.

Dem Second-Lieutenant von Platen von demselben Regiment ist der Abschied mit Pension bewilligt worden.

Neustrelitz, den 21. November 1891.

(7.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Arbeitsmann Carl Philipp hieselbst an Kindes Statt angenommenen Wilhelmine Henriette Friederike Nest den Familiennamen Philipp beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 24. November 1891.

(8.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Diätar Hermann Stein hieselbst den Titel als Protokollführer beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 26. November 1891.

Digitized by Google

(9.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Steuer-Supernumerar Georg Koch in Rostock zum Assistenten in der Steuer- und Zoll-Verwaltung zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 26. November 1891.

(10.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Württembergischen Oberstlieutenant von Grävenitz, etatsmäßigem Stabsofficier im Regiment Alt-Württemberg (Nr. 121), das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 28. November 1891.

(11.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Franz Stäcker aus Leppin und Wilhelm Kootz aus Dewitz nach bestandener zweiter theologischer Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz, den 12. November 1891.

Hierbei: Nr. 28 des Reichsgesetzblatts 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 39. Neustrelitz, den 19. December. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabkömmlicher Beamter.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Communalsteuer für die Residenzstadt Neustrelitz pro 1892.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Armenkassenbeiträge in Neustrelitz pro 1892.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Mit Bezugnahme auf die §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Offic. Anzeiger 1889, Nr. 1) werden sämmtliche Behörden des Landes hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten wehrpflichtigen unabkömmlichen Beamten, welche zur Reserve, zur Landwehr I. und II. Aufgebots, zur Ersatz-Reserve oder zu den ausgebildeten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots gehören, unter Benutzung des am 3. Mai 1877

Digitized by Google

publicirten Schemas und unter Beachtung des Absatzes 2 der Bekanntmachung vom 18. October 1884, bis zum 15. Januar k. J. bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Neustrelitz, den 17. December 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Da in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 17. December v. J. die Landescontribution für das Jahr vom 1. Juli 1891 bis Ende Juni 1892 nur im Betrage von $^{7}/_{10}$ der Sätze des Contributions-Edictes vom 8. Juni 1886 zu erheben ist, so wird in Ausführung des §. 3 des Communalsteuer-Regulatives vom 24. Januar 1871 der dort bis auf Weiteres vorgesehene Zuschlag (städtische Nachschuß) auf $47\,^{13}/_{21}$ % der betreffenden Landescontribution (gleich $33\,^{1}/_{3}$ % eines vollen Edicts) für das Jahr 1892 hierdurch wiederum festgesetzt.

Neustrelitz, den 17. December 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Da in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 17. December v. J. die Landescontribution für das Jahr vom 1. Juli 1891 bis Ende Juni 1892 nur im Betrage von $^{7}/_{10}$ der Sätze des Contributions-Edictes zu erheben ist, so wird in Ausführung des §. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 31. December 1870, betreffend die anderweitige Feststellung der Armenkassenbeiträge in Neustrelitz, der dort bis auf Weiteres vorgesehene Zuschlag auf $47\,^{13}/_{21}$ % der betreffenden Landescontribution (gleich $33\,^{1}/_{3}$ % eines vollen Edicts) für das Jahr 1892 hierdurch festgesetzt.

Neustrelitz, den 17. December 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog den Pastor Curt Langbein in Schönberg von Weihnachten d. J. an zum Präpositus der Stargarder Synode und zum Pastor in Stargard, Bargensdorf, Quastenberg und Sabel, desgleichen zum Provisor des Hospitals in Stargard allergnädigst zu ernennen geruht haben, ist derselbe am 3. Advent — 13. December d. J. — in der Kirche zu Stargard in sein Amt als Pastor zu Stargard, Bargensdorf, Quastenberg und Sabel der Kirchenordnung und Observanz gemäß eingeführt worden.

Neustrelitz, den 14. December 1891.

Hierbei: Nr. 29 des Reichsgesetzblatts 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 40. Neustrelitz, den 29. December. **1891.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 11.) Verordnung, betr. das Steuer-Edict für das Jahr 18⁹²/₉₃.

I. Abtheilung.

(№ 11.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen resp. unter Entbietung Unseres gnädigsten Grußes denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, und sonst allen Unseren Unterthanen und Landeingesessenen, welche von diesem Unseren Edicte ergriffen werden, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem gegenwärtigen Landtage in Sternberg die ordentliche Contribution und den Landesbeitrag zu den Bundesmatricularbeiträgen für das Etatsjahr vom 1. Juli 1892 bis Ende Juni 1893 in vereinbarter Weise Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, hat diese zur Erledigung derselben in

Digitized by Google

Gemäßheit der bezüglichen Bestimmungen der unterm $^{28}/_{29}$. Juli 1870 über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und Regelung der ordentlichen Contribution, sowie über die Leistung eines Landesbeitrags zu den Bundesmatricularbeiträgen abgeschlossenen Vereinbarung mit der wegen des Landesbeitrags beschlossenen Modification sich bereit erklärt, auch in die Erhebung der ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Städten für das obgedachte Etatsjahr, sowie in die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 8. Juni 1886 publicirten Contributionsedictes — und zwar im Betrage von $^{7}/_{10}$ der Sätze des Contributionsedictes für das Jahr vom 2. Juli 1892 bis 1. Juli 1893 gewilligt.

Gleichzeitig sind auch die ordentlichen Necessarien für das Jahr vom 1. Juli $18^{92}/_{93}$, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilligt worden, daß von der contribuablen ritterschaftlichen Hufe 9 ℳ und von der steuerpflichtigen Pfarrhufe 4 ℳ 50 ₰ erhoben werden sollen.

Diesemnach verordnen Wir hierdurch im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen:

1. Die Erhebung der Hufensteuer von den ritterschaftlichen, auch städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern und Dörfern für das Jahr vom 1. Juli 1892 bis Ende Juni 1893.

   Die Hufensteuer soll nach dem rectificirten bisherigen Hufenkataster erhoben und mit neun Thalern $^{2}/_{3}$, jetzt 31 ℳ 50 ₰ erlegt, auch von den obengedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten 1892 in den Landkasten gebracht und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten 1892 und zu Fastnacht des folgenden Jahres, an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. December 1762 §. 4 nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl, baar bezahlt werden.

   In den ritterschaftlichen, sowie in den städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern und Dörfern sollen jedoch

Ein Bannam	38	ℳ —	₰
Ein Halbpflüger	19	„ —	„
Ein Kossate	9	„ 50	„

   mit Einschluß der Necessarien nur zu berichtigen haben.
2. die Erhebung der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Landstädten in Gemäßheit Unserer Verordnungen vom 15. October 1870 und 28. Januar 1888 durch die Magistrate für das Jahr vom

Digitized by Google

1. Juli 1892 bis Ende Juni 1893. Diese Steuer ist zu Martini 1892 zu erheben und in ihrem ganzjährigen Betrage spätestens bis zum 1. Februar 1893 an Unsere Rentei einzuzahlen;

3. die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 8. Juni 1886 publicirten Contributionsedictes im Betrage von $^{7}/_{10}$ der edictmäßigen Sätze für das Jahr vom 2. Juli 1892 bis 1. Juli 1893. Diese Steuer ist zur einen Hälfte im October 1892, zur anderen Hälfte aber im April 1893 nach Vorschrift des §. 54 des Edicts zu erheben und an die Centralsteuerkasse abzuführen.

In Ansehung Unserer Domainen sollen der §. 70 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der Art. II. der Vereinbarung vom $^{28}/_{29}$. Juli 1870, womit Unsere bezügliche Verordnung vom 1. August 1870 übereinstimmt, hiermit wörtlich wiederholt sein.

Wir gebieten und befehlen demnach hiermit, daß ein Jeder das Seinige und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution vorgeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben wir dieses Steuer-Edict unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz, den 16. December 1891.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Hierbei: Nr. 30 des Reichsgesetzblatts 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 41. Neustrelitz, den 30. December. **1891.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Eisenbahn-Versendungen von Fischbrut und lebenden Fischen in aichamtlich beglaubigten Gefäßen.

(2.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat November 1891.

(3.) Bekanntmachung, betr. Abänderung des §. 1 Abs. 2 des Reglements vom 13. August 1872 für die baulichen Einrichtungen in den Städten und den Vorstädten.

(4.) Bekanntmachung, betr. die §. 84² der Wehrordnung vorgeschriebenen obrigkeitlichen Führungszeugnisse.

(5.) Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Postpacketstücken nach Constantinopel und Salonich.

(6.) Bekanntmachung, betr. die Wortgebühr für Telegramme nach Oesterreich-Ungarn.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Großherzogliche Landesregierung bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß den Sendungen von Fischbrut und lebenden Fischen seitens der deutschen Eisenbahnverwaltungen gewisse Begünstigungen gewährt werden, wenn zu der

Digitized by Google

Versendung Gefäße benutzt werden, deren Raumgehalt von besonders damit betrauten Aichungsstellen für solchen Zweck beglaubigt sind.

Für das hiesige Land ist eine bezügliche Ermächtigung nunmehr dem hiesigen Großherzoglichen Aichungsamte ertheilt worden, welches den Interessenten wegen der Bestimmungen über die Einrichtung der Fischversandtgefäße auf Anfrage nähere Mittheilungen machen wird.

Neustrelitz, den 15. December 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats November 1891 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	22 M.	86 Pf
2.	„ „	Roggen	22 „	65 „
3.	„ „	Gerste	18 „	13 „
4.	„ „	Hafer	18 „	84 „
5.	„ „	Erbsen	34 „	— „
6.	„ „	Stroh	4 „	50 „
7.	„ „	Heu	3 „	75 „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8 „	50 „
9.	„ „	Tannenholz	6 „	50 „
10.	1000 Soden	Torf	8 „	— „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats November 1891 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat December 1891 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	19 M.	— Pf
„ „	Stroh	4 „	50 „
„ „	Heu	4 „	— „

Neustrelitz, den 19. December 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Großherzogliche Landesregierung bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß nachstehende Abänderung des §. 1 Absatz 2 des unterm 13. August 1872

Digitized by Google

landesherrlich bestätigten Reglements für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten (Officieller Anzeiger 1872 Nr. 31):

„Bei allen neu aufzuführenden Gebäuden ist diejenige Seitenwand mindestens 24 cm stark massiv herzustellen, welche Ausgangs rechts der neben der Straße verlaufenden Frontwand liegt.

Mehrere Straßenfronten desselben Hauses sind als in einer geraden Linie verlaufend anzusehen.

Hintergebäude sind an derselben Seite massiv zu erbauen, für welche bezüglich des Hauptgebäudes die massive Bauart vorgeschrieben ist.

Liegt jedoch das Hintergebäude selbst an einer Straße, so ist dasselbe zwecks Bestimmung der massiv aufzuführenden Seitenwand als ein an dieser Straße aufzuführendes Hauptgebäude zu behandeln.

Die Verpflichtung, das Hintergebäude mit einer massiven Wand zu versehen, kommt in Wegfall, wenn die betreffende Wand desselben mindestens vier Meter vom Nachbargrundstücke entfernt ist."

auf Antrag der Magistrate der Vorderstädte unterm heutigen Datum landesherrlich genehmigt und bestätigt worden ist.

Neustrelitz, den 19. December 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(4.) Bei Ertheilung der im §. 84² der Wehrordnung vorgeschriebenen obrigkeitlichen Führungszeugnisse für diejenigen, welche freiwillig zu drei- oder vierjährigem activen Dienst in das Heer oder in die Marine eintreten wollen, ist die strengste Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller vorzunehmen, auch sind in den Zeugnissen die sämmtlichen zur Kenntniß der Obrigkeiten gelangten Bestrafungen der Nachsuchenden anzugeben, da die Vergünstigung, als Freiwilliger in dem Heere oder der Marine zu dienen, nur solchen Personen zu Theil werden darf, deren moralische Führung untadelhaft ist.

Neustrelitz, den 22. December 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(5.) Von jetzt ab können Postfrachtstücke ohne und mit Werthangabe nach Constantinopel und Salonich auf dem Wege über Zymony (Semlin), und von

Digitized by Google

da ab mittels der täglich verkehrenden Conventional-Züge der Balkanbahnen, zur Beförderung gelangen.

Das Gewicht einer Sendung darf 20 kg, der angegebene Werth 1000 Mark nicht übersteigen. Die Packete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 19. December 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(6.) Vom 1. Januar 1892 beträgt die Wortgebühr für Telegramme nach Oesterreich-Ungarn 5 Pf.

Die Mindestgebühr für ein Telegramm beträgt 50 Pf.

Schwerin (Mecklb.), den 24. December 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte Stelle eines Landrathes des Herzogthums Güstrow, Stargardschen Kreises, dem Klosterhauptmann Kammerherrn Wilhelm von Oertzen auf Lübbersdorff nach vorangegangener ständischer Präsentation wieder zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 19. December 1891.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Kammerjunker Ernst von Blücher nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Zugleich ist demselben von Neujahr bis Ostern 1892 die Verwaltung des Richteramtes beim Großherzoglichen Amtsgerichte in Feldberg übertragen worden.

Neustrelitz, den 22. December 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

YD 08477

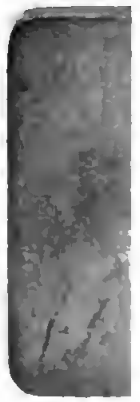

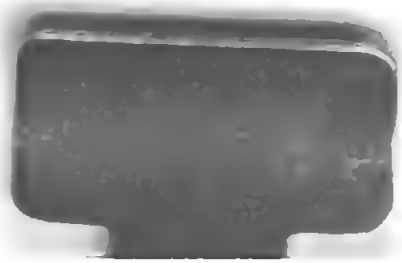

Digitized by Google